

Pflichten der Rundfunkveranstalter zur Investition in die Produktion von Kinofilmen

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kinofilme sind ein wichtiges Kulturgut. Aber sie kosten Geld, mitunter sehr viel Geld. Fernsehsendungen lassen sich billiger produzieren, insbesondere wenn sie in Eigenproduktion großer Fernsehsender entstehen. Kino- und Fernsehproduktionen konkurrieren zwangsläufig um die Gunst der Zuschauer. In diesem Wettbewerb nimmt Fernsehen einen beachtlichen Teil der Zeit in Anspruch, die uns insgesamt für Unterhaltung zur Verfügung steht – Zeit, die wir folglich nicht in Kinosälen verbringen. Ist das Fernsehen deshalb ein Feind des Kinos? Wenn überhaupt, dann ist es dem Kino zugleich Freund, denn Kinofilme werden auch im Fernsehen gezeigt und dadurch lukrativer. Vor allem aber zeigen Rundfunkveranstalter nicht nur Kinofilme, sondern sie unterstützen auch deren Produktion durch finanzielle Beiträge und andere geldwerte Leistungen.

Welche gesetzlich verankerten und freiwillig eingegangenen, direkten und indirekten Förderungsleistungen die Fernsehbranche dem Kinofilm erbringt, beschreibt diese IRIS Spezial. Sie zeichnet ein Bild der Investitionspflichten, die es in verschiedenen europäischen Ländern für Rundfunkveranstalter gibt. Sie untersucht, ob diese Pflichten durch rechtliche Vorschriften ins Leben gerufen, per Vertrag vereinbart oder von Rundfunkveranstaltern in Selbstverpflichtung übernommen wurden. Darüber hinaus erläutert sie Verfahrensvorschriften, mögliche Gegenleistungen an die Rundfunkveranstalter und wichtige wirtschaftliche Zusammenhänge. Soweit notwendig oder nützlich, enthält die Publikation auch Informationen zu dem jeweils infrage stehenden nationalen Filmfördersystem.

Mehrere Dutzend Personen haben an dieser Publikation mitgewirkt. Schon in der Vorbereitungsphase erfuhren wir wertvolle Unterstützung durch das Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken, das dann nicht nur den deutschen Beitrag, sondern auch die Regie für die Zusammenarbeit mit sieben weiteren Ländern übernommen hat. Das Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam steuerte den niederländischen Beitrag bei und vermittelte Kontakte zu nationalen Experten. Entscheidend war aber, dass wir rund 40 Experten für unser Projekt gewinnen konnten, die aus Idealismus ihre Kenntnisse beitrugen und so diese Publikation ermöglichten. Wer zu dieser Gruppe gehört, ergibt sich weitgehend aus den Autorennamen, die bei den jeweiligen Beiträgen aufgeführt sind. Ausdrücklich danken möchte ich aber auch Sebnem Bilget, Frank Büchel, Christophoros Christophoru, Áslaug Dóra Eyjólfsdóttir, Tone Frelih, Jurgis Giedrys, Hamdi Jupe, Oliver Mallia, Andrei Richter und Pinar Ülkülü, die über das Fehlen relevanter Pflichten in ihren Ländern informierten. Wer bereits vergleichbare Multiländerprojekte durchgeführt hat, weiß, dass genau diese Erkenntnis oft am schwersten zu erlangen ist.

Wie immer haben Übersetzer und Korrekturleserinnen großartige Arbeit geleistet. Sie sind auf der Innenseite des Einbands aufgelistet. Wie immer haben auch unsere Kollegen Michelle Ganter und Francisco Cabrera zum Gelingen des Projekts auf vielfältige Weise beigetragen.

Straßburg, im Februar 2006

Wolfgang Closs
Geschäftsführender Direktor

Susanne Nikoltchev
Leiterin der Abteilung juristische Information

INHALT

Projektbeschreibung	1
Analyse	5
AT - ÖSTERREICH	15
BE - BELGIEN FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT	21
BE - BELGIEN FRANZÖSISCHE GEMEINSCHAFT	23
BG - BULGARIEN	27
CH - SCHWEIZ	29
CZ - TSCHECHISCHE REPUBLIK	35
DE - DEUTSCHLAND	39
DK - DÄNEMARK	45
EE - ESTLAND	49
ES - SPANIEN	53
FI - FINNLAND	59
FR - FRANKREICH	61
GB - VEREINIGTES KÖNIGREICH	69
GR - GRIECHENLAND	75
HR - KROATIEN	79
HU - UNGARN	83
IE - IRLAND	87
IT - ITALIEN	95
LV - LETTLAND	101
MK - EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN	103
NL - NIEDERLANDE	109
NO - NORWEGEN	115
PL - POLEN	119
PT - PORTUGAL	125
RO - RUMÄNIEN	129
SE - SCHWEDEN	133

Projektbeschreibung

Welche Pflichten hat der Staat den Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Förderung von Kinofilmen auferlegt, welche Verpflichtungen sind Rundfunkveranstalter freiwillig eingegangen? Was genau regeln die maßgeblichen Vorschriften?

Diese Fragen beantwortet die vorliegende Publikation für fast alle Länder Europas. Wir haben sie Experten in den 36 Mitgliedstaaten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle vorgelegt. Antworten aus 34 Ländern sind in diese Studie eingeflossen.

Unsere Untersuchung war bewusst in fünfacher Hinsicht begrenzt:

1. Ziel war es ausdrücklich nur, Informationen über Investitionspflichten bezüglich von **Kinofilmen** abzufragen. Fernsehsendungen waren also ausgeklammert. Dennoch decken manche Antworten beides ab, nämlich insbesondere in den Ländern, in denen Pflichten sich ganz allgemein auf europäische Filme oder audiovisuelle Werke beziehen.
2. Das Augenmerk sollte Förderungsleistungen gelten, die der **Produktion** von Kinofilmen zugute kommen. Soweit der Zusammenhang es nahe legte, wurden jedoch auch Investitionen in produktionsbezogene Tätigkeiten, wie den Vorabrechtekauf, eingeschlossen.
3. Alle Investitionspflichten aller Rundfunkveranstalter zu erörtern erschien von Anfang an unmöglich. Deshalb baten wir unsere Experten, sich auf die **öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter** und die **wichtigsten privaten Rundfunkveranstalter** ihres Landes zu konzentrieren.
4. Gefragt war nur nach **Pflichten der Rundfunkveranstalter**. Natürlich gibt es aus Produzentensicht andere mindestens ebenso wichtige Fördermechanismen, die man überblickartig darstellen könnte. Dies ist jedoch bereits in einer früheren Veröffentlichung geschehen, nämlich dem Bericht über öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa.¹ Zusätzliche Informationen sind außerdem ständig aktualisiert aus der Datenbank KORDA² frei abrufbar. Obwohl die gewählte Perspektive Ausführungen zu nationalen Fördereinrichtungen eigentlich unnötig machte, enthielten zahlreiche Beiträge auch diesbezügliche Informationen. Soweit diese mit unserem Thema eng verbunden und deshalb für das allgemeine Verständnis nützlich erschienen, sind sie mitabgedruckt.

1) Siehe Dr. André Lange und Tim Westcott, Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Eine vergleichende Analyse, herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in Kooperation mit der Europäischen Investitionsbank, Straßburg 2004, erhältlich über die Informationsstelle (Kontakt: Markus.Booms@obs.coe.int), für mehr Information: http://www.obs.coe.int/oea_publ/funding/index.html.de

2) <http://korda.obs.coe.int>

Wir baten außerdem um **relevante Marktinformationen**, aber nur soweit diese unseren juristischen Experten ohne größere Recherche zur Verfügung standen. Zum Teil wurden solche Daten in den Text eingearbeitet, zum Teil finden sich am Ende eines Beitrags Hinweise auf entsprechendes Informationsmaterial.

Mit diesen Parametern erarbeiteten wir einen Fragebogen, der für jedes Land von einem ausgesuchten Experten beantwortet wurde. Alle Experten wurden gefragt, welche rechtlichen Pflichten und welche freiwillig eingegangenen Verpflichtungen zur Investition in Kinofilmproduktionen jeweils für öffentlich-rechtliche bzw. für private Rundfunkveranstalter bestehen. Die rechtlichen oder vertraglichen Quellen sollten genannt und die Verpflichtungen möglichst genau beschrieben werden. Dabei sollte, soweit dies für ein Land zutraf, zwischen direkten und indirekten Leistungen unterschieden werden. Weiterhin waren Angaben dazu erbeten, ob die Rundfunkveranstalter eine Gegenleistung erhalten und worin diese gegebenenfalls besteht. Schließlich fragten wir nach den einzuhaltenden Verfahrensregeln sowie weiterführenden Hinweisen zum Thema, insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht. Schlüsselbegriffe wie „Film“ oder „Produzent“ sollten, wenn nötig, nach dem Verständnis des betreffenden nationalen Rechts gebraucht und erklärt werden.

Selbstverständlich können derlei Vorgaben nur in seltenen Fällen absolut erfüllt werden. Oft passt eine Besonderheit des dargestellten Rechts nicht ins Bild. Dann wieder formuliert ein Gesetz oder eine Vereinbarung Informationen nicht in allen Details aus, oder Informationen sind nicht verfügbar. Manchmal steckt die rechtliche Entwicklung noch in einem Anfangsstadium. Ein universelles Raster für alle Länder und alle Phasen der Entwicklung verschiedener Förderungssysteme gibt es bei einem so komplexen und in so vielen Varianten geregelten Thema einfach nicht. Wo die Autoren und die Redaktion notgedrungen von dem Fragebogen abwichen, geschah dies stets zur besseren Verständlichkeit.

Die meisten der Beiträge wurden zunächst auf Englisch geschrieben. Für einen geringeren Teil war die Ausgangssprache Französisch oder Deutsch. Für die redaktionelle Bearbeitung sowie für die Übersetzungen liegt die Verantwortung ausschließlich bei der Informationsstelle.

Zwei Beiträge, nämlich die Bulgariens und der Flämischen Gemeinschaft Belgiens, haben wir abgedruckt, obwohl dort keine der hier untersuchten Pflichten bestehen. Aus anderen Ländern, wie Irland und dem Vereinigten Königreich, bekamen wir viel Zusatzinformation zum Förderungssystem, während zu den eigentlichen Fragen wenig zu berichten war. In all diesen Fällen fanden wir aber, dass die Beiträge das Gesamtbild der Studie vervollständigen, weil sie das Umfeld der Pflichten der Rundfunkveranstalter beleuchten und durchaus für die Situation einer ansehnlichen Zahl anderer Länder stellvertretend sind.

Analyse

Susanne Nikoltchev

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Die durch die Beiträge belegten unterschiedlichen Formen der Investitionspflichten lassen sich nicht ohne weiteres zusammenzufassen. Sinnvoller erscheint es, die bestehende Vielfalt unter verschiedenen Aspekten zu gruppieren oder zu kommentieren. Dies geschieht nachfolgend unter den Überschriften 1.) typische Rechtsquellen und Ausgestaltungen, 2.) Pflichten, 3.) Filmfördereinrichtungen, 4.) wirtschaftliche Bedeutung, 5.) Ergebnisse im Überblick sowie 6.) Einfluss europäischer Regeln. Unter 7.) sind einige Schlussfolgerungen angefügt.

1. Typische Rechtsquellen und Ausgestaltungen

Rundfunkveranstalter können auf unterschiedlicher Basis verpflichtet sein, in Kinofilme zu investieren. Entsprechende Pflichten sind beispielsweise durch Gesetze und Verordnungen festgeschrieben. Sie werden durch Verwaltungsentscheidungen, insbesondere im Rahmen der Lizenzierung, auferlegt oder durch Abkommen begründet, oder sie beruhen auf Selbstverpflichtung. Vielfach ergibt sich die Investitionspflicht aus einer Kombination der unterschiedlichen Rechtsquellen.

1.1 Gesetze/Verordnungen

Wie die Studie zeigt, regeln die meisten Länder die Pflichten der Rundfunkveranstalter direkt durch Gesetz oder Verordnung. Im Vergleich untereinander zeigen sich von Land zu Land viele Unterschiede hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Pflichten.

Erwartungsgemäß stammen die gesetzlichen Grundlagen aus den Bereichen Fernseh- und Filmrecht, einschließlich der Regeln über Filmfonds. Auch Vorschriften, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Institution etablieren, spielen eine Rolle. Sie dienen häufig als Grundlage für Abkommen, aus deren Abschluss sich dann konkrete Investitionspflichten ergeben. Da sie aber keine unmittelbaren gesetzlichen Pflichten auferlegen, werden sie im Zusammenhang mit den sie ausgestaltenden Abkommen dargestellt (siehe unten).

Zu den Staaten, die Investitionspflichten per Gesetz oder Verordnung auferlegen, gehören Belgien (Französische Gemeinschaft), die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (Entwurf), Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Portugal, Spanien, Rumänien und Ungarn. Mit Ausnahme der Niederlande, wo nur öffentlich-rechtliche Sender zur Abgabe eines Teils ihrer Werbeeinnahmen verpflichtet sind, werden in allen diesen Staaten Investitionspflichten sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten Sendern auferlegt.

In Belgien, Spanien und Griechenland wird selbst in der Ausgestaltung der Pflichten nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsendern unterschieden. In Spanien ist dieser Umstand Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Auch in Griechenland fechten private Rundfunkunternehmen diese Gleichbehandlung an und weigern sich darüber hinaus, den Investitionspflichten nachzukommen.

In allen anderen Ländern unterscheiden sich die Investitionspflichten für öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter. In Rumänien und Ungarn werden den Rundfunkveranstaltern verschiedene Optionen eingeräumt, wie sie ihre Pflichten erfüllen können.

1.2 Lizenzen

Lizenzen können sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Fernsehveranstalter zur Kinofilmförderung verpflichten. Das Genehmigungsverfahren bietet generell die Möglichkeit, auf einen Rundfunkveranstalter speziell zugeschnittene Förderungspflichten aufzuerlegen. Der norwegische private Sender TV2 ist hierfür ein Beispiel. Auch in der Schweiz werden Lizenzen privater Fernsehveranstalter unter der Auflage bestimmter Investitionspflichten erteilt. Diese Möglichkeit ist im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen ausdrücklich verankert.

1.3 Abkommen

Häufig begründen spezielle Abkommen zur Filmförderung die Investitionspflichten. Sie können ihren Ursprung sowohl in der freiwilligen Entscheidung der Vertragspartner als auch in einer rechtlichen Verpflichtung haben.

Freiwillig sind sicherlich Vereinbarungen, die ohne maßgeblichen staatlichen Einfluss zustande kommen, etwa solche, die Rundfunkveranstalter untereinander schließen. In den Niederlanden verfolgen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen seit kurzem eine koordinierte Filmstrategie, aufgrund derer sie gemeinsam eine bestimmte Anzahl an Filmen koproduzieren und dafür auch eine bestimmte Summe an Fördergeldern bereitstellen wollen.

In der Regel werden Abkommen indes zwischen Rundfunkveranstaltern und staatlichen Institutionen, insbesondere Filmförderereinrichtungen, abgeschlossen. Dadurch tragen sie bereits unwillkürlich einen Hauch von Unfreiwilligkeit in sich. Ein Beispiel ist das zwischen dem Österreichischen Filmförderungsfonds und dem öffentlich-rechtlichen Sender ORF abgeschlossene Film/Fernseh-Abkommen, mit dem die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen insbesondere im Hinblick auf die Herstellung österreichischer Filme festgeschrieben wird.

Oftmals werden solche Vereinbarungen durch rechtliche Bestimmungen flankiert. Spätestens in diesen Fällen ist die Einteilung in rechtlich auferlegte Pflichten und freiwillig eingegangene Verpflichtungen fraglich (siehe auch die Übersichtstabelle unten).

Die nachfolgenden Beispiele aus Dänemark, Deutschland, Lettland, der Schweiz und Schweden verdeutlichen die Nähe zwischen freiwillig und verordnet, denn die „freiwillig eingegangenen“ Verpflichtungen sind allesamt gesetzlich verankert. Es tragen entweder gesetzliche Bestimmungen oder Lizenzen oder beides entscheidend zum Abschluss der Abkommen bei.

In Dänemark, Deutschland und Lettland (im Gesetzesentwurf) gibt es eine allgemein formulierte gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, in Kinofilme zu investieren und damit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag nachzukommen. Diese Pflicht soll durch eine Vereinbarung zwischen dem Rundfunkveranstalter einerseits und der Regierung bzw. einer der Filmförderung verpflichteten staatlichen Institution andererseits ausgefüllt werden. Das Gesetz schreibt also ausdrücklich vor, den genauen Inhalt der Förderungsverpflichtung durch eine Vereinbarung der genannten Parteien festzulegen. Während abzuwarten bleibt, ob der Entwurf des lettischen Filmgesetzes angenommen und wie er dann umgesetzt wird, haben die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Dänemark und Deutschland zu Verträgen geführt, die in bestimmten Intervallen erneuert werden. In Dänemark sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter entsprechend dem Rundfunkgesetz einen Vertrag mit dem Kulturminister und in Deutschland entsprechend dem Filmförderungsgesetz ein Filmförderungsabkommen mit der Filmförderungsanstalt eingegangen.

Grundsätzlich kann es die Kombination von „allgemein formulierter Pflicht“ und „konkretisierender Vereinbarung“ auch für private Rundfunkveranstalter geben. Diese Variante scheint jedoch weniger nahe liegend, weil private Unternehmen nicht notwendig öffentlich-rechtliche Interessen fördern müssen und so ein entsprechender flankierender staatlicher Auftrag fehlt. Dennoch sind in Deutschland die privaten Rundfunkveranstalter laut Filmförderungsgesetz ebenfalls dazu angehalten, eine Vereinbarung über die Filmförderung zu treffen. Durch das VPRT-Abkommen ist dies auch erfolgt.

Auch die Schweiz folgt im Ansatz der soeben dargestellten Kombination aus „allgemein formulierter Pflicht und konkretisierender Vereinbarung“, wenngleich in ihrem Fall nicht der Staat selbst eine Filmfördervereinbarung mit dem Rundfunkveranstalter eingegangen ist, sondern er stattdessen den

öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter über die Konzession zum Abschluss einer solchen Vereinbarung mit Partnern der schweizerischen Filmbranche veranlasst hat. Die freiwillige Vereinbarung folgt hier in Erfüllung einer bereits weitgehend konkretisierten gesetzlichen Verpflichtung. Laut Bundesgesetz über Radio und Fernsehen muss die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft („SRG SSR“) die schweizerische Filmproduktion unterstützen. Die Konzession verpflichtet die SRG SSR dazu, das Kulturschaffen, insbesondere das Schweizer Filmschaffen, anzuregen und zu fördern. Sie soll dies durch eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Filmwirtschaft und die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie umsetzen. Dieser Verpflichtung ist die SRG SSR durch den Abschluss eines von ihr vollständig finanzierten Produktionsabkommens mit Partnern der schweizerischen Filmbranche nachgekommen, im Rahmen dessen sie sowohl Kino- als auch Fernsehfilme koproduziert.

Die Konzession spielt auch bei den Filmförderabkommen schwedischer Rundfunkveranstalter eine Rolle. Die Lizenzen schwedischer Rundfunkveranstalter enthalten eine allgemeine Förderpflicht, die durch ein von den Fernsehgesellschaften mit dem Staat, Filmverleihern und -produzenten getroffenes Filmabkommen konkretisiert wurde. Rundfunkveranstalter haben danach eine monatliche in der Höhe festgelegte Zahlungspflicht. Im Unterschied zur Schweiz gilt dies für öffentlich-rechtliche wie für private Rundfunkveranstalter.

Etwas eigen und deshalb schwierig einzuordnen ist die Situation in Finnland. Dort finanzieren Fernseh- und Betriebslizenzgebühren den staatlichen Fernseh- und Hörfunkfonds, aus dem die finnische Filmstiftung jährlich eine Zuwendung für die Unterstützung von Filmproduktionen erhält. Diese Zahlung ist durch eine entsprechende Absichtserklärung der Regierung veranlasst. Die Erklärung wurde im Zuge der Bestätigung der Betriebslizenz für einen privaten Sender publik gemacht. Einerseits ist dadurch ein starker Bezug zwischen Lizenzen und Filmförderung hergestellt. Andererseits erhält in der Praxis die finnische Filmstiftung die Zahlungen direkt von dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter YLE aufgrund einer gesonderten Vereinbarung. Allerdings wird YLE wiederum durch den staatlichen Fernseh- und Hörfunkfonds finanziert.

1.4 (Einseitige) Selbstverpflichtungen

Selbstverpflichtungen gehen vorwiegend öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ein. Warum dies so ist, wird schnell klar, wenn man sich den öffentlich-rechtlichen Auftrag vor Augen führt. Er beinhaltet bereits die allgemeine Verpflichtung, öffentliche Interessen – zu denen kulturelle Ziele fraglos gehören – zu fördern, und er ist regelmäßig gesetzlich niedergelegt. Durch Selbstverpflichtungen zur Filmförderung dokumentieren die öffentlich-rechtlichen Sender, dass und wie sie den öffentlich-rechtlichen Auftrag erfüllen.

Die Selbstverpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Estlands, Irlands und des Vereinigten Königreichs illustrieren die Nähe des öffentlich-rechtlichen Auftrags zur Filmförderung. In allen drei Fällen bestimmt das für den Rundfunk maßgebliche Gesetz eine allgemein formulierte Pflicht, unter die auch die Filmförderung subsumiert werden kann.

So auferlegt im Vereinigten Königreich Artikel 264 Abs. 6 lit. b) *Communications Act 2003* dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen die allgemeine Pflicht, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen, zu dem es unter anderem gehört, Spielfilme in seinen Programmen zu berücksichtigen. Diese Formulierung lässt indes offen, welche konkreten Förderleistungen zu erbringen sind. Sicherlich sind die betroffenen Sender zumindest auch im Hinblick auf diese Regelungen öffentliche Selbstbindungen für die Filmproduktionsförderung eingegangen.

Auch der kroatische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter HRT unterliegt kraft Gesetzes der allgemeinen Pflicht, alle Arten von nationalen audiovisuellen Werken, die zur Entwicklung und Darstellung kroatischer Kunst und Kultur beitragen, zu unterstützen, zu entwickeln, zu fördern und zu produzieren. Angesichts dieses Mandats will sich HRT vertraglich zu freiwilligen Leistungen verpflichten.

Dass vorwiegend öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Selbstverpflichtungen eingehen, schließt freilich diese Möglichkeit für private Rundfunkveranstalter nicht aus. Soweit sie, wie der private niederländische Sender RTL Nederland, ihre wirtschaftlichen Ziele auch durch Förderung kultureller Werte vorantreiben wollen, können freiwillige Investitionszusagen durchaus zur Geschäftsstrategie gehören.

2. Pflichten

Die konkreten Ausgestaltungen der für Rundfunkveranstalter bestehenden Pflichten, Kinofilme zu fördern, sind noch variantenreicher als ihre rechtlichen Grundlagen. Zwar lassen sich meistens direkte und mittelbare Förderung unterscheiden, jedoch greifen beide Formen auch durchaus ineinander über. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein durch einen Rundfunksender mitgesponserter Fonds mit dem betreffenden Sender einen Film aufgrund einer Förderungsvereinbarung koproduziert. Eine Koproduktion eines niederländischen öffentlich-rechtlichen Senders, die zusätzlich von der aus Werbegeldern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gespeisten privaten Organisation STIFO gefördert wird, ist ein solches Beispiel.

Zur Gruppe direkter Förderleistungen von Kinofilmen gehören:

- die Eigenproduktion,
- die Koproduktion,
- die Direktfinanzierung.

Zu den indirekten Förderleistungen zählen:

- Zahlungen in Filmfonds (oder an vergleichbare Einrichtungen),
- Zahlungen an Kinoverleihfonds,
- aktive Beteiligung an Filmfördereinrichtungen,
- steuerliche Abgaben (die der Staat zur Filmförderung einsetzt),
- Rundfunkgebühren (die indirekt der Filmförderung zufließen),
- Mediendienstleistungen (Zurverfügungstellen von Werbezeiten, aktive Bewerbung von Kinofilmen, etc.),
- Bereitstellung technischer Anlagen oder technischen Personals,
- spezielle Zugangsbedingungen zu Bildarchiven,
- Rechteerwerb an Kinofilmen (auch vorab).

Für die Zahlungsverpflichtungen eines Rundfunkveranstalters gibt es verschiedene Berechnungsgrundlagen, beispielsweise:

- ein Teil der Werbeeinnahmen (auch aus Sponsoring) oder des für Werbung zur Verfügung gestellten Programmzeitwerts,
- ein Teil sonstiger Einnahmen (z. B. Abonnementsgebühren, staatliche Zuschüsse, Einnahmen aus Rechteverwertung, Entgelt für Mediendienste, etc.),
- die Zahlung eines im Hinblick auf das gesamte Programmbudget errechneten Betrags,
- ein Teil des gesamten Jahresetats,
- ein Teil der Bruttoeinnahmen,
- ein Teil der Rundfunkgebühr,
- ein Teil der Lizenzgebühr.

Häufig werden die errechneten Beiträge dem Verbraucherpreisindex entsprechend jährlich angepasst.

3. Filmfördereinrichtungen

Filmfördereinrichtungen wie Filmfonds (Stiftungen) und -institute³ spielen im Verhältnis zwischen Fernsehveranstaltern und Filmproduzenten eine zentrale Rolle, die besondere Hervorhebung verdient. In immerhin 15 der hier untersuchten Länder fließen die Förderungsleistungen der Rundfunkveranstalter ganz oder teilweise an Filmfonds oder -institute. Das sind 60 % der Länder, die überhaupt Förderungspflichten haben.

Zum Teil werden die finanziellen Beiträge von den Rundfunkveranstaltern direkt – auf freiwilliger Basis oder kraft Rechtspflicht – an die Filmfördereinrichtungen gezahlt. Zum Teil kommen die Gelder vom Staat, der sie seinerseits von der Fernsehbranche in Form von Steuern oder anderen Abgaben eintreibt.

Darüber hinaus fungieren Filmfördereinrichtungen oft als Kofinanciers der von Rundfunkveranstaltern im Rahmen ihrer rechtlichen Pflichten oder freiwillig eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar finanzierten Koproduktionen. Insoweit sind Fördereinrichtungen auch in den Ländern, in denen sie nicht durch Beiträge der Rundfunkveranstalter mitgetragen werden, wichtige Partner.

3) Für einen Überblick über Fördereinrichtungen für die Film- und Fernsehindustrie siehe Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Öffentliche Förderung von Film- und Fernsehwerken in Europa – Eine vergleichende Analyse, Straßburg 2004, S. 35 ff (siehe auch Fußnote 1).

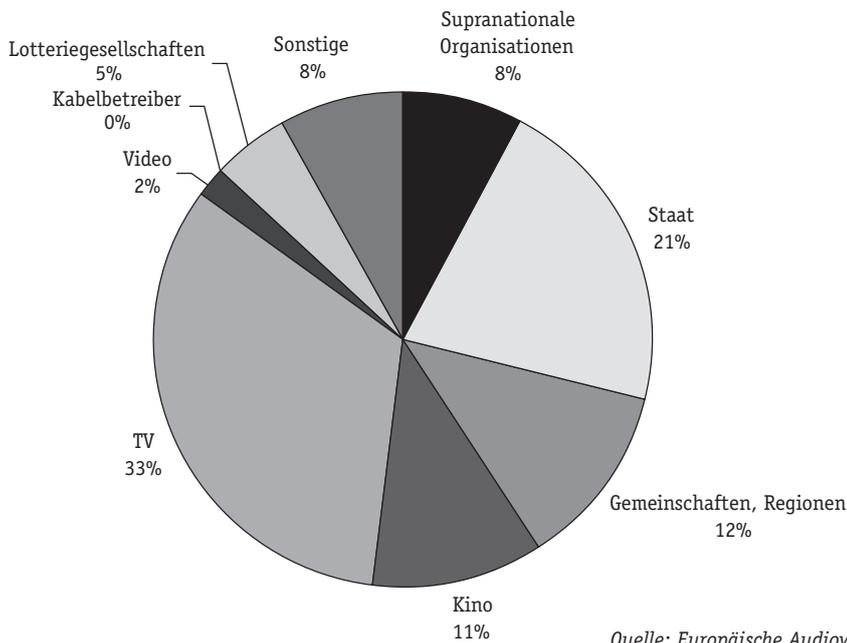
Schließlich gibt es Fördereinrichtungen, die von Rundfunkorganisationen selbst gegründet wurden. Dies ist beispielsweise beim *Coproductiefonds Binnenlands Omroep* (kurz CoB0) der niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter der Fall.

4. Wirtschaftliche Bedeutung

Die wirtschaftliche Bedeutung der von Fernsehveranstaltern tatsächlich geleisteten direkten oder indirekten Beiträge zur Filmförderung ist beträchtlich.⁴ So addieren sich beispielsweise die indirekten Leistungen der Fernsehbranche an öffentliche Fördereinrichtungen zu fast einem Dritten aller öffentlichen Filmfördermittel in Europa. Folgende Graphik verdeutlicht dies:

4.1 Herkunft der Finanzierung für die Förderung in Europa

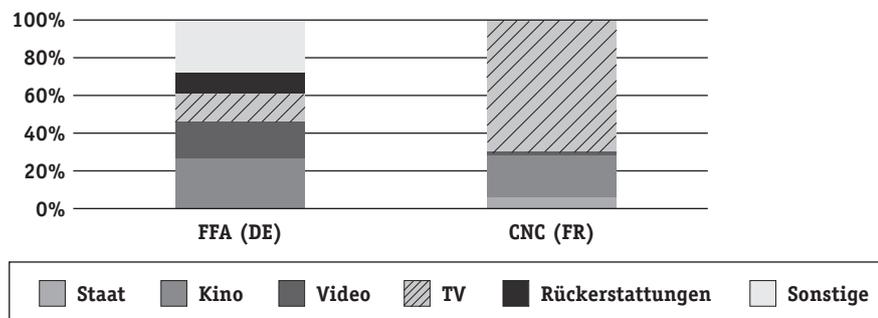
Prozentuale Beiträge (gerundet) zu den Budgets der Fördereinrichtungen von 31 Staaten (2002)⁵



Wie schon erwähnt, erfahren in manchen Ländern Film Institute ganz erhebliche Unterstützung durch direkte Beiträge der Rundfunkveranstalter. Für Deutschland und Frankreich stellt sich das wie folgt dar:

4.2 Finanzierungsquellen bedeutender nationaler Film Institute

Prozentualer Anteil an den Gesamtbudgets (2002)



4) Die Marktinformationen wurden von der Abteilung Markt und Finanzen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung für eventuelle Fehler bei der Kontextualisierung der Daten liegt aber ausschließlich bei der Autorin.

5) Die Graphik gibt einen Überblick über alle Finanzquellen, die in allen Ländern zusammen genommen vorkommen. Selbstverständlich variiert die Komposition der Quellen von Land zu Land.

Wie wichtig die Beiträge der Fernsehbranche sind, bestätigt auch eine Betrachtung der Gesamtheit aller Quellen, die zur Finanzierung von öffentlich geförderten Spielfilmproduktionen⁶ beitragen (der häufigsten Finanzierungsform für Spielfilme).

Zunächst sei nochmals daran erinnert, dass in Ländern, in denen Rundfunkveranstalter Zahlungen an Filmfördererleistungen leisten – wie in vorstehender Graphik für Deutschland und Frankreich ausgewiesen –, auch diese Leistungen mittels öffentlicher Fördersysteme in die Finanzierung von Spielfilmproduktionen einfließen.

Darüber hinausgehend steuert die Filmbranche weitere Beiträge zur Spielfilmfinanzierung bei. Die nachfolgenden Tabellen zeigen beispielhaft die Finanzierungsquellen für Frankreich, Deutschland und Spanien.

4.3 Entwicklung der Finanzierungsquellen CNC-geförderter französischer Spielfilme (in %)

Jahr	Eigenmittel	Öffentl. Referenzförderung (CNC)	Selektive Förderung	Regionale Förderung	TV-Koproduktionen	TV-Rechte	Verleihgarantien	Sofica	Ausländ. Invest.
1996	21,9	11,5	5,2	–	8,9	34,3	5,5	4,8	7,8
1997	33,1	7,2	5,2	–	7,2	29,4	3,5	4,5	9,8
1998	27,7	8,1	4,4	–	7,0	31,5	6,8	4,3	10,3
1999	28,0	6,7	4,4	–	6,0	34,2	8,8	4,4	7,5
2000	31,2	7,4	3,6	–	9,0	31,2	5,5	5,7	6,5
2001	36,7	7,0	3,2	–	3,7	32,0	6,0	3,3	8,2
2002	28,9	7,6	3,4	1,0	4,6	29,8	9,0	4,6	11,0
2003	31,2	6,6	3,5	1,1	3,8	26,3	8,0	4,5	14,9
2004	34,1	6,0	3,6	1,2	4,3	28,2	7,8	3,1	11,6

Quelle: CNC

4.4 Entwicklung der Finanzierungsquellen für FFA-geförderte Filme deutscher Produzenten* (in %)

Jahr	Öffentliche Referenzförderung (FFA)	Öffentliche selektive Förderung (FFA)	Förderung der Länder	Öffentliche Förderung des BKM	Sonstige öffentliche Förderung	TV-Investitionen	Eigenmittel und sonstige Investitionen (Schätzung)
1996	7,03	9,83	37,45	3,80	3,76	9,21	28,91
1997	10,38	6,78	27,31	3,76	0,94	10,45	40,37
1998	8,40	8,70	25,72	2,99	2,01	16,22	35,96
1999	7,12	8,50	32,16	3,03	3,49	11,55	34,15
2000	6,88	8,08	35,19	4,27	1,58	7,24	36,76
2001	4,03	4,68	21,32	1,66	1,19	5,78	61,35
2002	8,83	6,60	27,26	2,62	1,15	7,02	46,53
2003**	10,71	12,72	49,68	4,82	2,76	19,32	keine Angaben

* Einschließlich Spiel-, Animations-, Dokumentar- und Kinderfilme; bei internationalen Koproduktionen nur die Finanzierung des deutschen Anteils.

** Für 2003 sind die Anteile auf der Basis der Gesamtsumme der öffentlichen Förderung und TV-Investitionen berechnet, d. h. ausschließlich der Eigenmittel oder sonstiger Investitionen.

Für die nachfolgende Tabelle zur Situation in Spanien ist zu ergänzen, dass die nationale Förderungseinrichtung (ICAA) keine direkten Beiträge der Rundfunkveranstalter erhält.

6) Einschließlich Dokumentationen in Spielfilmlänge.

4.5 Entwicklung der Finanzierungsquellen ICAA-geförderter spanischer Spielfilme (in %)

Jahr	Eigenmittel	Öffentl. Förderung (ICAA)	Sonstige Förderung	Pay-TV	Öffentl.-rechtl. Fernsehen	Privatfernsehen	Verleihgarantien	Internat. Verkäufe	Sonstige Geldgeber	Videorechte
1996	28,76	30,07	0,91	6,41	8,18	9,75	7,19	5,19	0,69	2,85
1997	25,49	32,36	0,36	4,93	6,71	12,53	7,49	7,10	0,82	2,24
1998	30,88	28,16	2,65	7,32	8,96	6,77	7,62	4,86	0,71	2,07
1999	23,20	28,16	2,41	11,35	7,64	6,45	9,29	6,14	2,04	1,63
2000	24,58	27,17	1,68	14,28	9,99	8,24	8,63	3,76	0,35	1,32
2001	23,75	22,77	2,24	17,77	9,19	8,62	7,42	6,53	0,07	1,64
2002	23,68	22,98	2,02	15,56	14,89	6,35	7,53	1,91	2,42	2,66
2003	26,88	23,95	2,11	11,91	16,16	4,45	5,62	6,05	0,78	2,09

Quelle: ICAA

5. Ergebnisse im Überblick

Die wirtschaftlichen Daten belegen, wie signifikant die Unterstützung der Film- durch die Fernsehbranche ist. Dennoch sehen zahlreiche Länder keine entsprechenden Investitionspflichten der Rundfunkveranstalter vor. Zu diesen gehören vor allem Staaten wie Albanien, die Flämische sowie die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, Bulgarien, Island, Litauen, Liechtenstein, Malta, Slovenien und Zypern mit kleiner oder eher unbedeutender Filmindustrie. Aber auch die in diesem Sinne „großen“ Länder Russland und Türkei kennen keine Investitionspflichten.

Unklar ist die Situation in Luxemburg und der Slowakei, da es trotz intensivster Bemühungen nicht möglich war, Informationen zu erhalten. Luxemburg hat jedoch keine nennenswerte Filmindustrie und deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach auch keine entsprechenden Pflichten.

In 25 der in dieser Studie untersuchten Länder haben Rundfunkveranstalter dagegen die Pflicht, in Kinofilme zu investieren:

Land (ISO-Code)	Pflichten öffentl.-rechtl. Rundfunkveranstalter			Pflichten privater Rundfunkveranstalter		
	rechtlich	dazwischen	freiwillig	rechtlich	dazwischen	freiwillig
AT			X			
BE (Fr. G.)	X					
CH ¹⁾		X		X		
CZ ¹⁾	allgemein					
DE	X (für WDR)	X			X	
DK	X					
EE			X			
ES	X			X		
FI	²⁾		X	²⁾		
FR	X			X		
GB	allgemein		X			
GR	X			X ³⁾		
HR			X ⁴⁾			
HU	X			X		
IE			X			
IT	X			X		
IT	X			X		
LV ⁵⁾	allgemein	X				
MK ⁵⁾	X					
NL	X		X			angekündigt
NO						X
PL ⁶⁾	X		de facto	X		de facto
PT	X		X	X		
RO ⁶⁾	X			X		
SE	allgemein	X		allgemein	X	

1) Gesetzesnovelle wird diskutiert. - 2) Zahlung an Fonds erfolgt aufgrund einer Absichtserklärung der Regierung. - 3) Verpflichtung wird nicht erfüllt. - 4) Unterzeichnung war für Ende 2005 vorgesehen. - 5) Rechtsgrundlage nur im Entwurf. Unklar, ob Verpflichtung freiwillig oder kraft Gesetzes. - 6) Rechtsgrundlage 2005 geschaffen.

Anhand der Tabelle ist leicht zu erkennen, dass gesetzliche Pflichten öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter mit Abstand am häufigsten vorkommen. Am seltensten sind freiwillige Verpflichtungen privater Rundfunkveranstalter.

Dank der eher groben Kategorisierung vermittelt die vorstehende Tabelle ein vermeintlich klares Bild bestehender Pflichten und Verpflichtungen. Tatsächlich existieren jedoch zahlreiche Graduierungen und Schattierungen, die – wäre es möglich, sie überblickartig darzustellen – ein wesentlich komplexeres Bild ergäben. Besonders relevant ist, wie konkret oder allgemein eine Verpflichtung, sei sie gesetzlich verankert oder rein freiwilliger Natur, formuliert ist. Darauf sollte der Leser deshalb bei der Lektüre der einzelnen Länderbeiträge besonders achten.

6. Einfluss europäischer Regeln?

Pflichten zur Unterstützung von Kinofilmproduktionen basieren auf nationalem Recht. Aber folgt hieraus, dass dem europäischen Rechtsrahmen keine Bedeutung zukommt?

Festzuhalten ist, dass die beiden Regelwerke, welche unmittelbar die Tätigkeit der Rundfunkveranstalter betreffen, nämlich das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen einerseits und die Fernsehrichtlinie andererseits, grenzüberschreitende Fernsehsendungen und nicht Kinofilme im Auge haben (Artikel 1 des Übereinkommens und Präambel bzw. Artikel 1 lit. a) der Richtlinie). Sicherlich ist dabei nicht übersehen worden, dass Kinofilme selbstverständlich auch im Fernsehen gesendet werden.

Klar ist aber ebenfalls, dass sowohl das Übereinkommen als auch die Richtlinie Rundfunkveranstalter im Hinblick auf das Ziel, die europäische Filmproduktion zu fördern, in die Pflicht nehmen. Die Präambeln (Erwägungsgrund 11 des Übereinkommens bzw. 21 und 22 der Fernsehrichtlinie) beider Rechtsinstrumente weisen ausdrücklich darauf hin.

Außerdem verpflichtet Artikel 4 der Richtlinie die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, „dass die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit (...) der Sendung von europäischen Werken im Sinne des Artikels 6 vorbehalten.“ Artikel 10 des Übereinkommens enthält eine entsprechende Regel, und Artikel 10a des Übereinkommens fügt noch die Pflicht der Mitgliedstaaten hinzu, solchen Entwicklungen der Programmdienste, die den Pluralismus in den Medien gefährden könnten, entgegenzuwirken.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass Rundfunkveranstalter, darunter die öffentlich-rechtlichen Sender ganz besonders, in vielen Ländern einer generellen Pflicht zur Förderung der Filmproduktion unterfallen. Zum einen entspricht das dem 45. Erwägungsgrund der Richtlinie 97/36,⁷ nach dem „[d]as Ziel der Unterstützung der audiovisuellen Produktion in Europa [...] innerhalb der Mitgliedstaaten im Rahmen der Organisation ihrer Fernsehdienste auch dadurch angestrebt werden [kann], daß für bestimmte Fernsehveranstalter ein öffentlich-rechtlicher Auftrag festgeschrieben wird, einschließlich der Verpflichtung, einen wesentlichen Beitrag zu den Investitionen in europäische Produktionen zu leisten.“ Zum anderen liegt darin zumindest auch die Umsetzung des Artikels 4 der Fernsehrichtlinie bzw. der Artikel 10 und 10a des Übereinkommens in nationales Recht. Manche Länder machen dies ausdrücklich klar.

Der europäische Rahmen gibt jedenfalls *nicht* vor, dass sich das Engagement der Rundfunkveranstalter auf Kinofilme beziehen muss. Er schließt Kinofilme aber ebenso wenig vom Begriff der zu unterstützenden europäischen Werke aus. Vielleicht bleibt dieser Punkt auch bei der Umsetzung der europäischen Vorschriften ins nationale Recht deshalb häufig unklar. Die Frage, welche Filme gemeint sind, stellt sich sowohl bei solchen Regeln, die eine generelle Förderungspflicht auferlegen, als auch bei solchen, die diese allgemeine Pflicht weiter konkretisieren.

7) Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität.

7. Schlussfolgerungen

Kinofilmförderung bleibt ein ebenso schwieriges wie aktuelles Thema. Der rechtliche Rahmen wird mangels Harmonisierung auf europäischer Ebene durch nationales Recht vorgegeben und ist dementsprechend divers. Auch wenn die Mehrzahl der hier untersuchten Länder Regeln zur Kinofilmförderung hat, wird das Thema die Gesetzgeber weiter beschäftigen. Vorliegende Studie zeigt: Der Baukasten, aus dem sowohl einfache als auch komplexe Fördersysteme zusammengesetzt werden können, ist reich bestückt. Die Studie spricht allerdings auch die wirtschaftliche Seite der Filmförderung an, und diese Seite unterstreicht nicht nur die Bedeutung der Fördermechanismen, sondern setzt zugleich Staaten und Rundfunkveranstaltern bestimmte Grenzen. Angesichts knapper Kassen wird eben auch bei der Kinofilmförderung gespart.

Ob, wie und wie viel Rundfunkveranstalter zur Kinofilmförderung beitragen sollen, ist ein erstrangiger Aspekt der Fördersysteme. Der öffentlich-rechtliche Auftrag legt es den öffentlich-rechtlichen Sendern nahe, Kultur auch durch Filmproduktion zu unterstützen. Insofern wird der öffentlich-rechtliche Auftrag des Fernsehens ohne Zweifel auch zukünftig eine zentrale Rolle sowohl für die Auferlegung von gesetzlichen Pflichten als auch für das Eingehen freiwilliger Verpflichtungen spielen. Private Rundfunkveranstalter werden aber gleichfalls in die „kulturelle“ Pflicht genommen.

Vielleicht bedarf es nicht einmal unbedingt einer staatlich auferlegten Pflicht, um dem Kinofilm Unterstützung durch die Fernsehbranche zu sichern. Kinofilmförderung kann für Rundfunkveranstalter durchaus zum Geschäft gehören. Diesen Schluss legen jedenfalls die eingegangenen oder beabsichtigten Selbstverpflichtungen nahe, unter denen sich auch solche privater Rundfunksender befinden. Umgekehrt zeigen die Beispiele Spaniens und Griechenlands, dass das bloße Auferlegen einer Pflicht nicht ausreicht, wenn wirtschaftliche Interessen einer Förderung entgegenstehen.

Die konkrete rechtliche Ausgestaltung von Investitionspflichten der Rundfunkveranstalter muss an das jeweils in einem Staat gewählte Fördersystem angepasst sein. Viele Länder bauen bei der konkreten Ausgestaltung ihres Systems auf Filmfördereinrichtungen, die sehr häufig durch Rundfunkveranstalter mitfinanziert werden. Das Verhältnis zwischen Filmfördereinrichtungen und Fernsehbranche beschränkt sich dabei nicht nur auf die finanzielle Unterstützung, sondern manifestiert sich auch in häufiger Partnerschaft für gemeinsam finanzierte Produktionen.

Eine leicht verblüffende Erkenntnis, die sich aus der Analyse nachfolgender Beiträge ziehen lässt, betrifft die beiden für den Rundfunk maßgebenden europäischen Regelwerke, das Europäische Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen und die Fernsehrichtlinie. Obwohl sich beide auf Fernsehprogramme beziehen, scheinen sie dem nationalen Recht positive Impulse im Hinblick auf Kinofilmförderung zu geben. Diese „Fernwirkung“ des Übereinkommens bzw. der Richtlinie geht auf das beiden Regelwerken innewohnende generelle Ziel zurück, europäische audiovisuelle Produktionen zu fördern.

Erstens greifen viele Gesetzgeber diese Zielsetzung bei ihrer Umsetzung der europäischen Vorgaben auf, ohne sie auf den Anwendungsbereich Fernsehprogramme einzuschränken. Egal, ob dies bewusst oder unbewusst geschieht, beziehen sich dann die ausgestaltenden Regeln auch auf Kinofilme. Zweitens bilden die dieser Zielsetzung entstammenden Quotenregelungen einen zusätzlichen Anreiz, europäische Kinofilme im Fernsehen zu zeigen. Im Hinblick darauf kann der Gesetzgeber es als sinnvoll erachten, entsprechende Förderungspflichten aufzuerlegen.

In jüngster Zeit hat der Vorschlag, im Zuge der Revision der Fernsehrichtlinie auch nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten eine allgemeine Pflicht zur Förderung europäischer Werke aufzuerlegen, Aufsehen erregt. Eine solche Regelung könnte vielleicht ähnliche Impulse aussenden, wie dies durch die weite Formulierung in der Beschreibung des Förderobjektes der bisherigen Richtlinie offenbar geschieht. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass schon heute in einigen Ländern (siehe die Beiträge zu Frankreich und den Niederlanden) der Kreis der Beitragspflichtigen Kabel- und Satellitenbetreiber mit einschließt.

ÖSTERREICH

Gerhard Schedl
Österreichisches Filminstitut

1. Überblick

1.1. Direkte Filmförderung

Zum Zeitpunkt (25. November 1980) der Erstbeschlussfassung des Filmförderungsgesetzes (FFG) gab es in Österreich außer dem „Österreichischen Rundfunk“ (ORF) keinen Fernsehveranstalter. In der Vorphase der Beschlussfassung des Filmförderungsgesetzes wurde mehrfach die Forderung erhoben, den ORF gesetzlich zu verpflichten, in den Filmförderungsfonds Mittel einzubringen. Dem Gesetzgeber erschien es aber zielführender, im Wege vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Filmförderungsfonds (seit 1993 dessen Rechtsnachfolger: Österreichisches Filminstitut) und dem ORF eine eventuelle Mitfinanzierung des ORF anzustreben. Das Ergebnis war das so genannte „Film/Fernseh-Abkommen“ (vom 12. Oktober 1981).

1.2. Indirekte Filmförderung

Im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk¹ (ORF-Gesetz, ORF-G) wird in § 4 Abs 1 Zif 6 festgelegt: „Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme zu sorgen für: [...] 6. die angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion“.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter

2.1. Freiwillige Verpflichtungen Direkte Fördersysteme

Im Oktober 1981 wurde zwischen dem Österreichischen Filmförderungsfonds (ÖFI) und dem ORF das so genannte Film/Fernseh-Abkommen² abgeschlossen, das 1989, 1994 und 2002 ergänzt und geändert wurde. Ziel der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern dieses Abkommens ist es, zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, insbesondere zur Herstellung österreichischer Filme beizutragen, die den Voraussetzungen des Filmförderungsgesetzes und des Rundfunkgesetzes entsprechen. Dabei sind Filme, die speziell und typisch zur Fernsehausstrahlung und nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens.

Das Abkommen betrifft ausschließlich von österreichischen Filmherstellern eigenproduzierte österreichische Filme oder österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen, Spiel- und

1) Siehe <http://publikumsrat.orf.at/orfgkons2002.pdf> (deutsche Fassung) oder http://www.ris.bka.gv.at/erv/erv_1984_379.pdf (englische Fassung)

2) Siehe http://www.filminstitut.at/downloads/11132290Film_TV_Abkommen_2002_2005.pdf

Dokumentarfilme, die zur Primärverwertung „Kino“ bestimmt sind. Bestehen filmwirtschaftliche Abkommen („Filmabkommen“) zwischen Österreich und dem Koproduktionsland, sind diese unbedingt anzuwenden.

Der Filmhersteller muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und einen Wohnsitz im Inland haben. Ist der Filmhersteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muss sie ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen. Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Zur Erreichung dieses Abkommenszieles stellt der ORF jährlich Mittel im Rahmen seines jeweiligen Finanzplanes und vorbehaltlich der Zustimmung seines Stiftungsrates sowie eventuelle ihm für Zwecke dieses Abkommens von dritter Seite zukommende Mittel zur Verfügung, wobei derzeit (2005) EUR 5.960.370 pro Jahr als vereinbart gelten.³

2.2. Gegenleistung

Der ORF ist ausschließlich berechtigt, die gemäß dem Film/Fernseh-Abkommen mitfinanzierten Filme nach Ablauf der jeweiligen Kinoschutzfrist innerhalb der Lizenzzeit (sieben Jahre) für das Gebiet Österreich einschließlich Südtirol beliebig oft fernsehmäßig zu nutzen. Darüber hinaus ist der ORF nichtausschließlich berechtigt, Ausschnitte dieser Filme zu deren Promotionzwecken in allen derzeitigen und zukünftigen Verwertungsarten zu nutzen.

Das 2004 novellierte Filmförderungsgesetz legt fest, dass der Hersteller nachweist, dass in dem Vertrag mit einem mitfinanzierenden Fernsehveranstalter ein vollständiger Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach sieben Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den vollständigen Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung des Fernsehveranstalters erhalten hat.

Die Verwertungserlöse der abkommensfinanzierten Filme stehen nach Abdeckung der dem Hersteller entstandenen Herstellungskosten (zuzüglich eines branchenüblichen Gewinnanteils) dem Hersteller und dem ORF entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Finanzierung der Herstellungskosten zu, wobei die fernsehmäßige Verwertung des Films durch den ORF in Österreich und Südtirol in der Vereinbarung über die Erlösbeteiligung angemessen zu berücksichtigen ist. Dem ORF eventuell zustehende Erlösanteile aus der Kino- und Fernsehausewertung werden zur Aufstockung des jeweiligen Jahresbetrages verwendet.

Das Filminstitut erhält nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Aufstellung der dem ORF im vorangegangenen Jahr zugeflossenen Erlösanteile aus der Verwertung der abkommensfinanzierten Filme sowie eine Aufstellung der Termine der Ausstrahlung der abkommensfinanzierten Filme.

2.3. Verfahrensregeln

Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt einer gemeinsamen Kommission, die aus sechs Mitgliedern besteht, wobei jeweils drei Mitglieder vom Filminstitut und vom ORF entsandt werden. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, eine Stimmenthaltung nicht; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine gemeinsame Finanzierung eines Filmvorhabens im Sinne des Film/Fernseh-Abkommens setzt voraus, dass von den Vertragspartnern Filminstitut und ORF die für die Filmherstellung beantragten finanziellen Mittel gemeinsam erbracht werden, der Produzent an den Herstellungskosten des Vorhabens einen durch das FFG bestimmten Eigenanteil (*producers's own investment*) trägt und sichergestellt ist, dass für den aus Abkommensmitteln mitfinanzierten Film „zwischen der ersten gewerblichen öffentlichen Vorführung in Österreich und einer drahtlosen oder drahtgebundenen fernsehmäßigen Nutzung oder einer Verwertung mittels Videokassette, Bildplatte oder anderer Bildträger ein Zeitraum von mindestens 24 Monaten liegt“ (Kinoschutzfrist). Eine Verkürzung dieser Frist auf mindestens sechs Monate kann aus wichtigen Gründen vom Filminstitut gewährt werden.

3) Vergleiche hierzu <http://www.filminstitut.at/engine.php?actP=204&article=805&sub=true>

Antragsberechtigt ist der Hersteller des zu finanzierenden Filmes. Der Antrag auf Herstellungsfinanzierung hat insbesondere zu enthalten: Förderungszusage des Filminstituts, Drehbuch, Stab- und Besetzungslisten, Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten des Filmvorhabens, Finanzierungs- und Terminplan der Herstellung, im Falle einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion den Koproduktionsvertrag bzw. zumindest dessen Entwurf, sowie ein Verwertungsplan. Den Antragsunterlagen ist auch der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses gegeben sind.

Zuerkannte Abkommensmittel fließen zur Gänze dem Hersteller zu; die Abkommensmittel unterliegen der Verwaltung des ORF.

Seit 1989 sind zur besonderen Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter, des Kurzfilmes und des Dokumentarfilmes bis zu 10 Prozent der jährlichen Abkommensmittel gewidmet. Über die Mitfinanzierung entscheidet ebenfalls die gemeinsame Kommission.

Die Mitfinanzierung eines derartigen Filmvorhabens setzt voraus, dass die für die Filmherstellung erforderlichen finanziellen Mittel vom ORF und dem Filminstitut bzw. einer anderen filmfördernden Institution gemeinsam erbracht werden. Alle anderen Finanzierungsbedingungen, wie Nutzungsrechte und Erlösbeteiligung des ORF, gelten gleichermaßen.

3. Verpflichtungen privater Fernsehveranstalter

Es gibt bis heute keine gesetzliche Verpflichtungen für private Fernsehveranstalter, den österreichischen Film finanziell zu fördern, freiwillige Vereinbarungen wurden bislang nicht abgeschlossen.

4. Nützliche Dokumentation

1980 gab es in Österreich außer dem ORF keinen Fernsehveranstalter. Somit stellte sich die Frage nach dem Rechterückfall erst 2001 mit dem In-Kraft-Treten des Privatfernsehgesetzes. Mit der Novelle zum FFG⁴ wurden die Rechterückfallfristen für Fernsehnutzungsrechte bei geförderten Filmen europäischen Üblichkeiten entsprechend festgelegt. Damit wurde einer Forderung der Filmhersteller entsprochen, die ihre Position gegenüber den Fernsehveranstaltern stärken und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt weitere Verwertungsmöglichkeiten ausschöpfen möchten. Mit Zustimmung des Filminstituts kann unter besonderen Umständen vertraglich auch eine längere Lizenzzeit vereinbart werden.

Der Produktionswert der österreichischen Filmwirtschaft beträgt jährlich rund EUR 220 Mio. (2004). Der Auftragsfilm, insbesondere als Fernsehfilm, ist nach wie vor das wichtigste Tätigkeitsfeld. Der eigenproduzierte (unabhängige, freie) Film (in der Regel als „Kinofilm“) umfasst etwa 15% des jährlichen heimischen Produktionswerts.⁵

Die österreichische Filmindustrie umfasst in hohem Umfang kreative Mitarbeiter und qualifizierte Produzenten. Der ORF vergibt jährlich Aufträge zur Herstellung von Fernsehfilmen an rund 80 Filmhersteller. 2004 betrug dieses Vergabevolumen knapp EUR 100 Mio.. In den letzten Jahren entstand eine Mischform aus Auftragsproduktion und Eigenproduktion. Filmhersteller erhalten vom Fernsehveranstalter nur eine Teilfinanzierung („Produktionskostenzuschuss“ und Rechteabgeltung für den eigenen Bedarf) und wollen sie das Projekt durchführen, müssen sie für die Restfinanzierung sorgen. Sind bei 100%igen Auftragsproduktionen nach Abschluss der Produktion alle Verwertungsrechte an den Auftraggeber abzutreten, verbleiben bei diesen „Mischproduktionen“ beim Produzenten alle Verwertungsrechte mit Ausnahme jener, die im Zuge der Finanzierung abgetreten wurden.⁶

4) Filmförderungsgesetz vom 25. November 1980, BGBl. Nr. 557/1980, ergänzt und geändert um die Novellierungen vom 1. Oktober 1987, BGBl. 517/1987, vom 16. März 1993, BGBl. Nr. 187/1993, vom 19. August 1994, BGBl. Nr. 646/1994, vom 30. Januar 1998, BGBl. I Nr.34/1998 und vom 30. Dezember 2004, BGBl I Nr. 170/2004. Abrufbar unter: <http://www.filminstitut.at/downloads/11055270FFG2005.pdf>

5) Produktionsstatistik der Jahre 1992-2003, abrufbar unter: http://www.faf0.at/download/Statistik/Statistik_92-03.pdf (deutsche Fassung) oder <http://www.faf0.at/download/Statistik/StatistikEnglisch92-03.pdf> (englische Fassung).

6) Siehe Geschäftsbericht ORF 2004, abrufbar unter: http://kundendienst.orf.at/publikationen/gb_2004.pdf

Beispiel: Die österreichische Filmwirtschaft erwirtschaftete 2001 mit 1.900 Unternehmen einen Bruttoproduktionswert (BPW) von EUR 790 Mio. und erzielte damit eine Bruttowertschöpfung (BWS) von EUR 415 Mio.. Damit wurden 6.250 Arbeitsplätze im Vollzeitäquivalent (VZÄ) geschaffen.

Einige wenige Produktionsfirmen sind dabei in der Lage, aufgrund ihrer Größe Spielfilme, Fernsehfilme oder Dokumentationen zu erstellen, die für eine Auswertung in Kino oder Fernsehen in Frage kommen. Das gilt auch für Auftragsproduktionen des Fernsehens. 2% der Unternehmen realisieren zwei Drittel der Umsätze mit Eigenproduktionen und 8% der Unternehmen erzielen 80% der Umsätze im Bereich der TV-Auftragsfilme.

Im Jahr 2001 wurden insgesamt 16 geförderte Filme fertig gestellt (davon 6 Koproduktionen), 2002 waren es 11 (davon 4 Koproduktionen) und im Jahr 2003 15 Filme (2 Koproduktionen).

Eine Eigenproduktion von Spielfilmen ist in Österreich, so wie in nahezu allen europäischen Ländern ohne Subventionen undenkbar. Die Förderungen (für die Herstellung) der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Gemeinden) bzw Mitfinanzierungen durch den ORF (Film/Fernseh-Abkommen) von etwa EUR 23 Mio. im Jahr 2001 auf mehr als EUR 27 Mio. im Jahr 2003 gestiegen. Durch den 2004 eingerichteten Fernsehfilmförderungsfonds stiegen die zur Verfügung stehenden Summen 2004 um weitere EUR 7,5 Mio. auf rund EUR 35 Mio..

Eigenproduktionen stellen rund ein Sechstel des BPW der Filmwirtschaft dar, auf TV-Auftragsproduktionen und andere Auftragsfilme entfallen jeweils rund ein Drittel.

Der österreichische Rundfunkmarkt wird von den Radio- und Fernsehprogrammen des öffentlich-rechtlichen ORF sowie einer Reihe privater Rundfunkveranstalter geprägt. Neben diesen über terrestrische Sendernetze verbreiteten Programmen ist auch die Einstrahlung von ausländischen TV-Programmen über Satelliten-Zubringung bzw. Verteilung in Kabelnetzen als Teil des Rundfunkmarktes zu sehen. Schließlich werden zahlreiche TV-Programme in kleineren und größeren Kabelnetzen (meist bei eingeschränkter Aktualität) angeboten. Für die Bedeutung eines Radio- oder TV-Programms hinsichtlich des Meinungsspektrums sowie der Werbewirtschaft sind professionelle Erhebungen nach den Methoden der Marktforschung (Seher- und Hörerzahlen) ausschlaggebend.⁷

7) Siehe Informationen über den österreichischen Rundfunkmarkt, abrufbar unter:
http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Rundfunk_Markt_Marktinfos

BELGIEN

FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT

Koen Desmaretz
Ministerium von Flandern
Abteilung Medien und Film

In der Flämischen Gemeinschaft gibt es für private oder öffentlich-rechtliche Rundfunksender weder eine rechtliche noch eine freiwillige Verpflichtung zu Investitionen in Kinofilme.

Dennoch widmet sich das Verwaltungsabkommen für den Zeitraum 2002–2006 zwischen der Flämischen Regierung und der Flämischen Radio- und Fernsehgesellschaft (*Vlaamse Radio- en Televisieomroep* – VRT) auch unabhängigen flämischen audiovisuellen Produktionen. Im Rahmen dieses Verwaltungsabkommens verpflichtet sich die VRT zu einer dauerhaften Beteiligung an unabhängigen flämischen audiovisuellen Produktionen (Drehbücher, Fernsehfilme, Dokumentarfilme usw.). Die VRT will auf diese Weise zur Entwicklung des audiovisuellen Sektors in Flandern beitragen und wird zu diesem Zweck ein Verfahren zur effizienten und objektiven Auswahl der Projekte, zur Verwaltung von Koproduktionen und zur Optimierung der Rolle des öffentlich-rechtlichen Senders in diesem Bereich erarbeiten. Bei den ins Auge gefassten Koproduktionen handelt es sich allerdings nicht zwangsläufig um Kinofilme, sondern möglicherweise auch um TV-Produktionen.

Das Verwaltungsabkommen des *Vlaams Audiovisueel Fonds* (flämische Filmförderung – VAF) mit der Flämischen Regierung betrifft ebenfalls die Fernsehsender. Der VAF ist die für die öffentliche Förderung von Filmen und audiovisuellen Produktionen in der Flämischen Gemeinschaft zuständige Einrichtung. Mit dem Verwaltungsabkommen werden jährlich EUR 2,5 Mio. für ausgewählte Koproduktionen zwischen einem (privaten oder öffentlich-rechtlichen) Fernsehsender und einer unabhängigen Produktionsfirma bereitgestellt. Obgleich eine Vorführung in Kinos möglich ist, handelt es sich bei den ins Auge gefassten Produktionen in erster Linie um TV-Produktionen.

Bei diesem Förderungsmechanismus für Filme und audiovisuelle Werke gibt es für die Sender keine Verpflichtung zu Investitionen in Kinofilmproduktionen; zudem beantragt nicht der Sender, sondern die unabhängige Produktionsfirma die Förderung.

BE BELGIEN

FRANZÖSISCHE GEMEINSCHAFT

Sylvie di Meo
Ministerium der französischen Gemeinschaft

1. Einführung

Seit fast zwanzig Jahren hat die Französische Gemeinschaft Belgiens eine Politik eingeschlagen und weiterentwickelt, die die Fernsehveranstalter an der Entwicklung des Filmschaffens und der unabhängigen audiovisuellen Produktion beteiligt.

Dieser Weg ist darauf ausgerichtet, die enge Verbindung zwischen dem kreativen audiovisuellen und filmischen Schaffen und den Fernsehsendern dynamischer zu gestalten und zu kanalisieren: Das Fernsehen braucht künstlerische Programme, und die Produktion braucht für die Ausstrahlung Partner und Sendemöglichkeiten. Die neue Rundfunkverordnung setzt den eingeschlagenen Weg unter Berücksichtigung der globalen Entwicklung der Hörfunk- und Fernsehlandschaft fort.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtsquellen

Die Rundfunkverordnung vom 27. Februar 2003¹ führt für die Fernsehveranstalter Beitragspflichten zur Produktion von audiovisuellen Werken in der Französischen Gemeinschaft ein. Auch für die Verbreiter von Fernsehdiensten sieht sie Beitragspflichten zur Produktion von audiovisuellen Werken in der Französischen Gemeinschaft vor.

2.2. Beschreibung der Verpflichtungen

2.2.1. Fernsehveranstalter

Jeder Rundfunkveranstalter² muss einen bestimmten Prozentsatz seines Umsatzes für die Produktion von audiovisuellen Werken aufwenden. Es gibt drei Möglichkeiten:

- eine Koproduktion mit mindestens einem unabhängigen Produzenten aus der Französischen Gemeinschaft, der die Auftragsproduktion gewährleistet;
- Vorabkauf von Senderechten für künftige audiovisuelle Werke, die von mindestens einem unabhängigen Produzenten aus der Französischen Gemeinschaft koproduziert werden, der auch die Auftragsproduktion gewährleistet;

1) *Décret de la Communauté française sur la radiodiffusion du 27 février 2003* (Verordnung der Französischen Gemeinschaft über den Rundfunk vom 27. Februar 2003), in französischer Sprache abrufbar unter: http://www.juridat.be/cgi_loi/loi_F.pl?cn=2003022760

2) Die Verordnung definiert den Begriff „Rundfunkveranstalter“ („*éditeur de services*“) als „die juristische Person mit der redaktionellen Verantwortung über einen oder mehrere selbst oder von anderen verbreitete Rundfunkdienste“.

- Zahlung eines Geldbetrages an das *Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel* (Filmzentrum) der Französischen Gemeinschaft Belgiens. Die Einzelheiten über die Zahlung dieses Beitrages werden von der Regierung festgelegt.

Die Modalitäten der Produktion oder des Vorabkaufs sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Fernsehveranstalter, der Regierung und den repräsentativen Berufsverbänden der unabhängigen Produzenten aus der Französischen Gemeinschaft. Der Beitrag zur Koproduktion audiovisueller Werke errechnet sich anteilmäßig aus der Beteiligung des Fernsehveranstalters an den Gesamtkosten dieser Koproduktion.

Der Fernsehveranstalter muss entsprechend seinem Umsatz einen Mindestbeitrag leisten:

- 1,4 % seines Umsatzes, wenn dieser zwischen EUR 0 und 5 Millionen beträgt;
- 1,6 % seines Umsatzes, wenn dieser zwischen EUR 5 und 10 Millionen beträgt;
- 1,8 % seines Umsatzes, wenn dieser zwischen EUR 10 und 15 Millionen beträgt;
- 2 % seines Umsatzes, wenn dieser zwischen EUR 15 und 20 Millionen beträgt;
- 2,2 % seines Umsatzes, wenn dieser über EUR 20 Millionen beträgt.

Diese Beträge werden jährlich an den gesetzlich definierten Verbraucherpreisindex angepasst.

Der Umsatz umfasst die von der Werbeabteilung des Fernsehveranstalters oder andernfalls vom Veranstalter selbst für landesweite oder regionale Werbespots und Sponsoringmaßnahmen in den Sendern des Veranstalters fakturierten Bruttoeinnahmen inkl. Vermittlungsgebühren und Provisionen sowie sämtliche anderen Einnahmen aus der entgeltlichen Bereitstellung des Dienstes. Abweichend davon versteht man unter Umsatz bei den Veranstaltern von Teleshopping-Diensten den Gesamtumsatz aus Verkäufen über den Teleshopping-Dienst vor Steuern und Rückflüssen, so wie er in dem von der Gesellschafterversammlung des Unternehmens genehmigten Jahresabschluss erscheint. Übt der Fernsehveranstalter selbst die Tätigkeit des Diensteanbieters aus (siehe weiter unten), umfasst dieser Umsatz die Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Diensteanbieter.

Der Fernsehveranstalter muss dem Generalsekretariat des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft sowie dem Genehmigungs- und Kontrollgremium jährlich die entsprechenden Nachweise zur Festlegung der Höhe seines Bruttoumsatzes einreichen.

Zusätzlich muss der Fernsehveranstalter, der für einen Dienst über einen *Must-carry*-Anspruch verfügt, neben dem genannten Anteil mindestens 24 % seines Umsatzes für Eigenproduktionen, vollständige oder teilweise Auftragsproduktionen, Programmkauf, externe Dienstleistungen, Vorabkauf und Koproduktionen aufwenden. Bei der Berechnung des Mindestanteils von 24 % entspricht der prozentuale Anteil des Umsatzes aus Koproduktion oder Vorabkauf dem Achtfachen seines nominalen Wertes.

Die Vereinbarung des Fernsehveranstalters, der über einen *Must-carry*-Anspruch verfügt, regelt die Einzelheiten zur Umsetzung der oben genannten Pflichten. Die Vereinbarung kann je nach Format und Art des Dienstes, für den der Veranstalter einen *Must-carry*-Anspruch beantragt, auch ergänzende Verpflichtungen enthalten.

2.2.2. Diensteanbieter

Die Anbieter von Fernsehdiensten³ müssen ebenfalls einen Beitrag zur Produktion von audiovisuellen Werken leisten. Die möglichen Modalitäten sind dieselben wie für die Fernsehveranstalter:

- Eine Koproduktion mit mindestens einem unabhängigen Produzenten aus der Französischen Gemeinschaft, der die Auftragsproduktion gewährleistet;
- Vorabkauf von Senderechten für künftige audiovisuelle Werke, die von mindestens einem unabhängigen Produzenten aus der Französischen Gemeinschaft koproduziert werden, der auch die Auftragsproduktion gewährleistet;
- Zahlung eines Geldbetrages an das *Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel* der Französischen Gemeinschaft Belgiens.

3) Die Verordnung definiert den „Diensteanbieter“ („*distributeur de services*“) als „jede juristische Person, die der Öffentlichkeit auf jegliche Weise und insbesondere terrestrisch, per Satellit oder über ein Kabelnetz einen oder mehrere Rundfunkdienste bereitstellt. Das Angebot kann Dienste umfassen, die diese Person selbst veranstaltet, und Dienste, die von einem Dritten veranstaltet werden, mit dem sie vertragliche Beziehungen eingegangen ist“, weiterhin als „jede juristische Person, die durch vertragliche Beziehungen mit anderen Diensteanbietern Dienstleistungen anbietet“.

Die Modalitäten einer Förderung in Form von Produktion oder Vorabkauf sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Diensteanbieter, der Regierung und den repräsentativen Berufsverbänden der unabhängigen Produzenten aus der Französischen Gemeinschaft. Der Beitrag des Diensteanbieters an das *Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel* erfolgt in zwei halbjährlichen Tranchen, Ende Januar und Ende Juli. Zum Zeitpunkt der Zahlung teilt der Diensteanbieter dem *Centre du Cinéma et de l'Audiovisuel* sowie dem CSA in einer Erklärung die Zahl der zum 30. September des Vorjahres erfassten Abonnenten mit.

Der Beitrag des Diensteanbieters ist auf 2 EUR jährlich pro Abonnent festgelegt.⁴ Der Beitrag zur Koproduktion audiovisueller Werke errechnet sich anteilmäßig aus der Beteiligung des Fernsehveranstalters an den Gesamtkosten dieser Koproduktion.

Abweichend sind zur Zahlung des Beitrages nicht verpflichtet:

1. Fernsehveranstalter, die als Diensteanbieter der Fernsehprogramme tätig sind, für die sie laut Verordnung eine Genehmigung besitzen, wobei die Ausnahme auf diese Programme beschränkt ist;
2. Diensteanbieter, die zusätzliche Dienste anbieten, gleichzeitig aber auf der Grundlage der Zahl der Abonnenten für ihr Basisangebot schon einen Beitrag zur Produktion audiovisueller Werke leisten;⁵
3. Diensteanbieter, die gemeinsam mit einem der unter 1. aufgeführten Fernsehveranstalter/ Diensteanbieter Fernsehprogramme anbieten, gleichzeitig aber auf der Grundlage der Zahl der Abonnenten für ihr Basisangebot schon einen Beitrag zur Produktion audiovisueller Werke leisten.

Der Gesamtbeitrag der Fernsehveranstalter für die Produktion belief sich 2004 auf etwa EUR 12,16 Mio., wovon mehr als ein Drittel in die Spielfilmproduktion flossen.

4) Dieser Betrag wird ab 1. Januar 2005 alle zwei Jahre an den Gesundheitsindex vom September des Vorjahres angepasst.

5) Die Verordnung definiert den Begriff „Basisangebot“ als „die dem Abonnenten zu einer einheitlichen Monatsgebühr im Paket angebotenen Rundfunkdienste.“

BULGARIEN

Antoaneta S. Arsova
Verband der bulgarischen Rundfunksender

1. Überblick

In Bulgarien liegt die Filmfinanzierung überwiegend in den Händen des Nationalen Filmzentrums (NFZ). Das NFZ war eine staatliche Einrichtung unter dem Dach des Kulturministeriums, die die staatlichen Beihilfen für die Filmproduktion verteilte und verwaltete. Mit der Verabschiedung des neuen Filmwirtschaftsgesetzes¹ im November 2003 wurde es in die Exekutivagentur NFZ umgewandelt.

Es gibt nur eine Bestimmung (siehe unten), die die Tätigkeit von Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Direktfinanzierung von Filmen betrifft, die für das Fernsehen hergestellt werden.

Allgemein wird die staatliche Förderung der einheimischen Filmproduktion in Bulgarien vom Filmwirtschaftsgesetz geregelt.

2. Verpflichtungen der Rundfunkveranstalter

Aufgrund einer expliziten Bestimmung des Radio- und Fernsehgesetzes² (Art. 71) unterstützt das bulgarische Nationalfernsehen die Herstellung und Ausstrahlung bulgarischer audialer und audiovisueller Produktionen. Es muss mindestens 10 Prozent der Beihilfen aus dem Staatshaushalt und dem Radio- und Fernsehfonds für neue Produktionen bulgarischer Fernsehfilmwerke reservieren (Art. 71 Abs. 2).

Die Beihilfen für den nationalen öffentlich-rechtlichen Sender werden vom Parlament jährlich im Rahmen des Haushaltsgesetzes genehmigt. Das Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sieht eine öffentliche Ausschreibung für audiovisuelle Projekte vor. In diesem Verfahren wird entschieden, welches Projekt gefördert wird. Die Kriterien hierfür werden hausintern auf der Grundlage von Prioritäten und spezifischen Kriterien entwickelt, die sich von einem Jahr zum nächsten stark unterscheiden können.

Die Sendelizenz des nationalen Fernsehsenders nimmt ebenfalls direkt Bezug auf den obigen Artikel 71 des Radio- und Fernsehgesetzes und wiederholt die Verpflichtung des lizenzierten Senders, die nationale Produktion von Filmen, die für das Fernsehen hergestellt werden, zu fördern, indem er den reservierten Betrag ausschließlich in die einheimische audiovisuelle Produktion investiert.

Üblicherweise erhalten die Sender das Exklusivrecht zur Ausstrahlung der von ihnen finanzierten audiovisuellen Produktionen.

1) Gesetz vom 19. November 2003 betreffend die Filmwirtschaft, D.V. Nr. 105 vom 2. Dezember 2003, S. 2.

2) Gesetz vom 24. November 1998 (Staatsanzeiger Nr. 138/1998); zuletzt geändert durch Staatsanzeiger 115/2004 (in Kraft seit 1. Januar 2005).



Patrice Aubry
Télévision Suisse Romande

1. Allgemeines

Die Aktivitäten der Veranstalter von Fernsehprogrammen werden in der Schweiz durch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ und die dazugehörige Durchführungsverordnung vom 6. Oktober 1997 (RTVV)² geregelt. Diese Gesetzgebung verpflichtet sowohl die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR idée suisse³, im Folgenden „SRG SSR“) als auch die privaten Fernsehunternehmen, die schweizerische Spielfilmproduktion zu unterstützen.⁴ Die vom Bundesrat erteilten Konzessionen für die Veranstalter von Fernsehprogrammen enthalten ebenfalls diese Verpflichtung.

Die SRG SSR unterstützt im Rahmen des Produktionsabkommens „*Pacte de l'audiovisuel*“ direkt die Produktion von Spielfilmen, Dokumentationen, Kurzfilmen und Animationen. Die privaten Fernsehveranstalter können zu einer direkten Förderung der Spielfilmproduktion oder der Zahlung einer Kompensationsabgabe zur Förderung des Schweizer Films verpflichtet werden.

2. Verpflichtungen der SRG SSR

2.1. Rechtsvorschriften und Konzession für die SRG SSR

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 RTVG ist die SRG SSR gehalten, die schweizerische Filmproduktion zu unterstützen. Im Übrigen sieht Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Konzession vom 18. November 1992⁵ vor, dass die SRG SSR das Kulturschaffen, insbesondere das Schweizer Filmschaffen anregen und fördern solle. Artikel 3 Absatz 3 der Konzession erläutert, dass die SRG SSR ihre Leistungen insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Filmwirtschaft und die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie erbringt.

Konkret erfüllt die SRG SSR ihre Verpflichtungen zugunsten des Schweizer Filmschaffens im Rahmen des Produktionsabkommens *Pacte de l'audiovisuel*. Der *Pacte de l'audiovisuel* wurde 1996 unterzeichnet und am 8. August 2005 für die Dauer von drei Jahren (2006 bis 2008) verlängert. Es handelt sich dabei um ein Abkommen zwischen der SRG SSR und sechs Partnern der schweizerischen Filmbranche. Das Jahresbudget, das vollständig durch die SRG SSR bestritten wird, wurde regelmäßig erhöht und ist von CHF 11,5 Millionen 1996 auf CHF 19,3 Millionen 2006 angestiegen.

1) <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/784.40.de.pdf>

2) <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/784.401.de.pdf>

3) Die SRG SSR ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, das Hörfunk- und Fernsehprogramme in den vier Landessprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch) verbreitet. Die Fernsehprogramme werden von drei Unternehmenseinheiten verbreitet: Schweizer Fernsehen (SF-DRS), Télévision Suisse Romande (TSR) und Radiotelevisione Svizzera di Lingua Italiana (TSI).

4) Sie insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e RTVG.

5) http://www.srg-ssr.ch/fileadmin/pdfs/konzession_srg_de.pdf

Eines der Hauptziele des *Pacte de l'audiovisuel* ist es, eine anspruchsvolle und vielfältige unabhängige Produktion, die auf soliden und professionellen Strukturen beruht, aufrechtzuerhalten. Das Abkommen will außerdem die Möglichkeiten der Eigenfinanzierung der unabhängigen Produzenten verbessern und ihnen den Zugang zu den schweizerischen und europäischen Förderungsfonds erleichtern.

Die Beziehungen zwischen der SRG SSR und den unabhängigen Produzenten werden durch Koproduktionsverträge für Kino- oder Fernsehfilme geregelt. Unter einem unabhängigen Produzenten versteht man jede Gesellschaft, die ihren Sitz in der Schweiz hat, nicht im Besitz eines Rundfunkveranstalters ist und als Ziel die Produktion audiovisueller Werke verfolgt. Natürliche Personen können ebenfalls als Produzent betrachtet werden.

Der *Pacte de l'audiovisuel* sieht außerdem eine Prämie für audiovisuelle Werke vor, die im Rahmen dieses Abkommens koproduziert und in den Programmen der SRG SSR ausgestrahlt wurden („*Succès passage antenne*“). Die von der SRG SSR vergebenen Prämien müssen von den unabhängigen Produzenten in die Produktion oder die Entwicklung neuer Spiel- oder Fernsehfilme reinvestiert werden. Die Prämie *Succès passage antenne* trägt somit dazu bei, die Kontinuität der Produktionstätigkeit zu fördern.

2.2. Beitrag der SRG SSR

Im Rahmen des *Pacte de l'audiovisuel* 2006–2008 hat sich die SRG SSR verpflichtet, jährlich einen Betrag in Höhe von CHF 7,8 Millionen in die schweizerische Filmproduktion zu investieren. Zusätzlich sind CHF 3,3 Millionen für die Prämien *Succès passage antenne* vorgesehen (diese Mittel können ab 2007 ggf. auf CHF 3,8 Millionen angehoben werden). Der restliche Betrag des Jahresbudgets des *Pacte de l'audiovisuel* fließt in die Produktion von Fernsehfilmen (CHF 7,9 Millionen) und Animationsfilmen (CHF 300.000). Die folgenden Erläuterungen betreffen nur die Bestimmungen für Spielfilme; die meisten dieser Regeln gelten allerdings ebenfalls für Fernsehfilme.

Die Leistungen der SRG SSR sind aufgeteilt auf einen Beitrag zur Koproduktion (Koproduktionsanteil) und auf den Vorabkauf von Senderechten (Lizenzanteil). Der Koproduktionsbeitrag macht grundsätzlich etwa 60 % des gesamten Produktionsbudgets aus, der Vorabkauf 40 %. Für einen programmfüllenden Film darf der für den Vorabkauf der Rechte gezahlte Betrag grundsätzlich nicht über CHF 80.000 liegen. Im Allgemeinen erfolgt die Investition der SRG SSR als Bargeldzahlung, sie kann aber auch eine Einlage in Form von Dienstleistungen umfassen (also die Bereitstellung von technischen Anlagen oder künstlerischem bzw. technischem Personal für die Filmproduktion).

Die im Rahmen von *Succès passage antenne* an die Produzenten ausgezahlten Prämien werden nach einem Punktesystem berechnet, das die Minutendauer des Werkes sowie die Sendezeit und das Programm berücksichtigt, auf dem die Ausstrahlung erfolgte. Außerdem werden die Prämien nach einem Koeffizienten festgelegt, der sich danach richtet, ob der Regisseur schweizerischer Staatsbürger ist und um was für eine Produktion es sich handelt (schweizerische Produktion, mehrheitlich schweizerische Koproduktion oder Auftragskoproduktion, minderheitlich schweizerische Koproduktion oder Kofinanzierung). Die Prämien betragen grundsätzlich mindestens CHF 5.000 und werden innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres gezahlt, in dem die Ausstrahlung erfolgte. Beträge, die innerhalb dieser Frist nicht abgerufen werden, werden dem Guthaben der Produzentenprämien hinzugefügt.

2.3. Rechte der SRG SSR und Pflichten des Produzenten

Die Herstellung eines im Rahmen des *Pacte de l'audiovisuel* koproduzierten Films fällt unter die Verantwortung des unabhängigen Produzenten. Dieser übernimmt folglich die Garantie für die Fertigstellung des Werkes.

Die SRG SSR erwirbt die Fernsehrechte des Films für die Schweiz, üblicherweise für eine unbegrenzte Anzahl von Ausstrahlungen während einer Dauer von 15 Jahren. Diese Rechte umfassen auch die Bereitstellung des Films im Internet über einen Pay-per-View-Dienst. Nach Ablauf der 15 Jahre verfügt die SRG SSR über ein Optionsrecht, das es ihr erlaubt, die Rechteüberlassung zu geltenden Marktbedingungen zu verlängern. Die Fernsehauswertungsrechte werden vom Produzenten exklusiv bis zur Erstausstrahlung des Werkes auf einem der Kanäle der SRG SSR abgetreten, längstens aber für ein Jahr nach Ablauf der Kinosperrfrist.⁶ Während der exklusiven Lizenzzeit darf kein anderer schweizerischer oder ausländischer Fernsehsender, dessen Programme in der Schweiz in einer der Landessprachen oder in Englisch ausgestrahlt oder übertragen werden, den betreffenden Film ausstrahlen.

6) Zur Einhaltung des Systems der Verwertungsfenster (oder Vertriebskaskade) beträgt Sperrfrist für Fernsehstrahlungen grundsätzlich zwölf Monate ab dem Kinostart.

Grundsätzlich erfolgt die Auswertung des Werkes durch den Produzenten. Er kann den Film an andere Fernsehsender verkaufen oder ihn weltweit auf DVD vermarkten. Allerdings verfügt die SRG SSR über ein „Erstablehnungsrecht“, wenn der Produzent das Werk in der Schweiz auswerten oder die Auslandsauswertung an einen Filmmakler vergeben möchte. Wenn die SRG SSR ihr Recht ausübt, wird zur Regelung der Auswertungsbedingungen ein separater Vertrag zwischen ihr und dem Produzenten abgeschlossen.

Die SRG SSR ist an den weltweit erzielten Nettoeinnahmen aus sämtlichen Auswertungsarten des Werkes beteiligt. Diese Beteiligung errechnet sich nach dem Anteil am Produktionsbudget des Films. Die Auswertungsgewinne dienen allerdings vorrangig zur Deckung der vom Produzenten investierten Eigenmittel: Die SRG SSR ist in diesem Fall an den Einnahmen erst beteiligt, wenn der Produzent seinen Koproduktionsanteil zurückerhalten hat. Wertet der Produzent das Werk direkt aus, kann er von den Bruttoeinnahmen eine Verkaufskommission von 30 % in Abzug bringen, ohne weitere abzugsfähige Kosten.

Die SRG SSR bleibt auf unbefristete Zeit Koproduzentin des Werkes und Mitinhaberin des Negativs oder der Masterkopie. Außerdem verfügt die SRG SSR über ein Vorkaufsrecht an dem Werk, wenn der Produzent seine Tätigkeit einstellt (etwa bei Insolvenz oder der Übernahme seines Unternehmens) oder den Film an einen Dritten abtreten will.

Schließlich muss die SRG SSR im Vor- bzw. Abspann des Films, auf dem Werbematerial sowie bei Pressekonferenzen und Filmvorführungen genannt werden.

2.4. Verfahrensregeln

Der *Pacte de l'audiovisuel* verlangt vom Produzenten, dass er der SRG SSR vor Drehbeginn Drehbuch, Drehplan, Arbeitsplan, Versicherungsnachweise, Liste der Hauptdarsteller und Zusammensetzung des Herstellungsteams zur Genehmigung vorlegt. Das Produktionsbudget und der Finanzierungsplan müssen ebenfalls von der SRG SSR genehmigt werden. Außerdem muss der Produzent eine Versicherung abschließen, die das Filmnegativ abdeckt, eine Haftpflichtversicherung umfasst sowie grundsätzlich auch einen Gewinnausfall absichert. Die SRG SSR kann zudem auch Bankbürgschaften fordern.

Die SRG SSR übt die Kontrolle über die künstlerische und technische Qualität des Werkes aus und prüft seine inhaltliche Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorschriften. Die SRG SSR kann den Film ablehnen, wenn er qualitative Mängel aufweist, wenn der gelieferte Filmträger nicht den technischen Vorschriften entspricht oder wenn das Werk erheblich von den vertraglichen Bestimmungen abweicht. Die Abnahme des Films erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten: Vor dem Mischen und nach der Lieferung der fertigen Produktion.

Der Produzent muss der SRG SSR jährlich eine Abrechnung der Gewinne aus der Auswertung des Werkes übermitteln. Die SRG SSR kann außerdem eine detaillierte Kontrolle der Abrechnung sowie der Produktionsbücher und -belege fordern.

PR-Maßnahmen (Pressekonferenzen, Filmvorführungen, Werbekampagnen usw.) werden von dem Produzenten und der SRG SSR einvernehmlich durchgeführt. Der Produzent entscheidet, ob der Film auf Wettbewerben oder Festivals aufgeführt wird. Die SRG SSR kann dasselbe für Fernsehfestivals und -wettbewerbe entscheiden. Erhält der Film Preise und Auszeichnungen, stehen sie dem Produzenten zu.

Die Prämie *Succès passage antenne* schließlich erhält der Produzent nach der Vertragsunterzeichnung über eine neue Fernseh- oder Kinoproduktion. Der Produzent muss der SRG SSR anbieten, sich bei dem betreffenden Film als Koproduzent zu beteiligen. Die Prämien werden einmal jährlich abgerechnet.

3. Verpflichtungen der privaten Fernsehveranstalter

3.1. Rechtsvorschriften und Konzessionen

Die Verpflichtungen der privaten Fernsehveranstalter im Hinblick auf die Förderung der schweizerischen Filmproduktion ergeben sich aus Artikel 31 Absatz 2 RTVG. Diese Regeln wurden mit Inkrafttreten des neuen Filmgesetzes (FiG)⁷ am 1. August 2002 ergänzt: Gemäß Artikel 31 Absatz 2

⁷) Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 über Filmproduktion und Filmkultur (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/443.1.de.pdf>)

Buchstabe e RTVG kann die Konzession den privaten Fernsehveranstaltern die Auflage machen, eine Kinoförderungsabgabe zu entrichten. Eine solche Auflage kann allerdings nur nationalen oder sprachregionalen Fernsehveranstaltern gemacht werden; nicht betroffen sind damit Fernsehunternehmen, deren Programme sich nur an eine lokale Zuschauergruppe richten. Darüber hinaus ist die Abgabe eine alternative Maßnahme: Sie ist nur zu entrichten anstelle möglicher Auflagen in den Konzessionen für private Fernsehveranstalter hinsichtlich Sendequoten (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c RTVG) und veranstalterunabhängiger Produktionen (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d RTVG).

Einige private Fernsehveranstalter müssen keinerlei spezielle Auflagen im Hinblick auf die Spielfilmförderung einhalten. Dies betrifft insbesondere Fernsehveranstalter, die nicht hauptsächlich Spielfilme ausstrahlen.

3.2. Pflichten der privaten Fernsehveranstalter

Üblicherweise geht mit dem Programmauftrag der privaten Fernsehveranstalter die Auflage einher, die schweizerische Kinoproduktion zu fördern. Einige Konzessionen⁸ lassen dem Fernsehveranstalter die Wahl zwischen einer Direktinvestition in die Filmproduktion und der Zahlung einer Ausgleichsabgabe an das Bundesamt für Kultur (BAK).⁹ In der Praxis schwankt der Mindestbetrag, den das Fernsehunternehmen für unabhängige Produktionen aufwenden muss, zwischen 2 %¹⁰ und 4 %¹¹ der Bruttoeinnahmen der Fernsehveranstalter.

Entscheiden sich die Fernsehveranstalter für eine Direktinvestition in die Schweizer Filmproduktion, können sie dies über Auftragsproduktionen, Koproduktionen oder den Erwerb von Senderechten für Filme oder andere audiovisuelle Werke tun. Sind die in die unabhängige Produktion investierten Beträge niedriger als in der Konzessionsvereinbarung gefordert, muss der Fernsehveranstalter den Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an das BAK zahlen.

3.3. Verfahrensregeln

Gemäß Artikel 20b RTVV ist die Filmförderungsabgabe dem BAK zu entrichten. Der Ertrag aus der Abgabe wird für die Filmförderung verwendet (Artikel 15 Absatz 2 FiG). Zu diesem Zweck teilt das BAK die zur Verfügung stehenden Mittel jährlich den verschiedenen im Filmgesetz vorgesehenen Förderbereichen zu (Filmkultur und Filmschaffen, Vielfalt und Qualität des Filmangebots, Aus- und Weiterbildung). Für jeden dieser Bereiche legt das BAK die Höchstbeträge fest, die den geförderten Projekten zugesprochen werden können (Artikel 15 Absatz 3 FiG).

Einige Konzessionen machen dem Fernsehveranstalter die Auflage, einen Rahmenvertrag mit der Schweizer Filmindustrie abzuschließen, der die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit regelt.¹² Diese Verträge, für die eine Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich ist, werden in der Praxis mit Ciné suisse abgeschlossen, dem Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche.

Und schließlich sind die Fernsehveranstalter gehalten, dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)¹³ jährlich einen Bericht über ihre Zusammenarbeit mit der Schweizer Filmindustrie zu erstellen.

4. Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen wird derzeit revidiert. Das neue Gesetz dürfte 2007 in Kraft treten.

Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfs greift im Wesentlichen die Bestimmung aus dem aktuellen Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e RTVG wieder auf. Der Entwurf setzt die Höhe der Aufwendungen der privaten Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot für den Ankauf,

8) Siehe die Konzessionen für U1 vom 12. November 2003, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/243.pdf>, Teleclub vom 5. April 1995, abrufbar unter: www.admin.ch, und Cablecom Digital Cinema vom 26. Juni 2002, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/164.pdf>

9) Das BAK ist die für die Spielfilmförderung zuständige Behörde.

10) Konzessionen für Sat.1 Schweiz vom 22. Juni 1998, abrufbar unter: www.admin.ch, und U1.

11) Konzessionen für Teleclub und Cablecom Digital Cinema.

12) Siehe die Konzessionen für Star TV vom 22. Juni 1998, abrufbar unter: www.admin.ch, Sat.1 Schweiz und Teleclub.

13) Das BAKOM ist die Regulierungsbehörde für die Bereiche Hörfunk, Fernsehen und Telekommunikation.

die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen auf 4 % der Bruttoeinnahmen fest. Ist der investierte Betrag niedriger, muss eine entsprechende Förderungsabgabe an das BAK gezahlt werden. Im Unterschied zum geltenden Gesetz verlangt der neue Artikel 7 Absatz 3 von den privaten Fernsehveranstaltern, dass sie das Schweizer Filmschaffen unabhängig von anderen Auflagen etwa zu Sendequoten und zum Anteil an veranstalterunabhängigen Produktionen fördern.

Die SRG SSR wird in Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzentwurfs verpflichtet, zur Förderung des Schweizer Filmschaffens beizutragen. Die Einzelheiten dieser Förderung sollen in der Konzession bestimmt werden (Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c des Gesetzentwurfs). Diese Vorschrift verankert das Subsidiaritätsprinzip, nach dem der Bundesrat erst einschreitet, wenn die SRG SSR und die Filmbranche sich nicht über die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit einigen können. Folglich kann der Bundesrat, wenn im Rahmen dieser Selbstregulierung keine angemessene Lösung gefunden wird, allgemeine Bedingungen festlegen und gegebenenfalls Quoten bestimmen.¹⁴

14) Siehe Revisionsentwurf des RTVG abrufbar unter:

<http://www.bakom.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/01031/index.html?lang=de>; Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 2002 zur Revision des RTVG: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/1569.pdf> (S. 1574 ff.).

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Lenka Mikolasova
Kulturministerium der Tschechischen Republik
Abteilung Medien

1. Übersicht über die staatliche Förderung

In der Tschechischen Republik ist der Staatsfonds für die Förderung und Entwicklung des tschechischen Kinofilms (nachfolgend der „Fonds“) das einzige Instrument für eine systematische öffentliche Filmförderung.

Die Gesamteinnahmen des Fonds sind 2004 bis auf unter CZK 62 Mio. gefallen. Haupteinnahmequelle waren wie sonst auch die Erlöse aus der kommerziellen Verwertung von älteren tschechischen Filmen (produziert zwischen 1965 und 1990). Zusammen mit den Einnahmen aus dem Nationalen Filmarchiv und von den Verwertungsgesellschaften sowie mit den Beteiligungen an zuvor geförderten Werken machten diese Erlöse über CZK 39 Mio. aus. Die Einnahmen des Fonds aus der Kinokartenabgabe von je CZK 1 sind auf CZK 13,1 Mio. angestiegen; hinzu kommen zurückgezahlte Kredite in Höhe von CZK 3 Mio. sowie Zinseinkünfte, Strafgebühren, Nutzungsgebühren, nicht genutzte Fördermittel und sonstige Einkünfte in Höhe von rund CZK 7 Mio. Die Gesamtausgaben des Fonds beliefen sich auf CZK 71,6 Mio., von denen fast CZK 66 Mio. für finanzielle Förderungen ohne Investitionscharakter, CZK 2,2 Mio. für Investitionszuschüsse und CZK 3,4 Mio. für direkte Kosten in Verbindung mit dem Verwaltungsrat, verschiedene Dienstleistungen und Gebühren aufgewendet wurden.

Der Verwaltungsrat hat 2004 166 Projekte geprüft und beschlossen, 97 von ihnen mit insgesamt CZK 68,5 Mio. zu unterstützen. Darüber hinaus hat er 18 Zertifikate an Antragsteller ausgestellt, die keine Fördermittel erhalten haben. Antragsteller mit solch einem Zertifikat sind für das Folgejahr von den Antragsgebühren befreit. Insgesamt wurden CZK 68,2 Mio. für die Förderung von Kinofilmprojekten ausgegeben. CZK 500.000 waren für die Unterstützung von Spielfilmdrehbüchern vorgesehen.

Das tschechische Fernsehen ist gezwungen, Kosten zu sparen und seine Beteiligung an einheimischen Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmproduktionen zu verringern, weil die Lizenzgebühren seit acht Jahren nicht mehr erhöht worden sind. Und da die vom Fonds bereitgestellten Fördermittel nicht mehr steigen, wird die Lage der Filmemacher zunehmend unhaltbar. Dies gilt umso mehr, wenn man andere europäische Länder mit einem vergleichbaren audiovisuellen Markt betrachtet. Die Filmemacher verlangen aus diesem Grund immer nachdrücklicher, dass sich der Staat mehr um ihre Belange kümmert und die Fördermittel deutlich aufstockt.

Es wurde eine Debatte über die Änderung des Filmfondsgesetzes¹ begonnen, um die Situation zu verbessern und die Einnahmen des Fonds deutlich zu erhöhen. Nach dem Änderungsentwurf, über den derzeit die Abgeordnetenkammer des Tschechischen Parlaments debattiert, würden die Einnahmen des Fonds durch eine dreiprozentige Abgabe auf die Werbeeinnahmen der Fernsehsender und die Einnahmen aus dem Verleih und Verkauf von Videokassetten und DVDs verbessert. Zudem würde die in jeder Kinokarten enthaltene Sonderabgabe auf 3 % angehoben. Mit diesen Maßnahmen könnten sich die

1) Zákon české národní rady ze dne 14. dubna 1992 o Státním fondu české republiky pro podporu a rozvoj české kinematografie (Gesetz Nr. 241/1992 über den Filmfonds).

Einnahmen des Fonds auf das bis zu Fünffache erhöhen. Die Debatte dürfte langwierig werden, und ihr Ausgang ist ungewiss, zumal sich Verleiher und Kinobetreiber den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsendern in ihrer Ablehnung des Änderungsentwurfs angeschlossen haben.

Nach einem Vorschlag zur Änderung von Gesetz Nr. 252/1994 sollte die Entwicklung von Spielfilmen und insbesondere von Dokumentar- und Animationsfilmen durch eine Anhebung der Fernsehgebühr stimuliert werden. Die Gebührenanhebung würde das Tschechische Fernsehen in die Lage versetzen, mehr Geld in einheimische Filme bzw. audiovisuelle Produktionen zu investieren.

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern gibt es in der Tschechischen Republik kein System der indirekten Filmförderung wie etwa eine automatische Förderung durch Steuervergünstigungen.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

2.1.1. Quelle

Es gibt derzeit nur eine rechtliche Verpflichtung für den öffentlich-rechtlichen Sender CT (Tschechisches Fernsehen). Gesetz Nr. 483/1991 über das Tschechische Fernsehen² besagt, dass das Tschechische Fernsehen verpflichtet ist, die tschechische Filmproduktion zu unterstützen.

Eine Novelle dieses Gesetzes soll in Kürze verabschiedet werden. In diesem Gesetz ist die grundsätzliche Verpflichtung des Tschechischen Fernsehens zur Unterstützung der tschechischen Filmproduktion festgelegt.

Artikel 43 des Rundfunkgesetzes,³ das die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in nationales Recht umsetzt, besagt darüber hinaus, dass der Fernsehsender bei jedem Kanal, sofern möglich, mindestens 10 % seiner Sendezeit für die Ausstrahlung von europäischen Werken unabhängiger Produzenten zu reservieren hat. Absatz 2 desselben Artikels ergänzt hierzu, dass besagte Verpflichtung als erfüllt gilt, wenn der Fernsehsender mindestens 10 % seines Programmbudgets für die Produktion oder den Kauf von europäischen Werken unabhängiger Produzenten verwendet.

Zu beachten ist allerdings, dass Artikel 43 sich nicht explizit auf Kinofilme, sondern ganz allgemein auf europäische Werke bezieht.

Eine weitere Verpflichtung findet sich in Artikel 44 Absatz 1: Der Fernsehsender hat, sofern möglich, sicherzustellen, dass von der für europäische Werke unabhängiger Produzenten reservierten Zeit mindestens 10 % auf Werke entfallen, die nicht älter als fünf Jahre sind. Absatz 2 besagt analog hierzu, dass der Fernsehsender, der seine Verpflichtung zur Unterstützung europäischer unabhängiger Produktionen gemäß Artikel 43 Absatz 2 dadurch erfüllt, dass er mindestens 10 % seines Programmbudgets für die Produktion oder den Kauf von europäischen Werken unabhängiger Produzenten verwendet, ebenfalls mindestens 10 % dieses Betrags für Werke verwenden soll, die nicht älter als fünf Jahre sind.

Auch hier lässt der Text offen, ob die geförderten Produktionen Kinofilme sein müssen oder auch Fernsehprogramme sein dürfen.

Die Verpflichtungen aus Artikel 43 und 44 gelten nicht für Rundfunkveranstalter,

- die einen lokalen Kanal betreiben, der nicht Teil eines landesweiten Fernsehnetzes ist;
- deren Programme ausschließlich in einer anderen Sprache als Tschechisch oder irgendeiner der Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgestrahlt wird; wenn jedoch nur ein großer Teil des Programms nicht auf Tschechisch bzw. in einer Nicht-EU-Sprache gesendet wird, dann gilt die Befreiung von den in Artikel 43 bis 44 festgelegten Verpflichtungen der Fernsehsender nur für genau diesen großen Teil.

2) *Zákon č. 483-1991 Sb., o České televizi, ve znění pozdějších předpisů* (Gesetz Nr. 483/1991 über das Tschechische Fernsehen), abrufbar unter: <http://portal.gov.cz/zakon/483/1991>

3) *Zákon č. 231/2001 Sb., o provozování rozhlasového a televizního vysílání* (Rundfunkgesetz Nr. 231/2001), 17. Mai 2001, abrufbar in Englisch unter: http://www.rtrv.cz/zakony_en/broadcasting_act2001.html

Die Verpflichtungen gelten auch nicht für Fernsehprogramme, die sich ausschließlich an Zuschauer außerhalb der Tschechischen Republik und außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wenden und nicht direkt oder indirekt von Zuschauern in der Tschechischen Republik oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften empfangen werden.

Die Überwachung der Erfüllung der in Artikel 43 bis 44 festgelegten Verpflichtungen erfolgt durch den Rundfunkrat. Der Fernsehveranstalter liefert dem Rundfunkrat für den jeweils maßgeblichen Zeitraum detaillierte Nachweise für die Erfüllung seiner Verpflichtungen.

2.1.2. Gegenleistungen

Bei Koproduktionen erhalten die Sender folgende Gegenleistungen für ihre Unterstützung:

- Übertragungsrechte für 10 oder 7 Jahre (je nach Koproduktionsvereinbarung; in der Vergangenheit blieben die Übertragungsrechte unbegrenzt beim Sender);
- Beteiligung am Gewinn der Produktion.

3. Verpflichtungen privater Fernsehveranstalter

Private Rundfunksender in der Tschechischen Republik sind in keiner Weise zu Investitionen in Kinofilme verpflichtet. Die Verpflichtungen aus Artikel 43-44 Rundfunkgesetz (siehe weiter oben) gelten auch für private Rundfunksender (allerdings beziehen sich diese Verpflichtungen auf europäische Werke allgemein und nicht auf Kinofilme im Besonderen).

4. Relevante Marktinformationen

Obwohl die Förderung des tschechischen Films als einer der zentralen Säulen nationaler Kultur für die tschechische Regierung eine Priorität darstellt, führt kein Weg an der Tatsache vorbei, dass tschechische Filmproduktionen finanziell gesehen nur einen kleinen Teil (keine 5 %) der einheimischen Filmindustrie ausmachen. Der Löwenanteil entfällt auf Dienste für ausländische Filme und TV-Produzenten sowie auf die Produktion von Werbespots. Aber auch dieser florierende Wirtschaftszweig sieht sich zunehmend einem Wettbewerb aus Ländern mit niedrigeren Produktionskosten ausgesetzt und benötigt Steuererleichterungen und sonstige staatliche Hilfen.

Die staatliche Filmförderung ist seit 2003 nahezu unverändert geblieben, sowohl finanziell als auch strukturell. Der größte Teil – CZK 62,8 Mio., bereitgestellt über Nachträge zum Haushalt – wurde wiederum für Filmfestivals verwendet.

Aus dem Reservefonds des Kulturministeriums für Kulturaktivitäten wurden acht weitere Projekte mit insgesamt CZK 2.953.000 unterstützt.

Vom Staat bezuschusst wurde auch das Nationale Filmarchiv, dessen Budget, wenn auch nur leicht, auf CZK 25,6 Mio. aufgestockt wurde. Unklar ist, ob auch die Einnahmen aus der kommerziellen Nutzung alter tschechischer Filme als staatliche Hilfe anzusehen sind, wobei sie immer noch die Haupteinnahmequelle des Filmfonds bilden (rund CZK 38 Mio.). Die Filme, um die es sich hierbei handelt, wurden alle im Rahmen einer verstaatlichten Filmwirtschaft produziert, d. h. mit öffentlichen Geldern. Je nachdem, ob diese Summe mitgerechnet wird oder nicht, belief sich die staatliche Hilfe für den audiovisuellen Sektor im Jahr 2004 auf etwas über CZK 123,5 bzw. CZK 161,5 Mio..

DEUTSCHLAND

Kathrin Berger
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

1. Überblick

In Deutschland sind verschiedene Modelle der Filmförderung anzutreffen. Verpflichtungen der Rundfunkveranstalter bestehen aber nur bezüglich der direkten Förderung durch Gemeinschaftsproduktionen und der indirekten Filmförderung durch Zahlungen an Fonds.

Zur direkten Filmförderung in Form von Gemeinschaftsproduktionen haben sich nur die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten verpflichtet. Die indirekte Filmförderung in Form von Zahlungen an Fonds oder der Bereitstellung von Medialeistungen wird sowohl von öffentlich-rechtlichen als auch von privaten Rundfunkveranstaltern geleistet.

Die Förderung durch die Fernsehveranstalter hat einen großen Stellenwert in der deutschen Filmproduktion. Oft steuern sie bis zu 30 % der Produktionskosten bei. Der Großteil der Mittel geht in die Länderfilmförderung (Filmfonds, die von den Ländern eingerichtet wurden, die aber teilweise von privaten Trägern verwaltet werden). Aber auch die Bundesfilmförderung durch die Filmförderungsanstalt (im Folgenden „FFA“) spielt eine Rolle.

2. Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtung und Umsetzung

2.1.1. Bundesfilmförderung

Die öffentlich-rechtlichen Sender sind grundsätzlich nicht gesetzlich verpflichtet, in die Filmförderung des Bundes zu investieren. § 67 Abs. 1 Filmförderungsgesetz (im Folgenden „FFG“)¹ erwähnt zwar, dass Beiträge und sonstige Zuwendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der FFA vereinbart werden sollen, eine echte rechtliche Verpflichtung wird ihnen dadurch aber nicht auferlegt. Festgelegt wird nur die Verpflichtung, eine Vereinbarung zu treffen. Deren Inhalt wird aber nicht näher spezifiziert. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe haben die Rundfunkveranstalter mit der FFA Verträge geschlossen (Näheres dazu unten).

Der Grund für die vorsichtige Formulierung im FFG liegt darin, dass die einzelnen Bundesländer für Rundfunkangelegenheiten zuständig sind und diesbezüglich ihre eigenen Gesetze erlassen. Das FFG ist aber ein Bundesgesetz. Es ist daher zu bezweifeln, ob das FFG als ein Bundesgesetz überhaupt Verpflichtungen für Rundfunkanstalten beinhalten dürfte.

¹) Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2771) in der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277-2297), abrufbar unter: <http://www.ffa.de/downloads/ffg.pdf>

2.1.2. Landesfilmförderung

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Sender in die Landesfilmförderung, also die in den einzelnen Bundesländern bestehenden Fonds,² zu investieren.

Eine Ausnahme bildet jedoch der Westdeutsche Rundfunk (WDR), der zur ARD gehört und in Nordrhein-Westfalen sendet. Gemäß § 47 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk³ hat der WDR zusätzliche Rundfunkgebühren für die Film- und Hörspielförderung der „Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH“ zu verwenden. Der Landesgesetzgeber hat durch diese Vorschrift von seinem Recht aus Art. 40 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag Gebrauch gemacht, der Landesmedienanstalt, welche die Aufsicht über die privaten Veranstalter ausübt, nur einen Teil der ihr zugedachten Rundfunkgebühr zuzuweisen. Ein Teil in Höhe von 45 % dieser Gebühren ist zu den genannten Zwecken an den WDR zurückzuleiten.

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

Die beiden öffentlich-rechtlichen Sender, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) sind eine freiwillige Verpflichtung im Rahmen eines Filmförderungsabkommens mit der FFA eingegangen. Außerdem unterstützen sie, ebenfalls freiwillig, verschiedene Film-Fonds der einzelnen Bundesländer.⁴

2.2.1. Grundlage der Verpflichtung

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten und die FFA haben, wie in § 67 Abs. 1 FFG vorgesehen, mit dem Filmförderungsabkommen (FF-Abkommen), eine Vereinbarung über die Filmförderung getroffen.⁵ Alle vier Jahre wird das Abkommen erneuert.

Die Unterstützung der Film-Fonds der Bundesländer beruht auf Verträgen zwischen den Rundfunkanstalten und diesen Fonds. Eine entsprechende gesetzliche Vorgabe gibt es nicht.

2.2.2. Beschreibung der bestehenden Verpflichtung

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF verpflichten sich im Filmförderungsabkommen gegenüber der FFA, die Filmproduktion durch Gemeinschaftsproduktionen, Geld- und Sachleistungen zu unterstützen.

Das Abkommen unterscheidet zwei Arten der Förderung: Gemeinschaftsproduktionen und Projektfilmfördermaßnahmen.

2.2.2.1. Gemeinschaftsproduktionen

Zur Durchführung von Gemeinschaftsproduktionen stellen ARD und ZDF gemäß § 2 Abs. 1 FF-Abkommen einen Betrag von EUR 4,5 Millionen⁶ je zur Hälfte zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Mittel können sie jedoch selber entscheiden. Sie wählen mithin den Film aus, den sie koproduzieren wollen. Das Geld wird direkt der Produktion zugeführt, ohne dass es vorher an die FFA gezahlt wird. Die Rolle der FFA beschränkt sich in diesem Fall darauf, die Beteiligung der Rundfunkanstalten in Gemeinschaftsproduktionen zu organisieren und zu überwachen.

In § 3 Abs. 1 FF-Abkommen ist der Begriff „Gemeinschaftsproduktion“ definiert. Danach ist ein Film als gemeinschaftlich produziert anzusehen, wenn

- es sich um einen Film im Sinne des § 1 FF-Abkommens handelt;

2) MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg, FFF FilmFernsehFonds Bayern, Medienboard Berlin- Brandenburg, Filmbüro Bremen, Filmförderung Hamburg, Hessische Filmförderung, Landesfilmzentrum Mecklenburg-Vorpommern, Mitteldeutsche Medienförderung, Nordmedia, Filmstiftung Nordrhein-Westfalen, Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, Saarland Medien, Kulturelle Filmförderung Sachsen, Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein. Siehe hierzu auch die in der Datenbank KORDA enthaltenen Informationen, abrufbar unter <http://korda.obs.coe.int>

3) Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz) vom 25. April 1998, zuletzt geändert am 30. November 2004.

4) Siehe Fußnote 1.

5) Die komplette FFG-Regelsammlung mit Inhaltsverzeichnis ist abrufbar unter:

http://www.ffa.de/downloads/ffg_regelsammlung.zip

6) Diese Summe ist jährlich für die Jahre 2004-2008 im Rahmen ihrer genehmigten Haushaltsmittel bereitzustellen.

- wenn von den Vertragsparteien die für die Filmherstellung erforderlichen finanziellen, künstlerischen und/oder technischen Leistungen gemeinsam erbracht werden (das ist der Fall, wenn der filmwirtschaftliche Hersteller mindestens 15% der Herstellungskosten oder im Falle einer internationalen Gemeinschaftsproduktion 15% des deutschen Herstellungskostenanteils erbringt)
- wenn für das Vorabspiel des Films in Filmtheatern eine Frist von 24 Monaten eingeräumt wird (Abweichungen sind nur mit Zustimmung der FFA möglich);
- wenn die Videoverwertung durch Verkauf oder Vermietung zur nichtöffentlichen Vorführung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Beginn der Filmtheaterauswertung erfolgt.

Die Verteilung der Verwertungserlöse von Gemeinschaftsproduktionen regelt § 5 FF-Abkommen. Nach Deckung der Produktionskosten wird unter den Partnern entsprechend ihrer Beteiligung an den Kosten der Verwertungserlös aufgeteilt. Dabei ist auf Seiten der Rundfunkanstalten die Verwertungsmöglichkeit des Films im Fernsehen angemessen zu berücksichtigen.

Die Rundfunkanstalten müssen die ihnen innerhalb von 3 Jahren ab Abnahme des Films zufließenden Erlösanteile an die FFA abführen. Diese setzt die Mittel nach dem Referenzfilmprinzip für neue Koproduktionen mit der jeweiligen Rundfunkanstalt ein. Diese hat die Gelder für die Herstellung eines neuen Kinospiefilms zu verwenden. Alternativ kann die Rundfunkanstalt den Erlös auch unmittelbar an den filmwirtschaftlichen Partner zahlen, aus dessen Koproduktion das Geld erwirtschaftet wurde. Ein Vertrag mit dem erfolgreichen Produzenten muss aber innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Geldes geschlossen werden, ansonsten fällt das Geld wieder der FFA zu, die diese Beträge für die Projektfilmförderung zur Verfügung stellt. Da es im Abkommen keine entsprechende Regelung gibt, werden diese Erlösanteile nicht auf die Verpflichtungen der Rundfunkveranstalter nach § 2 FF-Abkommen angerechnet.

Grundsätzlich soll vermieden werden, dass die Rundfunkanstalten mit Herstellern koproduzieren, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind oder auf die sie einen bestimmenden Einfluss haben (§ 3 Abs. 2 FF-Abkommen).

2.2.2.2. Projektfilmförderung

Die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für die Projektfilmförderung zur Verfügung gestellten Mittel werden von der FFA zweckgebunden und summenmäßig zur Herstellung von neuen programmfüllenden Filmen verwendet, an denen eine Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts beteiligt ist oder Auswertungsrechte erwirbt oder erworben hat (§ 7 Abs. 2 FF-Abkommen). Diese Regelung bedeutet gleichzeitig eine Mittelbindung. Eine derartige Festlegung der Mittelverwendung enthält auch § 7 Abs. 4 FF-Abkommen. Diese Vorschrift besagt, dass 25% der Beträge zur Projektfilmförderung für hochqualifizierte fernsehgeeignete Filmprojekte, Dokumentationen und Kinder- und Jugendfilme eingesetzt werden können, wenn das Vorhaben einen Film erwarten lässt, der geeignet erscheint, die Qualität und Publikumsattraktivität von deutschen Fernsehprogrammen zu verbessern. Diese Mittel können für die Projektförderung, die Drehbuch- oder Entwicklungsförderung verwendet werden.

Andere Bestimmungen über Beschränkungen auf ein bestimmtes Genre von Filmen oder Ähnliches gibt es nicht. Voraussetzung für eine Förderung ist jedoch, dass es sich um einen Film nach den Definitionen in §§ 15, 16 FFG handelt.

Die finanzielle Verpflichtung der Rundfunkanstalten hinsichtlich der Projektfilmförderung beläuft sich gem. § 7 Abs. 1 b) FF-Abkommen auf 11 EUR Millionen jährlich. Davon stellen die ARD EUR 3,85 Millionen und das ZDF EUR 3,3 Millionen in bar an einem bestimmten Stichtag zur Verfügung. Zusätzlich vergeben die Sender Sachleistungen (z. B. Werbezeiten).

2.2.3. Gegenleistung für die Rundfunkveranstalter

Wie bereits oben beschrieben, wird der Verwertungserlös bei Gemeinschaftsproduktionen (vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen) gem. § 5 FF-Abkommen verteilt. Da die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aber den Erlös wieder weitergeben müssen (wie oben beschrieben), bleibt ihnen kein finanzieller Gewinn. Regelmäßig erhalten die Rundfunkveranstalter bei Gemeinschaftsproduktionen die Fernsehverwertungsrechte. Das ist nicht explizit im FF-Abkommen erwähnt, wird aber z. B. in § 3 des Abkommens deutlich, der bestimmt, dass für das Vorabspiel des Films eine Frist von 24 Monaten eingeräumt wird. Hier wird vorausgesetzt, dass der Fernsehveranstalter die Verwertungsrechte im Bereich Fernsehen erhält.

2.2.4. Verfahrensregelungen

Gem. § 3 Abs. 4 FF-Abkommen ist es Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Einhaltung des § 3 Abs. 1-4 (also ob die Voraussetzungen für eine Gemeinschaftsproduktion erfüllt sind, ob eine Zusammenarbeit mit von den Rundfunkanstalten abhängigen Herstellern erfolgt oder ob es sich um einen vorrangig Fernsehinteressen dienenden Film handelt) zu überwachen. Nach dem Abschluss eines jeden Koproduktionsvertrages hat die jeweilige Rundfunkanstalt die Einhaltung der Voraussetzungen der FFA zu melden. Dabei sind detaillierte Angaben zu dem Projekt und dessen Finanzierung zu machen und der Koproduktionsvertrag ist beizufügen.

Anhand dieser Unterlagen beurteilt die FFA das Vorhaben, das hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Anerkennung durch die FFA bedarf. Die FFA informiert die Rundfunkanstalt binnen drei Wochen nach Zugang der Mitteilung über Gründe, die der Anerkennung entgegenstehen. Andernfalls gilt die Anerkennung als erteilt. Wenn ein Projekt nicht als Gemeinschaftsproduktion anerkannt wird, so gibt es gegen diese Versagung keine Rechtsmittel.

Im Bereich der Förderung durch Gemeinschaftsproduktionen müssen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der FFA jährlich eine Übersicht der im vorangegangenen Jahr bestimmungsgemäß eingesetzten Mittel sowie eine Aufstellung der ihnen zugeflossenen Erlösanteile der Gemeinschaftsproduktionen vorlegen (§ 6 Abs. 2 und 3 FF-Abkommen).

Die Einhaltung der Mittelbindung des § 7 Abs. 2 FF-Abkommen wird von den Parteien in einem Zweijahresrhythmus überprüft.

3. Verpflichtungen der privaten Rundfunkveranstalter

3.1. Rechtliche Verpflichtung und Umsetzung

Private Rundfunkveranstalter haben keine rechtlich festgelegten Verpflichtungen zur Filmförderung.

3.2. Freiwillige Verpflichtungen

3.2.1. Grundlage

Die freiwilligen Verpflichtungen der privaten Sender sind ähnlich ausgestaltet wie die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. § 67 Abs. 1 FFG sieht auch für die privaten Rundfunkveranstalter vor, dass sie mit der FFA eine Vereinbarung über die Filmförderung treffen sollen. Daher haben die großen privaten Rundfunkveranstalter mit der FFA das so genannte VPRT-Abkommen geschlossen.⁷ Weitere freiwillige Verpflichtungen bestehen auch bei den privaten Sendern im Bereich der Film-Fonds der Bundesländer.

3.2.2. Beschreibung der bestehenden Verpflichtung

Parteien des VPRT-Abkommens sind neben der FFA die großen deutschen privaten Free-TV Veranstalter (RTL, VOX, Super RTL, RTL 2, ProSiebenSat.1) und der Pay-TV Veranstalter Premiere (im Vertrag „private Sendeunternehmen“ genannt).

Das VPRT-Abkommen sieht eine Verpflichtung zur indirekten Förderung vor. Die Rundfunkveranstalter wenden der FFA Beiträge in Form von Barzahlungen und Medialeistungen zu, aber sie haben keinen Einfluss auf die konkrete Verwendung des Geldes

Es gibt keine Bestimmung über mögliche Gemeinschaftsproduktionen.

Die privaten Rundfunkveranstalter verpflichten sich, insgesamt jährlich rund EUR 12 Millionen zu zahlen. Dieser Betrag gliedert sich in Barleistungen in Höhe von rund EUR 5 Millionen und in Medialeistungen in Höhe von EUR 7 Millionen. Die Fördersummen der einzelnen Veranstalter sind im Abkommen selbst festgelegt. Die Verpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Finanzierungsgrundlagen der Vertragspartner nicht erheblich verändern.

⁷) Die komplette FFG-Regelsammlung mit Inhaltsverzeichnis ist abrufbar unter:
http://www.ffa.de/downloads/ffg_regelsammlung.zip

Gemäß § 3 Abs. 2 VPRT-Abkommen können alle dem Grunde nach förderungsfähigen Kinofilm-Projekte auch einen Antrag auf die Nutzung von Medialeistungen stellen.

3.2.3. *Gegenleistung für die Rundfunkveranstalter*

Paragraph 1 Abs. 1 VPRT-Abkommen stellt ausdrücklich klar, dass die Rundfunkveranstalter von der FFA keine Gegenleistung im Zusammenhang mit dem Abkommen erhalten.

Keine ausdrückliche Regelung findet sich zu Verwertungsrechten oder möglichen Gewinnbeteiligungen der Sender. Diese müssen im Einzelfall mit den Filmproduzenten vertraglich ausgehandelt werden.

3.2.4. *Verfahrensregelungen*

Die Kontrolle und Beeinflussung der Vergabe der Medialeistungen erfolgt durch Entsendung eines Vertreters der Rundfunkveranstalter in das Entscheidungsgremium der FFA.⁸ Dieses entscheidet über die Zuteilung von Medialeistungen von Fall zu Fall.

Nach Gewährung einer Förderung lässt die FFA allen am Abkommen beteiligten privaten Sendeunternehmen eine schriftliche Mitteilung zukommen, mit der die Medialeistungen angefordert werden. Die Verleiher bzw. Produzenten der geförderten Filme werden von der FFA verpflichtet, den Kinostart sowie den Kampagnenzeitraum für den die Medialeistungen zur Verfügung gestellt werden sollen, den betroffenen Sendeunternehmen rechtzeitig zu melden.

Die Rundfunkveranstalter lassen der FFA halbjährlich einen Bericht über die Ausnutzung der vereinbarten Medialeistung zukommen.

8) Dabei handelt es sich gemäß § 3 Abs. 3. des VPRT-Abkommens um eine als Marketingkommission bezeichnete Unterkommission der Vergabekommission.

DK DÄNEMARK

Søren Sandfeld Jakobsen
Copenhagen Business School

1. Überblick

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach dem dänischen Rundfunkgesetz tragen die beiden dänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunksender, DR und TV2,¹ mit dem so genannten „Filmgeld“ finanziell zur Förderung der Produktion dänischer Filme bei. Der Begriff „dänische Filme“ umfasst hierbei alle Formen von Fiktion und Dokumentarprogrammen einschließlich Kinofilmen, die von unabhängigen Produzenten produziert werden.

Die beiden Sender unterliegen im Prinzip den gleichen Bedingungen für ihre finanzielle Beteiligung am dänischen Film. Diese Beteiligung kann sowohl durch echte Investitionen zu normalen Marktkonditionen als auch durch den Erwerb von Senderechten im Vorverkauf erfolgen. Mit anderen Worten, es sind direkte und indirekte Investitionen möglich. Mit dem Filmgeld können keine Rechte an bereits produzierten Filmen erworben werden.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

Laut Rundfunkgesetz² sind die Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Sender in einem Vertrag mit dem Kulturminister festzulegen.³ Im aktuellen Rundfunkvertrag (für den Zeitraum 2003–2006) werden die öffentlich-rechtlichen Aufgaben allgemein umrissen und auch anhand einer Reihe von konkreten Gesichtspunkten dargestellt, darunter die Verpflichtung zur Stärkung der dänischen Filmproduktion.

Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des DR, einschließlich der Unterstützung des dänischen Films, werden über öffentliche Gelder (aus den Rundfunkgebühren der Fernsehteilnehmer) erfüllt, die entsprechend dem Rundfunkgesetz jährlich an den Sender verteilt werden. Es werden also keine speziellen Mittel für die Filmförderung bereitgestellt.

1) TV2 besteht aus dem landesweit sendenden Kanal „TV2/Danmark“ und acht regionalen TV2-Kanälen (die rechtlich unabhängig von TV2/Danmark sind). Nur TV2/Danmark unterliegt der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu Investitionen in Filmproduktionen.

2) *Lov om radio- og fjernsynsvirksomhed* (Rundfunkgesetz), Konsolidiertes Gesetz Nr. 506 vom 10. Juni 2004, geändert durch Gesetz Nr. 1437 vom 22. Dezember 2004, mit dazugehörigen Verfügungen. Abrufbar unter: <http://www.kum.dk/sw4550.asp>

3) Siehe § 12 (2): Die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durch den DR wird in einem Rundfunkvertrag zwischen dem Kulturminister und dem DR festgelegt. – Im Fall TV2/Danmark ist die Auflage, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag einzugehen, in der Rundfunklizenz des Senders geregelt, die gemäß § 38a des Rundfunkgesetzes vergeben wird.

Was TV2 anbetrifft, so ist im Prinzip die jährliche Zahlung öffentlicher Geldern an den Sender Ende 2004 ausgelaufen (im Rahmen der Bemühungen der dänischen Regierung, den teilweise kommerziellen Sender zu privatisieren).⁴

So muss der Sender TV2, der keine öffentlichen Mittel für Investitionen in Filmproduktionen mehr erhält, seine Investitionspflichten in Zukunft – wie alle anderen Aktivitäten des Senders auch – aus den Einnahmen aus seiner kommerziellen Tätigkeit bestreiten. TV2 hat allerdings die Möglichkeit, für einzelne Filmprojekte öffentliche Fördermittel zu beantragen.

Im Rundfunkvertrag ist die Beschreibung der Investitionsverpflichtung in Filmproduktionen sehr knapp gehalten. Genauere Regelungen für dieses „Filmgeld“ finden sich in den Zusätzen zu den Rundfunkverträgen.⁵ Demnach müssen DR und TV2 jeweils mindestens DKK 60 Mio. pro Jahr in dänische Filmproduktionen investieren. Von diesen DKK 60 Mio. müssen mindestens DKK 35 Mio. für Spielfilme, DKK 7 Mio. für Kurz- und Dokumentarfilme und DKK 4 Mio. für „Talentförderung“ aufgewendet werden. Von den DKK 35 Mio. ist aber nicht vorgeschrieben, wie viel für Kinofilme (im Gegensatz zu reinen Fernsehfilmen) ausgegeben werden muss.

Wie bereits erwähnt, darf das Filmgeld sowohl für echte Investitionen zu normalen Marktkonditionen als auch für den Erwerb von Senderechten im Vorverkauf, aber nicht für den Erwerb von Rechten an bereits produzierten Filmen eingesetzt werden. Ausgehend von den mindestens DKK 35 Mio., die in Spielfilmproduktionen investiert werden müssen, wird in den Rundfunkverträgen davon ausgegangen, dass dieser Betrag für die Jahre 2003–2006 zu einer Beteiligung an durchschnittlich 8–10 Spielfilmen pro Jahr führen wird.

Die Investitionen eines öffentlich-rechtlichen Senders in einen Spielfilm dürfen 50 % seiner Gesamtproduktionskosten nicht übersteigen. Die Verträge zwischen den öffentlich-rechtlichen Sendern und ihren Kooperationspartnern müssen auf der Grundlage eines vom Sender zusammen mit dem Dänischen Filminstitut und dem Verband der Filmproduzenten erarbeiteten Standardvertrags abgeschlossen werden.

Die öffentlich-rechtlichen Sender haben dem Kulturminister jedes Jahr einen Bericht vorzulegen, in dem die Einhaltung des Rundfunkvertrags beschrieben wird. Der Bericht wird dem Minister über den Fernseh- und Rundfunkrat⁶ zugestellt, der dem Bericht eine Stellungnahme zur Einhaltung der Auflagen beifügt.

Laut den letzten öffentlich verfügbaren Berichten der Sender DR und TV2 (aus dem Jahre 2003) haben beide die Auflagen bezüglich der Investitionen in dänische Filmproduktionen erfüllt. 2003 hat der DR Spielfilmproduktionsverträge über insgesamt DKK 33,7 Mio. abgeschlossen (davon DKK 22,3 Mio. für den Erwerb von Senderechten und DKK 11,3 Mio. für direkte Investitionen). Laut TV2 hat sich der Sender 2003 an 22 Spielfilmprojekten beteiligt, von denen viele Kinofilme waren. Der 2003 in Spielfilme investierte Betrag belief sich auf rund DKK 31 Mio..

Die Berichte von DR und TV2 über die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einschließlich der Verwendung ihres „Filmgelds“ für 2003 wurden vom Fernseh- und Rundfunkrat gebilligt. Der Rat hat allerdings bemängelt, dass die Spielfilminvestitionen von TV2 deutlich unter den vorgeschriebenen DKK 35 Mio. geblieben sind, und hierzu eine ausführliche Erklärung angefordert.

Da die Filminvestitionen der Sender DR und TV2 sowohl als direkte Investitionen zu üblichen Marktkonditionen als auch über den Erwerb von Vorkaufrechten möglich sind, können die öffentlich-rechtlichen Sender bei direkten Beteiligungen zu marktüblichen Konditionen – wie private Investoren auch – mit normalen Renditemöglichkeiten rechnen.

4) Die Privatisierung ist noch nicht abgeschlossen. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen von TV2, einschließlich der Verpflichtung zur Unterstützung der dänischen Filmproduktion, bleiben auch nach der Rekapitalisierung bestehen. Für weitere Informationen über die Privatisierung und die dazugehörige Debatte siehe Søren Sandfeld Jakobsen, [DK] Privatisierung des landesweiten dänischen Fernsehsenders TV2, in IRIS 2003-7: 8, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2003/7/article14.en.html>, sowie Elisabeth Thuesen, Gericht erster Instanz: Kommissionsentscheidung zur Billigung der Rekapitalisierung des dänischen Rundfunkveranstalters TV2 angefochten, in IRIS 2005-5: 3, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2005/5/article1.en.html>

5) Verträge und Zusätze gibt es nicht in deutscher Übersetzung.

6) Der Fernseh- und Rundfunkrat ist eine unabhängige öffentliche Einrichtung, die unter anderem den Kulturminister in Rundfunkfragen berät. Die Meinung des Rates ist nur eine Meinung und keine Entscheidung, sodass der Minister keinesfalls durch die Meinung des Rates gebunden ist.

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

Neben den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Rundfunkgesetz – siehe vorstehenden Punkt 2.1. – sind DR und TV2 keine freiwilligen Verpflichtungen in Verbindung mit Filmen im Allgemeinen und Kinofilmen im Besonderen eingegangen.

3. Verpflichtungen privater Rundfunkveranstalter

Für private Rundfunkveranstalter bestehen keine rechtlichen Verpflichtungen zu Investitionen oder anderen Formen der Beteiligung an Film- oder Kinofilmproduktionen. Allerdings steht es privaten Sendern selbstverständlich frei, sich auf freiwilliger Basis finanziell an der Produktion von Kinofilmen zu beteiligen. Öffentlich zugängliche Statistiken oder Berichte über freiwillige Kinofilminvestitionen privater Fernsehsender scheint es allerdings nicht zu geben.

4. Nützliche Dokumentation

Wie aus dieser Beschreibung zu entnehmen ist, sind das Rundfunkgesetz und die Rundfunkverträge die Hauptquelle für Informationen über die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter zu Investitionen in die Produktion dänischer Spielfilme. Allgemeine Informationen zum dänischen Markt für Spielfilme finden sich auf den Seiten des Dänischen Filminstituts unter <http://www.dfi.dk>



Helin Pertelson
Ministerium für Kultur
Abteilung Medien und Urheberrecht

1. Überblick

Nach estnischem Recht unterliegen Rundfunksender keiner direkten Verpflichtung zu Investitionen in Kinofilme. Die Rundfunkanstalten in Estland sind allerdings gehalten, entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Sendeauftrag bestimmte Anforderungen zu erfüllen, die sich aus dem estnischen Rundfunkgesetz¹ und der vom Ministerium für Kultur vergebenen Rundfunklizenz ableiten.

Nach dem estnischen Rundfunkgesetz hat ein Sender sicherzustellen, dass mindestens 10 % des monatlichen Programmangebots – ohne die Zeit für Nachrichten, Sportübertragungen, Werbung, Teleshopping und Videotextdienste – für Eigenproduktionen reserviert werden. Von diesem Pflichtanteil für Eigenproduktionen hat der Sender mindestens 50 % in der Hauptsendezeit zwischen 19 und 23 Uhr auszustrahlen (§ 4 (2)).

Im Sinne des Rundfunkgesetzes sind „Eigenproduktionen“ Programme und Programmdienste mit Bezug zum heutigen Estland oder zum estnischen Kulturerbe, die von einem Sender selbst, in Zusammenarbeit mit einem Produzenten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder als Auftragsarbeit eines unabhängigen europäischen Produzenten produziert werden (§ 4¹ (3)).

Nach den Bestimmungen für die Rundfunklizenz haben die Sender sicherzustellen, dass die Sendezeit unterschiedliche, auf estnische Zuschauer ausgerichtete Programme – Informationen, Kultur, Unterhaltung, Familie, Sport, Jugend- und Kindersendungen – umfasst sowie über Ereignisse in Estland und anderswo in der Welt berichtet.

Mindestens eine Stunde pro Monat ist für die Ausstrahlung von audiovisuellen Werken vorzusehen, deren Produktion mit Mitteln aus dem Staatshaushalt, der Estnischen Filmförderung² oder der Estnischen Kulturstiftung unterstützt worden sind. Dabei muss es sich um Werke handeln, deren Produktion nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

2. Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtungen

Nach estnischem Recht unterliegen Rundfunksender keiner direkten Verpflichtung zu Investitionen in Kinofilme.

1) Rundfunkgesetz, verabschiedet am 19. Mai 1994 (RT¹ I 1994, 42, 680), in Kraft getreten am 15. Juni 1994, zuletzt geändert am 14. September 1994 (Änderung in Kraft getreten am 17. Oktober 1994), englische Version abrufbar unter:

<http://www.legaltext.ee/text/en/X30069K8.htm>

2) <http://www.efsa.ee/>

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

Der öffentlich-rechtliche Sender *Eesti Televisioon*³ hat beschlossen, ab 2005 in Kinofilme zu investieren. Dieser Beschluss wird auf drei verschiedene Arten umgesetzt:

- durch direkte Investitionen in die Produktion als Koproduzent (2005 hat *Eesti Televisioon* insgesamt rund USD 107.500 in insgesamt fünf Filme investiert);
- durch den Erwerb von Senderechten für Kinofilme im Vorverkauf (2005 ca. USD 8.000 für einen estnischen Film);
- durch den Erwerb von Senderechten für Kinofilme (2005 USD 4.000 für einen estnischen Film sowie USD 1.000 für einen ausländischen Film).

Diese freiwilligen Investitionen sind von der Haushaltslage abhängig und bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrates von *Eesti Televisioon*.

3) <http://www.etv.ee/>

ES SPANIEN

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

1. Überblick

Im Rahmen der 1999 erfolgten Umsetzung der überarbeiteten EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in spanisches Recht wurden sowohl die dem spanischem Recht unterliegenden öffentlich-rechtlichen als auch die privaten kommerziellen Rundfunkbetreiber gesetzlich verpflichtet, mindestens 5 % ihrer Betriebseinnahmen in die Finanzierung europäischer Kino- und Fernsehfilme zu investieren. Ziel dieser Verpflichtung war in erster Linie die Förderung der europäischen Industrie für audiovisuelle Inhalte, da die überarbeitete Richtlinie keinerlei ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Investitionen in audiovisuelle Produktionen durch die Rundfunksender enthielt.

Diese rechtliche Verpflichtung hat eine Kontroverse zwischen Produzenten und privaten kommerziellen Rundfunkbetreibern ausgelöst. Während erstere mit der Regelung im Grundsatz zufrieden sind, haben sich die Privatsender sowohl gegen die Maßnahme an sich als auch gegen ihre Umsetzung ausgesprochen. Die *Unión de Televisiones Comerciales Asociadas* (Vereinigung privater kommerzieller Fernsehsender – UTECA) argumentiert, dass die Sender nicht per Gesetz gezwungen werden sollten, das unrentable Segment des Kinosektors zu subventionieren, dem es im Wesentlichen so schlecht gehe, so die UTECA, weil es nicht in der Lage sei, genügend Zuschauer anzuziehen. Darüber hinaus vertritt die Vereinigung die Auffassung, dass die 2004 eingeführte Regelung, die einer Präzisierung des Umfangs und der praktischen Handhabung der Investitionspflicht dienen sollte, sich negativ auswirke, da sie die Flexibilität der Sender in der Erfüllung ihrer Investitionspflicht einschränke.¹ Ein weiterer Grund für den Unmut der privaten Sender liegt in der Tatsache, dass Fernsehserien (eines der rentabelsten TV-Produkte in Spanien) bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Dementsprechend haben UTECA und Telecinco beim Obersten Gerichtshof beantragt, die Investitionspflicht für unrechtmäßig erklären zu lassen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags² stand die Entscheidung in diesem Fall noch aus, wobei das Gericht eine Aussetzung der Investitionspflicht bis zum endgültigen Urteil abgelehnt hat,³ sodass diese Verpflichtung zunächst nach wie vor Bestand hat.

2. Rechtliche Verpflichtung und Umsetzung

2.1. Die Quelle

Mit dem Gesetz Nr. 22/1999 vom 7. Juni (zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 25/1994 vom 12. Juli) wurde die überarbeitete EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in spanisches Recht umgesetzt.⁴ Mit

1) Siehe <http://www.elmundo.es/elmundo/2004/11/15/comunicacion/1100541502.html>

2) August 2005.

3) Siehe <http://www.fapae.es/nuevo/verListadoComunicados.asp?id=376>

4) *Ley 22/1999, de 7 de junio, de Modificación de la Ley 25/1994, de 12 de julio, por la que se incorpora al Ordenamiento Jurídico Español la Directiva 89/552/CEE, sobre la coordinación de disposiciones legales, reglamentarias y administrativas de los Estados miembros, relativas al ejercicio de actividades de radiodifusión televisiva* (Gesetz Nr. 22/1999 vom 7. Juni zur Änderung des Gesetzes Nr. 25/1994 vom 12. Juli zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (89/552/EWG) in nationales Recht. Abrufbar unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/l22-1999.html

diesem Gesetz wurden die dem spanischem Recht unterliegenden Rundfunksender verpflichtet, 51 % ihrer jährlichen Sendezeit für europäische audiovisuelle Werke zu reservieren. Um diese Auflage zu erfüllen, sollten die Sender 5 % ihrer Betriebseinnahmen in die Finanzierung von europäischen Kino- und Fernsehfilmen investieren. Zwei Jahre später folgte mit dem Gesetz Nr. 15/2001 vom 9. Juli⁵ eine weitere Novellierung des Gesetzes Nr. 25/1994, wobei der Umfang der Verpflichtung sowie die Begriffe „europäisches audiovisuelles Werk“ und „Fernsehfilm“ weiter präzisiert wurden. 2004 verabschiedete die spanische Regierung die Rechtsverordnung Nr. 1652/2004 vom 9. Juli.⁶ Ziel dieser Rechtsverordnung ist zum einen eine vereinfachte Anwendung bestehender Regelungen und zum anderen eine weitere Klärung gewisser Aspekte, darunter insbesondere die Berechnung der Betriebseinnahmen und der 5%-Quote der Sender. Geregelt wird damit auch die Überwachung der Einhaltung der Investitionsauflagen durch die Regierung.

2.2. Verpflichtung

Sender, die neuere Filme (d. h. Filme, die nicht älter sind als sieben Jahre) ausstrahlen, sind verpflichtet, mindestens 5 % ihrer Betriebseinnahmen aus dem vorherigen Geschäftsjahr in die Produktion von europäischen Kino- und Fernsehfilmen zu investieren. Von diesem Investitionsvolumen sind 60 % für Werke in einer der offiziellen Landessprachen (spanisch, katalanisch, baskisch und galizisch) zu reservieren.

Die Sender dürfen beliebige audiovisuelle Werke (Fiktion, Dokumentarfilm, Animation) finanzieren, sofern diese nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Kinofilme: Lang- wie Kurzfilme;
- Fernsehfilme: audiovisuelle Werke mit ähnlichen Merkmalen wie Kinospielefilme, d. h. Einzelwerke mit einer Länge von über 60 Minuten und einem Ende (also keine Fernsehserien), bei denen die Kinoauswertung ausgeschlossen ist.⁷ Fernsehfilme dürfen als Zweiteiler gesendet werden, sofern ihre Gesamtlänge 150 Minuten nicht überschreitet;
- audiovisuelle Werke (beliebiges Medium) von neuen Filmemachern, Experimentalfilme, Dokumentarfilme, Pilotfilme für Animationsserien oder Werke mit einem starken kulturellen Anspruch.

2.3. Berechnung der Investition

Zu den Einnahmen, die zur Berechnung der 5%-Quote zu berücksichtigen sind, gehören alle Formen von Nettoeinnahmen aus dem Betrieb und der kommerziellen Verwertung von Fernsehkanälen, die der Investitionspflicht unterliegen. Darunter fallen auch Werbeeinnahmen, Abonnementsgebühren und staatliche Zuschüsse. Die Einnahmen aus Rechten bzw. Tantiemen, die aus der Verwertung von Merchandising-Produkten erzielt werden, dürfen nur zur Berechnung herangezogen werden, wenn sie über 10 % der Betriebseinnahmen des Senders ausmachen. In diesem Fall wird nur der Anteil oberhalb der 10 % berücksichtigt. Die Einnahmen aus dem Betrieb anderer Kanäle, die nicht der Investitionspflicht unterliegen, werden nicht berücksichtigt, ebenso wenig wie Einnahmen aus rundfunkfremden Aktivitäten oder Einnahmen aus der Vermietung von Empfangsgeräten oder der Installation von Antennen.

Als Investition angerechnet werden alle Ausgaben des Senders, die für Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen, Koproduktionen und den Erwerb von Verwertungsrechten anfallen, sofern die jeweiligen Werke die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Ausgaben für Eigenproduktionen umfassen alle direkten Kosten, die, ordnungsgemäß belegt, bei der Erstellung des Films angefallen sind. Es gelten die Regelungen des Kulturministeriums bezüglich der Produktionskosten für Werke, für die öffentliche Mittel bereitgestellt werden.

In die Berechnung fließen sowohl die direkte Finanzierung als auch die indirekte Finanzierung über Tochterproduktionsfirmen ein. Falls der Sender selbst eine Tochter einer Produktionsfirma ist, werden

5) *Ley 15/2001, de 9 de julio, de fomento y promoción de la cinematografía y el sector audiovisual* (Gesetz Nr. 15/2001 vom 9. Juli über die Förderung der Filmindustrie und des audiovisuellen Sektors), abrufbar unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/l15-2001.html

6) *Real Decreto 1652/2004, de 9 de julio, por el que se aprueba el Reglamento que regula la inversión obligatoria para la financiación anticipada de largometrajes y cortometrajes cinematográficos y películas para televisión, europeos y españoles* (Rechtsverordnung Nr. 1652/2004 vom 9. Juli 2004 zur Regelung der obligatorischen Investition von Fernsehsendern in die Finanzierung von europäischen und spanischen Kino- und Fernsehfilmen). Abrufbar unter: http://noticias.juridicas.com/base_datos/Admin/rd1652-2004.html

7) Für diese Filme ist eine Alterseinstufung sowie, falls relevant, ein Nachweis der spanischen Nationalität erforderlich.

auch deren Investitionen in der Berechnung mitberücksichtigt. Wenn die Produktionsfirma mehrere Sender kontrolliert, werden die Investitionen der Muttergesellschaft entsprechend den Umsätzen der Sender anteilig auf diese umgelegt. Auf keinen Fall bei der Berechnung mitberücksichtigt werden folgende Beträge:

- öffentliche Mittel, die der Rundfunkveranstalter oder die Produktionsfirma (sei es als Tochter- oder Muttergesellschaft des Rundfunkveranstalters) entsprechend seinem/ihrer Anteil an der Produktion erhalten hat;
- Beträge, die der Rundfunkveranstalter oder die Produktionsfirma (sei es als Tochter- oder Muttergesellschaft des Rundfunkveranstalter) aufgrund der Übertragung von Verwertungsrechten an den Rundfunkveranstalter erhalten hat, wenn letzterer diese Zahlungen als Teil der Erfüllung seiner Investitionspflicht ausweist. Dazu gehören auch Beträge, die vom Rundfunkveranstalter als Ausgaben für den Erwerb von Verwertungsrechten verbucht werden, die vom gleichen Rundfunkveranstalter gehalten werden (durch einen internen Buchungsprozess zwischen zwei Abteilungen);
- die doppelte Anrechnung der gleichen Ausgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe bzw. Holding ist auf keinen Fall möglich.

Bezüglich der Investitionen von Unternehmen, die zur gleichen Gruppe bzw. Holding wie der Rundfunksender gehören, erfolgt die Berechnung nach den Rechtsvorschriften für konsolidierte Konzernabschlüsse.

Die Investition gilt als in dem Jahr getätigt, in dem die vertragliche Verpflichtung gegenüber Dritten entstanden ist, unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Zahlung. Bei Eigenproduktionen gilt die Investition als in dem Jahr getätigt, in dem die Produktion begonnen wurde. Falls eine Produktion länger als ein Jahr dauert, werden alternativ die jeweils für das Jahr in der Buchhaltung ausgewiesenen Beträge als entsprechende Investition angerechnet. Eine doppelte Anrechnung ist nicht erlaubt. Allerdings kann ein Teil der Investition auf das Vorjahr oder das Folgejahr angerechnet werden, wenn dieser Teil nicht 20 % der Gesamtinvestition für das jeweilige Berechnungsjahr überschreitet. In solch einem Fall muss in dem Bericht des Rundfunkveranstalters an das SETSI (siehe weiter unten) die beabsichtigte Inanspruchnahme dieser Sonderregelung angegeben werden. Das SETSI informiert den Rundfunkveranstalter über den Höchstbetrag, der auf die Investition des Vorjahres bzw. Folgejahres angerechnet werden darf.

Falls in den Verträgen eine Gleitklausel⁸ zugunsten des Produzenten enthalten ist, werden die zusätzlich gezahlten Tantiemen auf das Jahr angerechnet, in dem die Zahlung erfolgt ist.

2.4. Ausnahmen

Grundsätzlich gilt, dass Rundfunksender verpflichtet sind, in die Produktion europäischer audiovisueller Werke zu investieren. Nutznießer dieser Auflage sind die Produzenten neuer Werke. Dementsprechend werden der Erwerb von Rechten an alten Werken sowie der Kauf von Verwertungsrechten Dritter (d. h. nicht des Produzenten) aus der Berechnung ausgeschlossen. Allerdings gibt es hierzu einige Ausnahmen. Erfolgt der Kauf von Verwertungsrechten nach der Produktion des Werks,⁹ können die Beträge ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn das Werk nicht aufgrund der Investitionspflicht eines Senders finanziert worden ist und darüber hinaus zwischen der Fertigstellung des Films und dem Kauf der Verwertungsrechte weniger als sechs Monate vergangen sind. In solch einem Fall wird der Kauf von Verwertungsrechten Dritter akzeptiert, wenn der Verkäufer nur als reiner Vertreter der Produktionsfirma agiert.

Weitere Fälle, in denen der Kauf von Verwertungsrechten Dritter bei der Berechnung mitberücksichtigt werden kann:

- die Produktion wurde von einem oder mehreren Produzenten aus der EG durchgeführt, von denen keiner dauerhaft in Spanien niedergelassen war. In solch einem Fall wird der gesamte an den Dritten gezahlte Betrag in die Berechnung aufgenommen;
- die globalen Rechte wurden von einem Sender erworben, der Rundfunkrechte an andere Sender für verschiedene Medienfenster weiterverkauft. Der von den Sendern jeweils gezahlte Nettobetrag kann auf deren Investitionspflicht angerechnet werden, muss aber bei der Berechnung für den Sender, der die Rechte verkauft hat, wieder abgezogen werden. Eine doppelte Anrechnung ist nicht erlaubt;

8) Die so genannte Gleitklausel (*cláusula de escalado*) sieht vor, dass der Honoraranteil, der dem Produzenten für die Verwertungsrechte zusteht, je nach dem wirtschaftlichen Erfolg des Werks ansteigen kann.

9) Als Produktionsenddatum gilt das Datum der Erstellung der ersten Standardkopie.

- der Rechteinhaber ist ein Verleihunternehmen. Im Vertrag zwischen dem Sender und dem Verleiher muss ein an die Produktionsfirma zu zahlender Mindestbetrag vereinbart worden sein. Bei der Berechnung berücksichtigt wird nur dieser Betrag.

2.5. Verfahrensregeln

Die Rundfunksender sind verpflichtet, vor dem 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres dem *Secretaría de Estado de Telecomunicaciones y para la Sociedad de la Información* (Staatssekretariat für Telekommunikation und für die Informationsgesellschaft, angegliedert an das Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel – SETSI) einen Bericht vorzulegen, in dem genau aufgeschlüsselt ist, wie die Investitionspflicht erfüllt worden ist.

Der Bericht muss eine detaillierte Aufstellung der Betriebseinnahmen des Senders enthalten. Private Rundfunkgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss entsprechend den für ihre Unternehmensform geltenden Gesetzen sowie die zur Berechnung ihrer Betriebseinnahmen maßgeblichen Informationen vorlegen. Rundfunkveranstalter, deren Geschäftsjahr (*ejercicio social*) laut Satzung nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, müssen die Investitionen ausweisen, die sie zwischen dem ersten und dem letzten Tag des laufenden Geschäftsjahres getätigt haben und darüber hinaus die Betriebseinnahmen des vorherigen Geschäftsjahres vorlegen. Die öffentlich-rechtlichen Sender müssen als Nachweis ihrer Betriebseinnahmen eine Bescheinigung des Generaldirektors von RTVE (*Radio Televisión Española*, spanische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt) vorlegen. Diese Bescheinigung hat genauso detailliert zu sein wie der von den Privatsendern vorgelegte Bericht.

Die Rundfunkveranstalter liefern dem SETSI eine Aufstellung der von ihnen finanzierten Werke und geben dabei unter anderem an, welche Produktionen ursprünglich in einer der offiziellen Landessprachen Spaniens gedreht und welche Filme nach der Produktion finanziert wurden. Für jedes Werk in dieser Liste sind folgende Angaben zu machen:

- Titel;
- Rechteinhaber oder Produktionsfirma;
- Datum des Vertrags (außer bei Eigenproduktionen) sowie, falls relevant, Datum der Fertigstellung der Produktion;
- Finanzierungsbetrag für Auftrags- Eigen- oder Koproduktionen sowie für den Kauf von Verwertungsrechten (für Kinofilme und Fernsehfilme).

Für die Überwachung der Erfüllung der Investitionsauflagen ist eine *comisión interministerial de seguimiento* (interministerielle Aufsichtskommission) zuständig. Diese Kommission gehört zum Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel. Der Kommission gehören ein Präsident (der Staatssekretär für Telekommunikation und die Informationsgesellschaft), ein Vizepräsident (der Staatssekretär für Kommunikation im Präsidialministerium) und sieben Mitglieder des Ministeriums für Industrie, Tourismus und Handel, des Ministeriums für Kultur und des Präsidialministeriums an.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der von den Rundfunkveranstaltern vorgelegten Berichte und Anforderung weiterer Informationen, falls dies zur Feststellung der Erfüllung der Investitionsauflagen notwendig ist;
- falls erforderlich, Prüfung aller vom Rundfunkveranstalter vorgelegten Daten unter Rückgriff auf die Informationen, die dem Eintragsregister des *Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales* (Institut für Kinematographie und audiovisuelle Künste) und dem SETSI vorliegen;
- Informierung des Ministeriums für Industrie, Tourismus und Handel über die Erfüllung der Investitionsauflagen im jeweils abgelaufenen Jahr. Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter die Auflagen nicht erfüllt hat, kann die Kommission die Verhängung von Sanktionen vorschlagen;
- Erstellung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung der Investitionsauflagen. In diesem Bericht soll gemessen werden, wie sich die Investitionspflicht auf die Kinoindustrie auswirkt. Zudem soll er Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Regelung liefern. Der Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht;
- Beratung des SETSI bezüglich weiterer Regelungen in diesem Bereich.

Die Kommission kann Sachverständige und Akteure der Branche hinzuziehen und auch Informationen bei Industrieverbänden anfordern.

Auch das SETSI kann weitere Informationen sowie Originalbelege zu den im Bericht vorgelegten Daten anfordern. Der Bericht und auch alle anderen vom Sender gelieferten Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zu irgendeinem anderen Zweck verwendet werden. Alle

Sender werden innerhalb von sechs Monaten von der *Dirección General para el Desarrollo de la Sociedad de la Información* (Generaldirektion für die Entwicklung der Informationsgesellschaft) schriftlich darüber informiert, ob diese nach Berücksichtigung der Berichte der interministeriellen Aufsichtskommission die Investitionspflicht des jeweiligen Senders als erfüllt erachtet oder nicht.

3. Vereinbarungen zwischen Sendern und Produzenten

Seit der Verabschiedung der Rechtsverordnung Nr. 1652/2004 hat die *Federación de Asociaciones de Productores Audiovisuales Españoles* (Verband spanischer Filmproduzenten – FAPAE) unter anderem mit der nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RTVE, mit der *Federación de Organismos de Radio y Televisión Autonómicos* (Dachorganisation regionaler öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter – FORTA) und mit der UTECA (trotz des noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahrens, siehe weiter oben) Gespräche aufgenommen, um mit jeder dieser Organisationen eine Vereinbarung bezüglich der praktischen Handhabung der Investitionspflicht zu treffen.¹⁰ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags¹¹ waren allerdings noch keine dieser Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen.¹²

10) Siehe FAPAE, *Memoria Annual 2004* (Jahresbericht 2004), abrufbar unter:
http://www.fapae.es/files/FAPAE_MEMORIA_2004.pdf

11) August 2005.

12) Weitere Informationen über frühere Vereinbarungen zwischen der FAPAE und spanischen Rundfunksendern siehe *Libro Blanco del Audiovisual – Cómo producir, distribuir y financiar una obra audiovisual*, Ecija & Asociados Abogados, 2000, S. 217-220.

FINNLAND

Erkki Astala
YLE Television

1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

1.1. Direkte Förderung

Es gibt in Finnland keine rechtlichen Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche oder private Rundfunkveranstalter in Bezug auf Investitionen in Kinofilme.

1.2. Indirekte Förderung

1996 erklärte die finnische Regierung im Zuge der Bestätigung der Betriebslizenz für Kanal Vier (*Nelonen*), den zweiten kommerziellen Fernsehkanal in Finnland, dass die finnische Filmstiftung jährlich eine Zuwendung für die Unterstützung von Filmproduktionen erhalten werde, und zwar aus dem staatlichen Fernseh- und Hörfunkfonds,¹ der sich aus Fernseh- und Betriebslizenzgebühren finanziert. Die Höhe der Zuwendung ist jährlich neu festzulegen.

In der Praxis wurde dies durch eine Vereinbarung zwischen der finnischen Filmstiftung und YLE, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, gestaltet, dessen Betrieb durch den staatlichen Fernseh- und Hörfunkfonds finanziert wird. YLE hat jährlich Fördermittel in Höhe von EUR 1,5 Millionen als Produktionsunterstützung für Filme gezahlt, für die YLE im Vorfeld die Ausstrahlungsrechte erworben hat. Dieser Betrag macht ungefähr 10 % des gesamten Förderbudgets der Filmstiftung aus.

YLE erhält für diese Fördermittel keine Vergütung in Form von Rechten oder Rabatten. Die Vorkaufvereinbarungen, die YLE für diese Filme direkt mit den unabhängigen Produzenten trifft, unterliegen denselben Bedingungen wie alle anderen Filme.

2. Freiwillige Verpflichtungen

Die Beteiligung von YLE an Filmproduktionen ist nicht auf Filme beschränkt, die aus Anteilen dieser Fördermittel unterstützt werden. YLE ist vielmehr an der Finanzierung der meisten Filme, die von der Filmstiftung unterstützt werden, beteiligt.

Die finnische Filmstiftung hat darüber hinaus sowohl mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter YLE als auch mit den beiden kommerziellen Kanälen MTV3 und Kanal Vier eine allgemeine Absichtserklärung unterzeichnet, in der konkret lediglich auf das angestrebte Minimum an Spielfilmprojekten verwiesen wird, an dem sich jede Seite jährlich beteiligen möchte.

¹) Eine nichtamtliche englische Übersetzung des Gesetzes über den staatlichen Fernseh- und Hörfunkfonds (745/1998; einschließlich Änderungen bis 395/2003) ist abrufbar unter:
http://www.mintc.fi/www/sivut/english/tele/massmedia/1998_745.htm
Die Zuwendung für die finnische Filmstiftung ist jedoch nicht durch das Gesetz selbst, sondern durch die Absichtserklärung der Regierung begründet.

FRANKREICH

Philie Marcangelo-Leos
Légipresse

1. Förderungsmodelle

- Direkte Förderung: Im französischen Fördersystem haben die Fernsehveranstalter¹ die Möglichkeit, über eine obligatorische Tochtergesellschaft Koproduktionsverträge abzuschließen und sich auf diese Weise an der Produktion zu beteiligen.
- Indirekte Förderung: Parallel zu Verträgen über den Vorabkauf oder den Kauf exklusiver Senderechte müssen die Fernsehanstalten eine Abgabe auf ein Sonderkonto der Finanzverwaltung zahlen, das vom *Centre national de la cinématographie* (Nationales Filmzentrum – CNC) verwaltet wird. Mit der Ausstrahlung eines Films, für den eine Produktionsgenehmigung (*agrément de production*) vorliegt, durch einen gewerbesteuerpflichtigen Fernsehdienst entsteht der Anspruch auf finanzielle Unterstützung, die so genannte Fernsehförderung (*soutien antenne*).
- Die französischen Bestimmungen sehen auch Zahlungen an einen Fonds für den Kinoverleih vor.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkveranstalter

2.1. Quellen

Nach Artikel 27 3° des Gesetzes vom 30. September 1986² regeln rechtliche Verordnungen den Beitrag der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter „zur Entwicklung der Produktion, insbesondere der veranstalterunabhängigen Produktion von Kinowerken (...) sowie den Beitragsanteil bzw. den Betrag, der für den Erwerb von Fernsehausstrahlungsrechten an diesen Werken anzusetzen ist, wobei gegebenenfalls je nach Art der ausgestrahlten Werke und möglichen Exklusivrechten bei ihrer Ausstrahlung unterschiedliche Vorschriften (...) erlassen werden. Der Beitrag kann bei Kinofilmen einen für den Verleih bestimmten Anteil enthalten.“ Diese Bestimmung wird präzisiert durch die Verordnungen vom 9. Juli 2001³ zur analogen Ausstrahlung und vom 28. Dezember 2001⁴ zur digitalen

1) Dieser Begriff wird im Sinne der gesetzlichen Bezeichnung „Veranstalter von Fernsehdiensten“ verwendet.

2) *Loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relative à la liberté de communication, JORF du 1^{er} octobre 1986, modifiée par la loi n° 2004-669 du 9 juillet 2004 (JORF du 10 juillet 2004)* (Gesetz 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit, geändert durch Gesetz 2004-669 vom 9. Juli 2004).

3) *Décret n° 2001-609 du 9 juillet 2001 pris pour l'application des articles 27, 28 et 71 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 relatif à la contribution des éditeurs de services de télévision diffusés en clair par voie hertzienne terrestre en mode analogique au développement de la production d'œuvres cinématographiques et audiovisuelles (JORF n° 159 du 11 juillet 2001, p. 11073), modifié par le décret n° 2001-1329 du 28 décembre 2001 (JORF n° 302, 29 décembre 2001, p. 21304)* (Verordnung 2001-609 vom 9. Juli 2001 zur Anwendung der Artikel 27, 28 und 71 des Gesetzes 86-1067 vom 30. September 1986 über den Beitrag der unverschlüsselt auf analogem Wege terrestrisch ausstrahlenden Fernsehveranstalter zur Förderung der Produktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken, geändert durch Verordnung 2001-1329 vom 28. Dezember 2001).

4) *Décret n° 2001-1333 du 28 décembre 2001 pris pour l'application des articles 27, 70 et 71 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 et fixant les principes généraux concernant la diffusion des services autres que radiophoniques par voie hertzienne terrestre en mode numérique (JORF 29 décembre 2001, p. 21315)* (Verordnung 2001-1333 vom 28. Dezember 2001 zur Anwendung der Artikel 27, 70 und 71 des Gesetzes 86-1067 vom 30. September 1986 und zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der digitalen terrestrischen Verbreitung von anderen als Funkdiensten).

Ausstrahlung. Mit den für die öffentlich-rechtlichen Fernsehunternehmen geltenden Pflichtenheften sowie den Vereinbarungen zwischen den privaten Fernsehunternehmen und dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA – Aufsichtsbehörde für die französischen Rundfunkveranstalter) wird diese Bestimmung umgesetzt.

Das Gesetz vom 1. August 2000 zur Änderung des Gesetzes vom 30. September 1986 hat die Verpflichtungen der Veranstalter hinsichtlich der Förderung vor allem unabhängiger Produktionen ausgebaut und harmonisiert; sie wurden auf die Kabel- und Satellitenveranstalter⁵ sowie das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T) ausgeweitet. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit höherer Ausgaben geschaffen (Artikel 27 3° und Artikel 33 6° des Gesetzes von 1986). Deshalb müssen die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter, deren Haupttätigkeit nicht in der Ausstrahlung von Kinowerken besteht und die mindestens 52 programmfüllende Kinowerke pro Jahr ausstrahlen, unabhängig von ihrer Verbreitungsweise und -art (terrestrisch, per Kabel oder Satellit, digital oder analog) mindestens 3,2 % ihres Nettoumsatzes aus dem Vorjahr für die Produktion von Kinowerken aufwenden, wobei mindestens 2,5 % in Produktionen in französischer Sprache fließen müssen. Mindestens drei Viertel der Aufwendungen für den Beitrag zur Entwicklung der Kinoproduktion müssen nach Kriterien, die mit dem Kinowerk und dem Produktionsunternehmen zusammenhängen, auf unabhängige Produktionen entfallen.

2.2. Beschreibung der Verpflichtung

2.2.1. Direkte Förderung

Die Rechtsvorschriften⁶ geben eine Definition des Begriffs „Kinowerk“. Es handelt sich zum einen um die Werke, die eine Vorführungsfreigabe (*visa d'exploitation*) erhalten haben (mit Ausnahme von Dokumentarfilmen, die zuerst im französischen Fernsehen ausgestrahlt wurden), zum anderen um ausländische Produktionen, die zwar keine Vorführungsfreigabe bekommen haben, in ihrem Herkunftsland aber im Kino kommerziell ausgewertet wurden. Berücksichtigt werden dabei Kinowerke, deren Länge mindestens eine Stunde beträgt. Das System der Förderung durch die Fernsehveranstalter beruht auf der Unterscheidung zwischen Kinowerken in französischer Originalfassung und europäischen Kinowerken. Zur ersten Gruppe gehören Produktionen, deren Originalfassung ganz oder überwiegend in Französisch oder in einer in Frankreich gesprochenen Regionalsprache hergestellt wurde.⁷ Die Definition für die zweite Gruppe greift diejenige der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen (FoG) auf.

Die Verordnung vom 9. Juli 2001 legt in Anwendung von Artikel 27 3° des Gesetzes die Grundprinzipien des Förderbeitrags derjenigen Fernsehveranstalter fest, die ihre Programme auf analogem Wege unverschlüsselt terrestrisch ausstrahlen. Diese Verordnung hebt die Höhe des Beitrages gegenüber den bis dahin geltenden Bestimmungen an, was aber durch eine Ausweitung der anrechenbaren Ausgaben bei den Produktionsverpflichtungen teilweise kompensiert wird. Diese Bestimmungen gelten für die privaten ebenso wie für die öffentlich-rechtlichen Veranstalter, die mehr als 52 programmfüllende Kinowerke pro Jahr ausstrahlen (dies ist der Fall bei TF1, M6, France 2 und France 3). Die unverschlüsselt ausstrahlenden Veranstalter tragen mit 3,2 % ihres Nettoumsatzes aus dem Vorjahr zur Produktion von europäischen Kinowerken bei (ohne Mehrwertsteuer, Abgabe der Veranstalter für das Förderkonto und ordnungsgemäß belegte Werbungskosten), wobei mindestens 2,5 % auf Produktionen in französischer Sprache entfallen müssen. Als anrechenbar gelten die Aufwendungen für den Vorabkauf exklusiver Ausstrahlungsrechte, die über eine Produktionstochter erworbenen Produktionsanteile und die Zahlungen in einen Fonds zur Verleihförderung für zugelassene Filme.

5) Décret n° 2002-140 du 4 février 2002 pris pour l'application des articles 33, 33-1, 33-2 et 71 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 et fixant le régime applicable aux différentes catégories de services de radiodiffusion sonore et de télévision distribués par câble ou diffusés par satellite (JORF n° 31 du 6 février 2002, p. 2412), modifié par le décret n° 2003-764 du 1^{er} août 2003 (JORF n° 180 6 août 2003, p. 13609) (Verordnung 2002-140 vom 4. Februar 2002 zur Anwendung der Artikel 33, 33-1, 33-2 und 71 des Gesetzes 86-1067 vom 30. September 1986 das festlegt, welche Bestimmungen für die verschiedenen Kategorien von kabel- oder satellitenverbreiteten Hörfunk- bzw. Fernsehdiensten gelten, geändert durch das Verordnung 2003-764 vom 1. August 2003).

6) Décret n° 90-66 du 17 janvier 1990 pris pour l'application de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 et fixant les principes généraux concernant la diffusion des œuvres cinématographiques et audiovisuelles par les éditeurs de services de télévision, modifié par le décret n° 2004-1481 du 23 décembre 2004 (JORF 30 décembre 2004) (Verordnung 90-66 vom 17. Januar 1990 zur Anwendung des Gesetzes 86-1067 vom 30. September 1986 und zur Festlegung der Grundprinzipien zur Verbreitung von Kinowerken und audiovisuellen Produktionen durch die Veranstalter von Fernsehdiensten, geändert durch Verordnung 2004-1481 vom 23. Dezember 2004).

7) Kinowerke, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung die Investitionsgenehmigung (*agrément d'investissement*) im Sinne von Artikel 19-I des Verordnung 59-1512 vom 30. Dezember 1959 erhalten haben, werden ebenfalls wie Kinowerke in französischer Originalfassung behandelt.

TF1 hatte 2004 Aufwendungen in Höhe von EUR 52,03 Millionen für die Produktion von Kinowerken, davon 12,81 Millionen für Koproduktionsanteile und 39,22 Millionen für den Vorabkauf von Ausstrahlungsrechten. France 2 gab im selben Jahr EUR 29,20 Millionen aus, davon 11,68 Millionen für Koproduktionsanteile und 17,53 Millionen für den Vorabkauf von Senderechten. Die Ausgaben von France 3 beliefen sich auf EUR 16,13 Millionen, davon 6,94 Millionen für Koproduktionsanteile und 9,20 Millionen für den Vorabkauf von Ausstrahlungsrechten. M6 schließlich zahlte EUR 19,59 Millionen, davon 3,24 Millionen für Koproduktionsanteile und 16,35 Millionen für den Vorabkauf von Ausstrahlungsrechten. 2004 finanzierten die unverschlüsselt terrestrisch ausstrahlenden Fernsehveranstalter von 203 zugelassenen Filmen 105 Produktionen, von denen 97 auf eine französische Initiative zurückgingen, mit insgesamt EUR 124,42 Millionen.⁸

Die Investitionsverpflichtungen des terrestrischen Bezahlfernsehsenders Canal Plus sind aufgrund seiner Eigenschaft als Spielfilmkanal höher.⁹ Canal Plus wendet jährlich für den Vorabkauf von Ausstrahlungsrechten für europäische Kinowerke und Produktionen in französischer Originalfassung mindestens 12 % bzw. 9 % der Gesamteinnahmen des Geschäftsjahres auf. Der Betrag für den Erwerb von Senderechten darf nicht unter einem vertraglich mit dem CSA festgelegten Minimum pro Abonnent liegen. Bei der Berechnung der Investitionsverpflichtungen des Senders werden die in eine Koproduktion eingebrachten Beiträge nicht berücksichtigt. Ebenso wenig findet der Erwerb von Senderechten für Filme der Kategorie V (Kinowerke, die für Minderjährige verboten sind) Berücksichtigung. Mindestens 80 % des Betrags, der sich aus den Investitionsverpflichtungen bezüglich Produktionen in französischer Originalfassung ergibt, muss für den Vorabkauf exklusiver Senderechte vor Anfang der Bildaufnahme aufgewendet werden. Gemäß einer vertraglich verankerten sogenannten „Diversitätsklausel“ muss ein Teil der Investitionen von Canal Plus in *Low-Budget*-Produktionen fließen: Mindestens 17 % der Investitionen in Produktionen in französischer Originalfassung betreffen Filme, deren Budget mit höchstens EUR 4 Millionen veranschlagt ist. 2004 hatte Canal Plus Aufwendungen in Höhe von EUR 136,65 Millionen für den Vorabkauf von 124 zugelassenen Filmen. Die Mittel von Canal Plus machen somit für jenes Jahr 17 % der gesamten französischen Investitionen in zugelassene Filme aus.

Für den deutsch-französischen Sender Arte gelten besondere Regeln, und die hier beschriebenen Bestimmungen enthalten hinsichtlich Beiträgen zur Kinoproduktion keine Verpflichtungen für den Sender. *De facto* erfüllt Arte allerdings die Investitionsverpflichtungen, die sich aus dem französischen System ergeben, und übertrifft diese sogar mit Investitionen von bis zu 5 % seines Umsatzes über seine Tochtergesellschaft Arte France Cinéma. Diese Förderung betrifft rund zwanzig Filme pro Jahr und macht etwa EUR 7 Millionen aus.

Die Verordnung vom 28. Dezember 2001 legt die allgemeinen Prinzipien für Beiträge öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter fest, die ihre Programme digital terrestrisch ausstrahlen. Die Digitalisierung der terrestrischen Ausstrahlung stellt die Bestimmungen zur Produktionsförderung nicht infrage. Für die unverschlüsselt ausstrahlenden Fernsehveranstalter gelten dieselben Bestimmungen wie in der Verordnung vom 9. Juli 2001 (3,2 % bzw. 2,5 %). Je nachdem, in welchem Tempo sich insbesondere die Einführung der digitalen terrestrischen Fernsehens entwickelt, ist allerdings die schrittweise Anhebung der Ausgabenlast geplant. Laut dieser Verordnung gehören die Zahlungen in einen Fonds zur Verleihförderung für zugelassene Filme nicht zu den anrechenbaren Ausgaben; vorübergehend ist es aber möglich, die nach der Zulassung oder Produktionsgenehmigung erworbenen Ausstrahlungsrechte anzurechnen.

Artikel 71 des Gesetzes vom 30. September 1986 zählt die Kriterien auf, nach denen ein Kinowerk als unabhängige Produktion angesehen werden kann. Der Begriff „unabhängige Produktion“ ist von entscheidender Bedeutung für die Beibehaltung der Trennung zwischen den Aufgaben als Produzent und als Veranstalter und dadurch für die Aufrechterhaltung der Vielfalt der kreativen Quellen, was umso wichtiger in einer Zeit ist, in der es starke Bestrebungen zur vertikalen Konzentration gibt. Im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Kinoproduktion geht es mehr um die Bedingungen für die Fernsehveranstalter, unter denen sie auf die Finanzierung der Werke selbst Einfluss nehmen können,

8) Siehe CNC, „*La production cinématographique en 2004*“, abrufbar unter: http://www.cnc.fr/d_stat/dossiers/bilancine05/prodcine2004.pdf

9) *Décret n° 2001-1332 du 28 décembre 2001 relatif à la contribution des éditeurs de services de télévision diffusés par voie hertzienne terrestre en mode analogique dont le financement fait appel à une rémunération de la part des usagers au développement de la production d'œuvres cinématographiques et audiovisuelles* (JORF, 29 décembre 2001, p. 21310), modifié par le décret n° 2004-1482 du 23 décembre 2004 (JORF n° 303 du 30 décembre 2004, texte n° 123) (Verordnung 2001-1332 vom 28. Dezember 2001 über den Beitrag der Veranstalter von terrestrisch analog verbreiteten Fernsehdiensten, deren Finanzierung durch die Fernsehzuschauer erfolgt, zur Entwicklung der Produktion von Kinowerken und audiovisuellen Produktionen, geändert durch Verordnung 2004-1482 vom 23. Dezember 2004).

als um die Kapitalverflechtungen zwischen den Unternehmen. Mindestens drei Viertel der Ausgaben für die Förderung der Produktion von Kinowerken müssen in die Entwicklung der unabhängigen Produktion fließen. Artikel 6 I der Verordnung vom 9. Juli 2001 erläutert die Bedingungen, unter denen ein Kinowerk als Beitrag eines Fernsehveranstalters zur unabhängigen Produktion gewertet werden kann. Damit ein Kinofilm als unabhängige Produktion anerkannt wird, darf der Veranstalter im Rahmen des ursprünglichen, zur Berechnung der Investitionsverpflichtung herangezogenen Vertrages nicht mehr als zwei jeweils auf 18 Monate begrenzte Exklusivausstrahlungen erwerben. Der Fernsehveranstalter darf außerdem von den folgenden Auswertungsmodalitäten nur für eine einzige Kategorie Sekundärrechte oder Vermarktungsmandate besitzen: Auswertung im Kino, in einem anderen Fernsehdienst als dem, den er selbst betreibt, auf Video, in einem Online-Kommunikationsdienst sowie Auswertung im Kino, auf Video und im Fernsehen im Ausland. Wendet der Fernsehveranstalter allerdings mehr als 85 % seiner Ausgaben für die unabhängige Produktion auf, kann sich der Besitz von Sekundärrechten oder Vermarktungsmandaten auf zwei Auswertungsmodalitäten erstrecken, wobei eine Fernsehauswertung und eine Auswertung im Ausland nicht kumuliert werden dürfen. Die Bewertung fällt nach Stellungnahme durch die Filmbehörde CNC unter die Zuständigkeit des CSA. Laut Artikel 6 II muss die Unabhängigkeit der Produktionsgesellschaften auch anhand der Kapitalverflechtungen bewertet werden, die zwischen den Veranstaltern oder ihren Aktionären und den Produzenten bestehen. Kriterien der Unabhängigkeit sind: der Kapitalanteil des Veranstalters an der Produktionsgesellschaft, die fehlende Kontrolle durch einen Aktionär oder eine Aktionärsgruppe, die auch die Kontrolle über den Fernsehbetrieb ausüben, die Dauer von Exklusivrechten, die Anzahl der erworbenen Ausstrahlungsrechte und der Besitz der für die Auswertung des Werkes notwendigen Mandate und Sekundärrechte. Dieses System behält das Prinzip der relativen Unabhängigkeit bei, bei dem für ein bestimmtes Werk dessen Beziehung zum alleinigen geldgebenden Fernsehveranstalter gemessen wird, also nicht absolut gegenüber jedem Veranstalter von Fernsehdiensten.

Die Begriffe „Kinowerke“ oder „unabhängige Produktion“ sind identisch, unabhängig davon, ob es sich um die Förderung der Kinoproduktion von privaten oder von öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern handelt und unabhängig von der Verbreitungsweise. Außerdem legen die Rechtsvorschriften für Kabel- und Satellitenbetreiber sowie wie für das digitale terrestrische Fernsehen dieselben Verpflichtungen fest, die für die analog verbreiteten terrestrischen Programme desselben Formats gelten.

Fernsehveranstalter, die Kinofilme über Kabel, per Satellit oder DVB-T ausstrahlen (Ciné cinéma, TPS Cinéma usw.), müssen 21 % ihres Jahresbudgets für europäische Werke, darunter 17 % für die Rechte an Werken in französischer Originalfassung aufwenden. Fernsehveranstalter, die Spielfilme exklusiv als TV-Premieren ausstrahlen, müssen mindestens 26 % ihrer Mittel im laufenden Geschäftsjahr für die Ausstrahlungsrechte an europäischen Spielfilmen aufwenden, von denen mindestens 22 % französische Originalfassungen sein müssen. Für letztere dürfen die Beträge nicht unter der mit dem CSA vertraglich festgelegten Mindesthöhe je Abonnent liegen. Die Vereinbarung enthält außerdem eine Diversitätsklausel, nach der ein Teil der Investitionen in *Low-Budget*-Produktionen fließen muss. Für die Veranstalter von *Pay-per-View*-Diensten legt die Vereinbarung fest, wie hoch der Anteil für den Kauf von Senderechten europäischer Werke oder französischer Originalfassungen sein muss und wie hoch der für unabhängige Produktionen. Ebenso wird in dieser Vereinbarung festgelegt, welcher Anteil den Rechteinhabern von Kinowerken zufließen muss. TPS Cinéma hat 2004 für den Vorabkauf von zugelassenen Filmen EUR 31,87 Millionen ausgegeben und Ciné Cinéma 9,41 Millionen.¹⁰

Sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Fernsehveranstalter investieren über ihre Produktionstöchter größere Beträge als die, zu denen sie verpflichtet sind.

2.2.2. Indirekte Förderung

Die öffentlich-rechtlichen und die privaten Fernsehveranstalter müssen eine Abgabe auf ein Sonderkonto der Finanzverwaltung zahlen, auf das vom CNC verwaltete „Förderkonto für die Filmwirtschaft und die audiovisuelle Industrie“ (siehe oben). Nach Artikel 17 der Verordnung¹¹ vom 24. Februar 1999 errechnet sich diese Förderabgabe als Prozentsatz auf die Nettobeträge, die die Fernsehveranstalter vertragsgemäß für die Überlassung von Senderechten gezahlt haben. Bei über Kabel oder Satellit verbreiteten Fernsehprogrammen wird die Ausstrahlung nur berücksichtigt, wenn

10) Siehe CNC, a. a. O.

11) Décret n° 99-130 du 24 février 1999 modifié relatif au soutien financier de l'industrie cinématographique (JORF, 25 février 1999) (Verordnung 99-130 vom 24. Februar 1999, geändert hinsichtlich der finanziellen Förderung der Filmwirtschaft).

mindestens 100.000 Abonnentenhaushalte erreicht werden. Diese Bedingung muss bei *Pay-per-View*-Diensten nicht eingehalten werden.¹²

Der Fonds zur Unterstützung des Kinoverleihs wurde bisher noch nicht eingerichtet.

2.2.3. Gegenleistung für die Fernsehveranstalter

Es muss zwischen zwei Vertragstypen unterschieden werden: Einerseits die Koproduktionsverträge, die Eigentumsanteile übertragen und Anspruch auf Einnahmen aus der Filmauswertung begründen, andererseits die Verträge über den Vorabkauf oder Kauf von Rechten, die lediglich die Senderechte für die Ausstrahlung des Werkes beinhalten. Pro Kinofilm darf der Beitrag der Fernsehveranstalter die Hälfte der Gesamtkosten des Werkes nicht überschreiten und sich nicht aus mehr als der Hälfte der von den Tochtergesellschaften in Produktionsanteile investierten Beträge zusammensetzen.

Die von den Fernsehveranstaltern zum Erwerb der Ausstrahlungsrechte von Kinowerken abgeschlossenen Verträge enthalten eine Frist, innerhalb derer die Ausstrahlung erfolgen kann. Die Koproduktionsanteile erlauben durch eine Verringerung der üblichen Frist von 36 auf 24 Monate nach der Kinoaufführung eine Optimierung der Vorabkaufinvestitionen.

Aufgrund seines besonderen Beitrags zur Spielfilmproduktion profitiert Canal Plus von Sonderbestimmungen hinsichtlich der jährlichen Höchstzahl ausgestrahlter programmfüllender Produktionen sowie ihrer Sendezeit.

2.2.4. Verfahren

Zur Berechnung der Beträge, die für die Ausstrahlung zugelassener Kinowerke auf das Förderkonto eingezahlt werden, müssen die Produktionsgesellschaften dem CNC die Ausstrahlung der entsprechenden Werke melden. Im Rahmen der Verträge über den Kauf von Senderechten, eventuell begleitet von Koproduktionsanteilen, müssen die Fernsehveranstalter eine detaillierte Einzelaufstellung der erworbenen Rechte einreichen, wobei jede Ausstrahlungsart separat zu nennen ist sowie die Anzahl der Ausstrahlungen, die Dauer der Rechte und die betroffenen Territorien.

Als Regulierungsbehörde für den audiovisuellen Sektor hat der CSA den Auftrag, die Einhaltung der sich aus den Rechtsvorschriften, Regelungen oder Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen und der privaten Fernsehveranstalter zu kontrollieren und insbesondere auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Produktionsquoten von Kinowerken zu achten. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber den CSA mit Auskunfts- und Sanktionsbefugnissen ausgestattet (Aussetzung der Genehmigung, den Fernsehdienst oder einen Programmteil zu betreiben, Verkürzung der Lizenz bzw. ihre Aufhebung, Geldstrafen usw.).

3. Verwendete Dokumentation:

- *Loi n° 86-1067* vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit, *JORF* vom 1. Oktober 1986, geändert durch *Loi n° 2004-669* vom 9. Juli 2004 (*JORF* vom 10. Juli 2004).
- *Décret n° 2002-140* vom 4. Februar 2002 zur Anwendung der Artikel 33, 33-1, 33-2 und 71 von *Loi n° 86-1067* vom 30. September 1986, das festlegt, welche Bestimmungen für die verschiedenen Kategorien von kabel- oder satellitenverbreiteten Hörfunk- bzw. Fernsehdiensten gelten (*JORF* Nr. 31 vom 6. Februar 2002, S. 2412), geändert durch *Décret n° 2003-764* vom 1. August 2003 (*JORF* Nr. 180 vom 6. August 2003, S. 13609).
- *Décret n° 2001-1332* vom 28. Dezember 2001 über den Beitrag der Veranstalter von terrestrisch analog verbreiteten Fernsehdiensten, deren Finanzierung durch die Fernsehzuschauer erfolgt, zur Entwicklung der Produktion von Kinowerken und audiovisuellen Produktionen (*JORF*, 29. Dezember 2001, S. 21310), geändert durch *Décret n° 2004-1482* vom 23. Dezember 2004 (*JORF* Nr. 303 vom 30. Dezember 2004, Text Nr. 123).
- *Décret n° 2001-1333* vom 28. Dezember 2001 zur Anwendung der Artikel 27, 70 und 71 von *Loi n° 86-1067* vom 30. September 1986 und zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der digitalen terrestrischen Verbreitung von anderen als Funkdiensten (*JORF* 29. Dezember 2001, S. 21315).

¹²) Siehe http://www.cnc.fr/a_presen/r2/ssrub1/p2_1a_aideapf.htm

- *Décret n° 2001-609* vom 9. Juli 2001 zur Anwendung der Artikel 27, 28 und 71 von *Loi n° 86-1067* vom 30. September 1986 über den Beitrag der unverschlüsselt auf analogem Wege terrestrisch ausstrahlenden Fernsehveranstalter zur Förderung der Produktion von Kinofilmen und audiovisuellen Werken (*JORF* Nr. 159 vom 11. Juli 2001, S. 11073), geändert durch *Décret n° 2001-1329* vom 28. Dezember 2001 (*JORF* Nr. 302, 29. Dezember 2001, S. 21304).
- *Décret n° 99-130* vom 24. Februar 1999, geändert hinsichtlich der finanziellen Förderung der Filmwirtschaft (*JORF*, 25. Februar 1999).
- *Décret n° 90-66* vom 17. Januar 1990 zur Anwendung von *Loi n° 86-1067* vom 30. September 1986 und zur Festlegung der Grundprinzipien zur Verbreitung von Kinowerken und audiovisuellen Produktionen durch die Veranstalter von Fernsehdiensten, geändert durch *Décret n° 2004-1481* vom 23. Dezember 2004 (*JORF* 30. Dezember 2004).
- Internet-Auftritte: *Legifrance* (<http://www.legifrance.gouv.fr>), *Centre national de la cinématographie* (<http://www.cnc.fr>), *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (<http://www.csa.fr>), *Direction du développement des médias* (<http://www.ddm.gouv.fr>).

VEREINIGTES KÖNIGREICH

David Goldberg

Senior Honorary Visiting Fellow, Institut für Computer- und Kommunikationsrecht,
Queen Mary, Universität London

1. Einführung

Die britische Regierung strebt eine „nachhaltige Kooperation“ zwischen den (öffentlich-rechtlichen) Sendern und der britischen Filmwirtschaft an.¹ Rechtlich gesehen läuft dies allerdings nur darauf hinaus, dass die Sender einen Aspekt ihres Grundversorgungsauftrags erfüllen, nämlich die Unterstützung, Reflektion und Stimulierung kultureller Aktivitäten durch die „Berücksichtigung von Spielfilmen im Rahmen jener Programme“.

Der Medienregulierer Ofcom ist nicht berechtigt, „Quoten oder quantitative Verpflichtungen einzelner Sender zur Herstellung oder Ausstrahlung von Spielfilmen festzulegen“, und dies ist auch nicht geplant.² Wie das Ofcom vorschreiben und gewährleisten wird, dass die beiden Bereiche „sich gegenseitig unterstützen“, steht noch nicht fest. Der *UK Film Council* (britischer Filmrat) ist der Auffassung, das Ofcom müsse bezüglich der primären Verpflichtung „ein Ziel des öffentlich-rechtlichen Fernsehens im Hinblick auf britische bzw. europäische Filme identifizieren, das auch Investitionen der Sender in solche Filme berücksichtigt“ (also ein Ziel mit größerer Tragweite). Damit würde lediglich dem Vorschlag im filmpolitischen Bericht der britischen Regierung von 1998 Rechnung getragen, der sich für einen „stetigen Strom von Investitionen solcher wichtiger und mächtiger Endnutzer [wie Rundfunksender es sind]“ ausspricht.

Es gibt viele Erklärungen, in denen die mangelnde Unterstützung der Sender für die Filmproduktion beklagt und eine effektive Beteiligung der Sender vorgeschlagen wird. Im Jahr 2003 stellte der Sonderausschuss für Kultur, Medien und Sport des britischen Parlaments fest:

„Wir würden uns wünschen, dass die öffentlich-rechtlichen Sender die Filmproduktion stärker unterstützen und mehr britische Produkte ausstrahlen. Wir empfehlen, dass dies in erster Linie in Zusammenarbeit mit den Sendern geschieht ...“ „Wir hoffen und erwarten, dass diese Hoffnungen nicht enttäuscht werden und dass das Ofcom in der Lage sein wird, sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehung zwischen der britischen Filmwirtschaft und den öffentlich-rechtlichen Sendern zu ergreifen, damit das britische Volk verstärkt in den Genuss von Filmen kommt und einen besseren Zugang zu ihnen hat. Eine Möglichkeit hierzu sind die programmpolitischen Erklärungen, zu denen die Sender verpflichtet sind.“³

1) Ein guter Überblick über die Kriterien für einen „britischen Film“ findet sich in IRIS 2006-1: 14, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2006/1/article25.de.html>

2) *Department for Culture, Media and Sport: British Film Industry – Government Response to the Select Committee Report on the British Film Industry Session 2002–2003* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport: Britische Filmwirtschaft – Antwort der Regierung auf den Bericht des Sonderausschusses über die britische Filmwirtschaft, Sitzung 2002–2003), abrufbar unter: <http://www.culture.gov.uk/NR/RDONLYRES/454EF51B-EC50-4180-911B-24E212B4FAC3/0/907134CM6022FILM.PDF>

3) Siehe den Bericht des britischen Parlaments, *Sixth Report*, 2002-03, HC 667, Absatz 114 und 117, abrufbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200203/cmselect/cmcomeds/667/66709.htm#a21>

Ein Beispiel ist die Programmpolitische Erklärung 2005 von Channel 4, in der es heißt:

„Die langjährige Unterstützung der besten zeitgenössischen Filmtalente in Großbritannien durch Channel 4 wird weiterhin im Zentrum der vorrangigen Zusammenarbeit mit britischen Filmherstellern stehen. Dies wird sich in der Unterstützung von sechs bis acht Filmen niederschlagen. Das Kurzfilmprogramm Cinema Extreme wird zurzeit um ein einjähriges Ausbildungs- und Entwicklungsprogramm für bis zu 40 Filmemacher erweitert, aus dem vier Filme hervorgehen sollen. Gegenwärtig untersuchen wir Möglichkeiten, die Beziehung zwischen FilmFour und dem Filmangebot im Hauptkanal von Channel 4 zu verstärken“.⁴

Ebenfalls im Jahr 2004 empfahl der Sonderausschuss für Kultur, Medien und Sport des britischen Parlaments, dass die BBC eine Strategie zur Förderung britischer Filme veröffentlichen solle, und zwar in Abstimmung mit dem *UK Film Council*:

„Außerdem glauben wir, dass es für eine deutliche Erhöhung der BBC-Finanzmittel für Spiel- und Kurzfilme ebenso wie für eine vermehrte Ausstrahlung moderner britischer Filme überzeugende Argumente gibt.“⁵

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter⁶

2.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

Die einzige öffentlich-rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus dem *Communications Act 2003*, Artikel 264 Abs. 6 lit. b).⁷ Die Verpflichtung besteht in der „Erfüllung des Zwecks des öffentlich-rechtlichen Fernsehens im Vereinigten Königreich“. Dieser Zweck ist erfüllt, wenn gewährleistet ist, „dass die kulturellen Aktivitäten im Vereinigten Königreich, samt deren Vielfalt, durch die Darstellung von Drama, Komödie und Musik in diesen Programmen (zusammengenommen), *durch die Berücksichtigung von Spielfilmen in diesen Programmen* und durch die Behandlung anderer bildender und darstellender Künste widerspiegelt, unterstützt und stimuliert werden“ [Hervorhebung durch den Verfasser].

Was bekommen die Sender dafür? Letztlich nur ein „Kreuz in dem entsprechenden Kästchen“ als Bestätigung, dass sie diese Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens erfüllt haben. Hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen muss das Ofcom noch bekannt geben, nach welcher Methode eine zufriedenstellende Umsetzung dieser Verpflichtung festzustellen ist.

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

In seiner Stellungnahme zur Fernsehrichtlinie⁸ erklärte der *UK Film Council* unter der Überschrift „Jährliche Zahlungspflichten der Sender“:

„Es gibt für keinen Sender jährliche Zahlungspflichten. BBC und Channel 4 sind jedoch öffentliche Selbstbindungen eingegangen: Danach muss die BBC GBP 10 Millionen (EUR 15 Millionen) für Investitionen in britische Filme und den Kauf britischer Filme ausgeben (unter Einschluss europäischer Filme); dies entspricht etwa zwölf Titeln pro Jahr; Channel 4 sagt in seiner Programmpolitischen Erklärung, die Teil seiner Lizenz ist, bedeutende Investitionen in den Film zu; 2002 wurden diese Investitionen mit der Aufgabe von FilmFour Limited von rund GBP 30 Millionen auf rund GBP 10 Millionen reduziert.“

Channel 5 schreibt in seiner Programmpolitischen Erklärung 2005 einfach, dass „britische Filme ebenfalls eine wichtige Rolle spielen werden“.⁹

4) Siehe http://www.channel4.com/about_c4/programme_policy_2005/c4spp_05.doc

5) Siehe Absatz 86 des *First Report: A public BBC* (Erster Bericht: eine öffentliche BBC), 16. Dezember 2004, Sitzungsperiode 2004–05, abrufbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200405/cmselect/cmcomeds/82/8202.htm>

6) Öffentlich-rechtliche Sender sind die BBC, die Welsh Authority, der öffentliche Teletext-Anbieter und die Anbieter zugelassener öffentlich-rechtlicher Kanäle, nämlich die Anbieter von Channel-3-Diensten, Channel 4 oder Channel 5, siehe: <http://www.opsi.gov.uk/acts/en2003/03en21-l.htm>

7) *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) 2003, Section 264 (6) (b), abrufbar unter: <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2003/30021-i.htm#264>

8) Siehe http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/review-twff2003/wc_council.pdf

9) Siehe <http://www.five.tv/media/pdf/11304052.pdf>

2.2.1. Die BBC

„BBC Films ist die Spielfilm-Produktionsabteilung der BBC. Sie hat einen festen Platz in der ersten Reihe der unabhängigen britischen Filmproduzenten und beteiligt sich als Koproduzent an etwa acht Filmen im Jahr.“¹⁰

Die BBC wendet 0,7 % ihres gesamten Programmbudgets für die Entwicklung und Produktion von Spielfilmen auf (Juni 2004). Im Jahr 2002 investierte die BBC GBP 10 Millionen in die Entwicklung und Produktion von Spielfilmen; GBP 2 Millionen davon flossen in die Entwicklung.¹¹

Der *UK Film Council* wünscht sich eine Steigerung dieses Betrags auf GBP 40 Millionen jährlich.

Die BBC koproduziert digital hergestellte Filme zum Beispiel mit der *Welsh Media Agency*¹² und Kurzfilme neuer Talente mit dem *Film Network*.¹³ Zu ihren Finanzierungsaktivitäten für Koproduktionen erklärt BBC Films:

„Wir sichern externe Finanzierungen für Spielfilme von BBC Films auf dem kommerziellen Markt und im öffentlichen Sektor durch die Beschaffung von Eigenkapital, den Vorabverkauf von Rechten an Agenten [...] und durch [...] Koproduktion. Wir arbeiten mit dem unabhängigen Produzenten zusammen, um eine Finanzstrategie zu erstellen und zu realisieren. Wir versorgen BBC Films mit Marktwissen über den Wert von Talenten und mit Informationen über Verkaufs- und Vertriebsergebnisse. Das Team bemüht sich, die Rendite der BBC zu maximieren und dafür zu sorgen, dass sie für das Geld der Gebührenzahler einen möglichst hohen Gegenwert bekommt.“¹⁴

2.2.2. Channel 4

FilmFour, die Filmabteilung von Channel 4, wurde im Jahr 2002 verkleinert. Ihre Ausgaben sind etwa ebenso hoch wie die von BBC Films: rund GBP 9-10 Millionen jährlich. Sie konzentriert sich mehr auf Produktionen mit niedrigem Budget. So investiert FilmFour zum Beispiel mit dem *UK Film Council* über drei Jahre GBP 3 Millionen in den Start des *Low Budget Film Scheme*. Hierbei handelt es sich um eine einzigartige Initiative mit dem Ziel, dass erstmals in Großbritannien eine Low-Budget-Filmindustrie entsteht und überlebt.¹⁵ Channel 4 ist zudem an *Welsh Micros*¹⁶ beteiligt, einer neuen Initiative gemeinsam mit ACW, S4C und FilmFour zur Förderung der Produktion von Spielfilmen mit kleinstem Budget in Wales, sowie an der *Channel Four Documentary Film Foundation* (Channel Four Dokumentarfilmstiftung).¹⁷

2.2.3. Channel 3 (ITV)

ITV ist keine freiwilligen Verpflichtungen eingegangen, in Filme zu investieren. Die ITV-Tochter Granada Films wurde im Herbst 2002 aufgegeben.¹⁸

3. Verpflichtungen privater Sender

Private Sender haben weder rechtliche noch freiwillige Verpflichtungen zu Investitionen in Filme. Sky Pictures wurde 1998 gegründet, hat aber 2001, nach dreijährigem Bestehen, den Betrieb wieder eingestellt. Bei der Einstellung zahlte die Firma einen gewissen Betrag an Pathe, um die Filmproduktionsaktivitäten von Pathe zu unterstützen.

10) Siehe <http://www.bbc.co.uk/bbcfilms/about/>

11) Siehe <http://www.inside-pictures.com/pages/papers/paper.asp?ID=15>

12) Siehe <http://www.sgrin.co.uk/1111.html>

13) Siehe <http://www.bbc.co.uk/dna/filmnetwork/>

14) Siehe <http://www.bbc.co.uk/bbcfilms/rights/>

15) Siehe <http://www.ukfilmcouncil.org.uk/news/?p=D4A1577813d352A399NIV2FCD833&skip=>

16) Siehe <http://www.sgrin.co.uk/1426.html>

17) Siehe <http://www.britdoc.org/c4.php>

18) Siehe <http://www.inside-pictures.com/pages/papers/paper.asp?ID=15>

4. Informationsquellen

Marktinformationen

- *UK Film Council Statistical Yearbook 2004/2005* (Statistisches Jahrbuch des britischen Filmrats), abrufbar unter:
http://www.ukfilmcouncil.org.uk/statistics/yearbook/?pf=&low=&c=p_contents&s=
- *More audiences see more Brit films at the cinema whilst broadcasters still fail to meet demand for Brit films on TV* (Mehr Zuschauer sehen mehr britische Filme im Kino, während die Sender die Nachfrage nach britischen Filmen im Fernsehen noch immer nicht erfüllen), Pressemitteilung des UK Film Council vom 12. August 2005, abrufbar unter:
<http://www.ukfilmcouncil.org.uk/news/?p=D4A1577813d3523879YmL2E548AE&skip=+>

Allgemeine Informationen

- Jeongmee Kim, *The Funding and Distribution Structure of the British Film Industry in the 1990s: Localization and Commercialization of British Cinema towards a Global Audience* (Finanzierungs- und Vertriebsstruktur der britischen Filmwirtschaft in den 1990er Jahren: Lokalisierung und Kommerzialisierung des britischen Films für ein Weltpublikum), abrufbar unter:
<http://mcs.sagepub.com/cgi/reprint/25/3/405>
- Hill, J., *UK Film Policy, Cultural Capital and Social Exclusion* (Britische Filmpolitik, kulturelles Kapital und soziale Ausgrenzung), abrufbar unter:
http://www.open.ac.uk/socialsciences/sociology/research/ccse/culturalsubset/culturalinfopops/j_hill.pdf

GRIECHENLAND

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

Die griechische Gesetzgebung beinhaltet eine Verpflichtung für öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter, 1,5 Prozent ihrer Jahreseinnahmen in die Produktion von Kinofilmen zu investieren. Diese Verpflichtung wurde 1989, als das Privatfernsehen startete, eingeführt, um die Kinoindustrie zu unterstützen (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1866/1989).¹

Ein Sonderausschuss (Kontrollausschuss für die Anwendung von Art. 7 des Gesetzes Nr. 1866/1989), der zu diesem Zweck 1993 im Kulturministerium eingerichtet wurde,² nahm seine Arbeit 1994 auf. Doch erst 1997 wurden die Beträge, die die Unternehmen für den Zeitraum 1992–1996 zu entrichten hatten, festgelegt.

Am Ende weigerten sich die privaten Fernsehunternehmen anzuerkennen, dass die Berechnung stimmte, und das Verfahren wurde blockiert. Die letzte Handlung des Ausschusses (den es seit März 2004 nicht mehr gibt) war eine Petition an den nationalen Hörfunk- und Fernsehrat, die unabhängige Behörde, welche die Anwendung des Gesetzes überwacht, in der er die Situation darlegt. Die Petition führte bisher zu keinem Ergebnis.

Dahingegen erfüllt der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter *Elliniki Radiofonia Tileorasi* (ERT S. A.) seine Verpflichtung durch eine Sondervereinbarung zwischen dem Präsidenten von ERT und dem Kulturminister. Diese Vereinbarung sieht die jährliche Bereitstellung von EUR 883.000 durch ERT für die Produktion von Kinofilmen vor. ERT arbeitet seit 1999 ebenfalls mit dem Griechischen Filmzentrum (einer Körperschaft, die vom Kulturministerium überwacht und vom Staat bezuschusst wird) zusammen.³

Man darf allerdings den Grund nicht vergessen, aus dem die Verpflichtung der privaten Kanäle zur Investition von 1,5 Prozent ihrer Jahreseinnahmen in die Produktion von Kinofilmen nicht durchgesetzt wird. Er liegt in der allgemeinen rechtlichen Situation des Privatfernsehens.

1) Es sei daran erinnert, dass in Art. 3 Abs. 24 des Gesetzes 2328/1995 ausgeführt ist, dass die fragliche Verpflichtung eine Bedingung für die Vergabe einer Lizenz an einen Fernsehsender ist. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung, wie auch eine verzögerte Datenübermittlung an den Kontrollausschuss, kann zu Sanktionen durch den *Ethniko Symvoulío Radiotileorasis* (ESR – Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, die unabhängige Regulierungsbehörde) führen.

2) Präsidialerlass 285/1993 zur Produktion von Kinofilmen durch Fernsehsender. Art. 1 dieses Präsidialerlasses sieht die Einsetzung des „Kontrollausschusses für Art. 7 des Gesetzes 1866/1989“ vor. Der Ausschuss (der unter der Federführung des Kulturministeriums tätig ist) besteht aus sechs Personen, nämlich dem Vorsitzenden des Kinobeirats des Kulturministeriums, einem angesehenen Filmregisseur, einem Filmproduzenten, einem Filmkritiker, einem Vertreter des Generalsekretariats für Kommunikation und einem Vertreter des Fernsehsenders, dessen Fall beraten wird. Die Aufgaben sind:

1. Die Festlegung des Betrags, der von jedem Unternehmen für den gesetzlichen Auftrag bereitzustellen ist.
2. Die Einstufung eines Films als Film, der in Anwendung dieses Gesetzes produziert wurde.
3. Die finanzielle Kontrolle des Produktionsvorganges eines Films, der als Film dieser rechtlichen Kategorie eingestuft wurde.
4. Die Anzeige jeglicher Verstöße gegen diese Verpflichtung bei der Regulierungsbehörde (ESR) oder anderen Behörden.

3) Siehe Dokumentation unter <http://www.gfc.gr/2/21/215/2151.html>

Grundsätzlich ist das rechtliche Rahmenwerk für audiovisuelle Angelegenheiten in Griechenland durch Instabilität und fehlende Anwendbarkeit sowie Ineffizienz gekennzeichnet. Zehn Jahre nach seiner Verabschiedung wird das grundlegende Gesetz Nr. 2328/1995 über privaten Hörfunk und privates Fernsehen immer noch nicht vollständig angewendet, und nur wenige Fernsehsender (im Wesentlichen die, die landesweit ausstrahlen) sind im Besitz einer Lizenz nach dem Stand des früheren Gesetzes Nr. 1866/1989, dessen Bestimmungen durch Übergangsbestimmungen weiter in Kraft gehalten werden. Das Gesetz wird auch auf all die Sender angewendet, die „als legal betrachtet werden“, sofern sie am Zuteilungsverfahren 1997 teilgenommen haben.

Es ist offensichtlich, dass die Regierung kaum auf der Anwendung des aktuellen harschen Systems bestehen wird.

HRT KROATIEN

Nives Zvonaric
Rat für elektronische Medien

1. Überblick

Während der vergangenen zehn Jahre ist in allen Bereichen der Filmproduktion von der Produktion von Spielfilmen über den Import, die Distribution und die Vorführung bis hin zum Schutz des Filmerbes Stillstand zu beobachten. Die Krise der kroatischen Filmindustrie ist dabei wohl weniger auf mangelndes kreatives Talent als vielmehr auf die Instabilität des Finanzierungssystems zurückzuführen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter *Hrvatska radiotelevizija* (Kroatischer Rundfunk – HRT) unterstützt Spielfilme durch direkte Filmförderung.

Eine Art indirekter Filmförderung besteht aufgrund des Engagements des Kulturministeriums: ab der Unabhängigkeit der Republik Kroatien bis zum Jahr 2000 war HRT der einzige Fernsehsender in Kroatien. Angesichts der eigenen sehr schwierigen Finanzsituation war HRT nicht in der Lage, die Filmproduktion in befriedigendem Umfang zu unterstützen und zu finanzieren.

Das Kulturministerium der Republik Kroatien veröffentlicht daher in seinem Bestreben, die kroatische Filmproduktion zu unterstützen, in regelmäßigen Abständen eine amtliche öffentliche Bekanntmachung für die Kofinanzierung von Filmproduktionen ausschließlich für kroatische Produzenten und Regisseure.¹ Jedes Jahr werden im Staatshaushalt Mittel für das Programm zur Entwicklung der Kultur und das nationale Filmprogramm ausgewiesen. Es werden Mittel für abendfüllende wie für kurze Spielfilme und Dokumentarfilme, für Trickfilme sowie alternative Filme bereitgestellt.

Die Entscheidung für eine Kofinanzierung trifft der Kulturminister in Übereinstimmung mit der fachlichen Empfehlung des Kulturrats für Film und Kino.²

Diese amtliche öffentliche Bekanntmachung zur Kofinanzierung gründet sich auf folgende rechtliche Instrumente:

- Gesetz zur Finanzierung von öffentlichem Bedarf im Kulturbereich³,
- Verordnungen über die Kriterien zur Auflage von Programmen zum öffentlichen Bedarf im Bereich von Spielfilmen und deren Finanzierung,⁴ und
- Verordnungen über Wahlen und die Auflage von Programmen zum öffentlichen Bedarf im Kulturbereich.⁵

1) Website – <http://www.min-kulture.hr>

2) Gesetz des Kulturrats – Amtsblatt Nr. 48/04 – <http://www.nn.hr/>

3) Amtsblatt Nr. 47/90 und 27/93.

4) Amtsblatt Nr. 62/03.

5) Amtsblatt Nr. 07/01.

Es ist vorgesehen, dass das Kulturministerium die Anzahl der Spielfilme festlegt, nachdem das Programm zur Entwicklung der Kultur und die finanziellen Mittel aus dem Staatshaushalt genehmigt sind. Das Kulturministerium macht diese Ausschreibung jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres und gibt sie in der Tagespresse öffentlich bekannt. An der Ausschreibung können sich Filmprojekte beteiligen, die im Original auf Kroatisch produziert werden und die für die öffentliche Kinovorführung vorgesehen sind. Antragsberechtigt sind alle Bürger der Republik Kroatien.

2004 kofinanzierte das Kulturministerium 5 Spielfilme mit einem Betrag von HRK 10.680.000 (EUR 1.433.557), 13 Kurz- und Dokumentarfilme mit einem Betrag von HRK 3.120.000 (EUR 418.792), 39 Minuten Trickfilm mit einem Betrag von HRK 2.170.000 (EUR 291.275) und 13 alternative Filme mit einem Betrag von HRK 1.485.000 (EUR 199.328), woraus sich ein Gesamtbetrag von HRK 17.455.000 (EUR 2.342.953) ergibt.

2005 wird das Kulturministerium 7 Spielfilme, 10 Kurz- und Dokumentarfilme, 15 alternative Filme und 7 Trickfilme kofinanzieren. Es beabsichtigt, 2005 insgesamt HRK 35.000.000 (EUR 4.729.729) für Projekte der Filmindustrie aufzuwenden; bis zum 15. Juli 2005 waren HRK 6.175.750 (EUR 834.560) für 34 Programme bereitgestellt.

Nach Fertigstellung eines Films müssen die Produzenten, die Fördermittel des Kulturministeriums in Anspruch nehmen, im ersten Jahr der Vorführung des Films dem kroatischen Staatsarchiv/Filmarchiv eine einwandfreie und unbenutzte Kopie des Films inklusive der entsprechenden Dokumentation (Skript, Drehbuch, Dialoge, Poster sowie eine Auswahl an Fotos) und ein Jahr nach Fertigstellung des Films das Originalmaterial des Films (Original-Ton- und Bildaufzeichnungen) zur unbefristeten Aufbewahrung zur Verfügung stellen. Darüber hinaus müssen sie dem Kulturministerium eine Filmkopie mit fremdsprachigen Untertiteln zur nichtkommerziellen Vorführung während kroatischer Kulturtage und/oder -wochen oder im Rahmen von Präsentationen und Werbemaßnahmen für die kroatische Filmproduktion im Ausland überlassen.

Das Kulturministerium ist bestrebt, eine komplette Infrastruktur, eine Organisationsform und ein Gesamtkonzept für die Filmindustrie zu schaffen, und plant, gemeinsam mit der Stadt Zagreb ein Filmkulturzentrum aufzubauen und eine Filmstiftung oder ein Filminstitut einzurichten, um die Filmproduktion effizienter zu fördern und internationale Projekte und Verbände mit einzubeziehen.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

Seit Jahren produziert HRT bereits in Koproduktion mit kroatischen Autoren Spielfilme. Es bestehen für HRT keine verbindlichen rechtlichen Verpflichtungen, Produktionen zu fördern. Gemäß Art. 5 Abs. 3 des HRT-Gesetzes⁶ muss HRT allgemein alle Arten von nationalen audiovisuellen Werken, die zur Entwicklung der kroatischen Kultur und Kunst und zur Darstellung der kroatischen kulturellen Identität auf internationaler Ebene beitragen, unterstützen, fördern, produzieren, entwickeln und/oder koproduzieren. Zudem muss HRT die erforderlichen Produktionsvoraussetzungen für hochwertige Leistungen im Bereich audiovisueller Werke, insbesondere für die Produktion von Spiel- und Dokumentarfilmen sowie animierten audiovisuellen Werken, sicherstellen.

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

2.2.1. Quelle

Die Absicht des Kulturministeriums und von HRT, die Bedingungen für die Filmproduktion zu verbessern, hat zur Ausarbeitung eines Vertrags geführt, dessen Unterzeichnung für Ende 2005 geplant ist. Der Inhalt des Vertrags wurde bislang noch nicht öffentlich vorgestellt.

Darüber hinaus können Produzenten und Regisseure eigenständig mit HRT Verhandlungen über Koproduktion aufnehmen.

⁶ *Zakon o Hrvatskoj radioteleviziji* (Gesetz über den Kroatischen Rundfunk), Amtsblatt 25/03.

2.2.2. *Verpflichtung*

In den meisten Verträgen zwischen Produzenten/Regisseuren und HRT geht es um die Koproduktion von Spielfilmen, es werden aber auch Trick- und Dokumentarfilme koproduziert.

Der Vertrag mit dem Regisseur oder dem Produzenten enthält alle Einzelheiten von direkter Förderung über Kostümgestaltung, Technik bis hin zu Redaktion usw.

Alle Rechte und Pflichten von HRT und den Produzenten sind in diesem Vertrag festgelegt. So sind zum Beispiel „alle Einnahmen aus dem Verkauf von Werken einschließlich Einnahmen aus dem Kinoverleih von Werken im In- und Ausland sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Bild- und Tonträgern unter den Vertragsparteien gemäß ihrem Anteil an den Investitionen nach Abzug der entsprechenden Produktionsaufwendungen aufzuteilen. Die Vertragsparteien teilen Preisgelder, die der Produzent erhält, entsprechend ihrem Anteil an den Investitionen“.

2.2.3. *Ertrag*

HRT erhält das uneingeschränkte Recht zur Vorführung der Filme im Fernsehen in Kroatien.

2.2.4. *Verfahrensregeln*

Fachabteilungen des HRT überwachen die getreue und umfassende Umsetzung der Vertragsbedingungen sowohl durch HRT als auch durch die Produzenten und/oder Autoren.

3. Verpflichtungen privater Rundfunkveranstalter

Es gibt keine verbindlichen rechtlichen Bestimmungen, die private Fernsehveranstalter zur Förderung von Filmproduktionen verpflichten. Das Gesetz über elektronische Medien⁷ besagt in Art. 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 lediglich, dass eine Rundfunkstätigkeit im Interesse der Republik Kroatiens ist, wenn Programminhalte sich auf die Förderung der Schaffung von kulturellen Werken und die Weiterentwicklung von Bildung, Wissenschaft und Kunst beziehen. Es gibt keine gesonderte Verpflichtung zur Filmförderung.

Zum kroatischen Fernsehmarkt ist zu sagen, dass zwar Nova TV seit 2000 und RTL Television seit 2003 landesweit ausstrahlen, diese beiden Rundfunkveranstalter aber bislang weder Filmproduktionen finanziert noch sich an der Koproduktion von kroatischen Filmen beteiligt haben. Dasselbe gilt für die 17 regionalen Fernsehprogrammanbieter.

7) Amtsblatt Nr. 122/03.



Dr. Balázs Zachar
Ministerium für nationales Kulturerbe

1. Überblick

In Ungarn ist gesetzlich geregelt, welche Sender sich mit einer direkten oder indirekten Filmförderung der nationalen Filmproduktion beteiligen müssen. Das Gesetz überlässt es den Sendern, ob sie zur Umsetzung dieser Verpflichtung die direkte oder eine indirekte Filmförderung wählen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten keine unterschiedlichen Vorschriften für öffentlich-rechtliche und private Sender. Daher müssen beiderlei Sender bei der direkten und indirekten Filmfinanzierung dieselben Anforderungen erfüllen.

Neben den spezifischen Bestimmungen für Investitionen in die Kinofilmproduktion enthält das Gesetz Quoten für Produktionen, die nicht unbedingt Kinofilme sein müssen, sondern auch Fernsehfilme sein können. (Mit diesen Quoten werden die betreffenden Bestimmungen der Fernsehrichtlinie umgesetzt.) Wenn die Fernsehsender diese Quoten erreichen, könnten sie zwar letztlich Kinofilme produzieren oder in deren Produktion investieren, doch da dies eher Ausnahmefälle sein werden, behandelt der vorliegende Bericht nur die Regelungen, die speziell für die Finanzierung der Filmproduktion gelten.

Wenn ein Sender sich dafür entscheidet, die im Gesetz festgelegte Quote durch eine direkte Filmförderung zu erfüllen, muss er einen bestimmten Teil seiner Werbeeinnahmen direkt für die Filmproduktion ausgeben.

Wenn ein Sender sich dafür entscheidet, die im Gesetz festgelegte Quote durch indirekte Filmförderung zu erfüllen, muss er einen bestimmten Teil seiner Werbeeinnahmen in einen staatlichen Fonds einzahlen, der die Filmproduktion unterstützt.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

Die Verpflichtung ergibt sich aus § 16 Absatz 7 des Gesetzes I von 1996 über Hörfunk und Fernsehen (nachstehend: das Gesetz).¹

Die betreffende Bestimmung des Gesetzes lautet:

„Landesweite und regionale Fernsehsender mit Ausnahme von Sendern, die auf andere Programme als auf Filmwerke spezialisiert sind, wenden sechs Prozent ihrer Werbeeinnahmen für die Herstellung neuer ungarischer Filme auf. Mindestens die Hälfte dieser Filme müssen Spielfilme, Dokumentarfilme,

1) Der Text ist in englischer Sprache abrufbar unter: http://www.ortt.hu/index_angol.htm

populärwissenschaftliche Filme und Trickfilme sein, und dreißig Prozent müssen Werke sein, die von anderen hergestellt werden. Diese Verpflichtung kann durch finanzielle Beiträge an öffentliche Stiftungen oder staatliche Fonds erfüllt werden, die Filmproduktionen fördern, wobei außer dem Vorbehalt des Aufführungsrechts keine Einschränkungen zulässig sind. In diesem Fall wird der gezahlte Betrag doppelt berücksichtigt.“

Das Gesetz stellt die Wahl zwischen direkter und indirekter Filmfinanzierung in das Ermessen des Senders. Die Berechnung des aufzuwendenden Finanzierungsbetrags basiert auf den Werbeeinnahmen des Senders. Der Zeitraum, auf dem die Berechnung basiert, ist nicht festgelegt, doch nach gängiger Praxis beträgt der Bezugszeitraum ein Jahr.

Entscheidet sich ein Sender für die direkte Filmfinanzierung, muss er in die Produktion folgender Genres investieren: Spielfilm, Dokumentarfilm, populärwissenschaftlicher Film oder Trickfilm. Die Bestimmung sagt nichts über die nationale Herkunft der betreffenden Produktionen. Es kann sich somit (gemäß der Klassifizierung des Gesetzes II von 2004 über den Film) um ungarische Filme, Koproduktionen mit ungarischer Beteiligung oder auch andere Filme mit ungarischer Beteiligung handeln. Das Gesetz legt eine Quote (30 %) für „von anderen hergestellte Werke“ fest. Diese Vorschrift deckt die Werke ab, die nicht vom Sender selbst hergestellt werden (dies ist nicht dasselbe wie „von unabhängigen Produzenten hergestellte Werke“), und die Rechte an diesen Werken gehören nicht dem Sender.

Wenn ein Sender sich für die indirekte Filmförderung entscheidet, kann er seinen gesetzlich festgelegten Beitrag an einen staatlichen Fonds zahlen. Der wichtigste staatliche Fonds ist die *Magyar Mozgóképek Közalapítvány* (Öffentliche Filmstiftung Ungarns – MMK), die größte landesweite öffentliche Stiftung zur Filmförderung. Umstritten ist, ob der Rundfunkfonds als „staatlicher Fonds“ im Sinne des Gesetzes gelten kann. Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Modellen (direkte und indirekte Förderung) liegt in der Quote, die erfüllt werden muss. Entscheidet sich ein Sender für die indirekte Förderung, wird der gezahlte Betrag doppelt berücksichtigt, sodass der Sender in der Praxis nur 3 % seiner Werbeeinnahmen zahlen muss.

Das Gesetz macht keine Angaben zu Bedingungen für die Gegenleistung bei einer direkten Förderung. Bei einer indirekten Förderung dürfen die Sender jedoch nur das Aufführungsrecht bekommen. Sie sind nicht berechtigt, sich andere Rechte vorzubehalten oder die Gegenleistung für die Förderung anderen Grenzen zu unterwerfen.

Verfahrensvorschriften für die Förderung enthält das Gesetz nicht.

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

Das Gesetz oder andere Rechtsquellen enthalten keine Bestimmungen über freiwillige Verpflichtungen zu einer direkten oder indirekten Filmförderung. Der einzige Ermessensspielraum der Sender liegt in der Wahl zwischen den beiden Förderungsmodellen. Jede andere Förderung über den im Gesetz festgelegten Betrag hinaus fällt in ihren Zuständigkeitsbereich, aber nicht unter rechtliche Vorschriften.

3. Verpflichtungen privater Sender

Die einschlägige Vorschrift des Gesetzes macht keinen Unterschied zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern. Für beide gelten dieselben Verpflichtungen. Die Bestimmung erwähnt lediglich, dass Spartensender von der Regelung ausgenommen sind (abgesehen von speziellen Filmkanälen).

Mit Ausnahme der nicht auf Filme spezialisierten Spartenkanäle müssen also alle privaten Sender dieselben unter Punkt 2 beschriebenen Anforderungen erfüllen.

4. Nützliche Dokumentation

<http://www.ortt.hu>
<http://www.nemzetifilmiroda.hu>
<http://istar.nkom.hu/kiadvany/>

IE IRLAND

Marie McGonagle*

Juristische Fakultät, Nationale Universität von Irland

Nach den Buchstaben des Gesetzes sind irische Rundfunksender rechtlich nicht verpflichtet, in Kinofilmproduktionen zu investieren, der öffentlich-rechtliche Sender RTÉ allerdings tätigt derartige Investitionen auf freiwilliger Basis (siehe Punkt 2.2). Dagegen gibt es Irland eine Fülle anderer Mechanismen zur Förderung der Filmindustrie, von denen einige durch Rundfunkveranstalter zumindest kofinanziert werden. Angesichts der Vielfalt dieser Mechanismen lässt sich am Beispiel Irland ein vollständiges Bild aller möglichen Fördermodelle zeichnen.

1. Übersicht: Förderungsmodelle

1.1. Direkte Filmförderung

Die ersten gesetzlichen Regelungen zur Förderung der Filmindustrie in Irland wurden 1980 verabschiedet. Mit dem *Irish Film Board Act*¹ (irisches Filmförderungsgesetz) aus diesem Jahr wurde die *Irish Film Board* (Irische Filmanstalt) eingerichtet, um den Aufbau einer nationalen Filmindustrie zu fördern und Investitionskapital, Zuschüsse, Darlehen und Kreditbürgschaften für Filmproduktionen in Irland bereitzustellen. Die Filmanstalt wurde als Körperschaft eingerichtet und mit umfangreichen Rechten ausgestattet: Vergabe von finanziellen Mitteln, Aufnahme eigener Kredite, Grundstückserwerb usw. sowie Aufbau eines nationalen Filmarchivs. Darüber hinaus wurde der Behörde das Recht zur Teilnahme an und Förderung von internationalen gemeinschaftlichen Filmprojekten eingeräumt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Filmrates werden vom Minister ernannt. Die im Gesetz vorgesehenen Mittel zur Förderung der Filmindustrie werden vom *Oireachtas* (Parlament) bereitgestellt. In §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes werden die Modalitäten für Investitionen, Zuschüsse, Darlehen und Kreditbürgschaften geregelt. Der Rat berichtet einmal im Jahr dem Minister (§ 21).

Am selben Tag, d. h. am 17. Dezember 1980, wurde auch das Gesetz zur staatlichen Beteiligung an der Produktionsfirma *National Film Studios of Ireland*² verabschiedet. Durch dieses Gesetz erhielt das Finanzministerium die Möglichkeit, Anteile an besagter Produktionsfirma zu erwerben und für Kredite der Firma zu bürgen.

Die Filmanstalt wurde 1993 entsprechend den Vorgaben des ursprünglichen Gesetzes von 1980 umgebaut. Die Einrichtung unterstützt sowohl hochwertige kommerzielle und auf ein breites Publikum ausgerichtete Projekte als auch weniger aufwendige *Art-House*-Filme. Die Filmanstalt stellt Fördermittel für die Entwicklung, Vorproduktion, Produktionsfinanzierung, Fertigstellung, den Vertrieb und die Vermarktung von Filmen bereit. Die Beteiligung ist allerdings auf maximal 25 % eines Filmbudgets begrenzt, es sei denn, es handelt sich um *Low-Budget*-Filme. Der Gesamtetat des *Film Board* für 2005

*) Mit freundlicher Unterstützung von Andrea Martin, Medienberaterin und ehemals Anwältin, RTÉ und TG4.

1) Abrufbar unter <http://www.irishstatutebook.ie/>

2) Abrufbar unter <http://www.irishstatutebook.ie/>

lag bei EUR 14 Millionen.³ Die Filmanstalt verfügt über eine Reihe von Fördertöpfen, darunter den *Regional Film and Television Fund*, über den audiovisuelle Produktionen im Westen Irlands unterstützt werden. Zur Bereitstellung von Filmfördermitteln arbeitet die Filmanstalt auch mit anderen Einrichtungen zusammen, so zum Beispiel mit dem *Arts Council* (siehe weiter unten). Zusammen mit der *Northern Ireland Film and Television Commission* sponsert die Filmanstalt auch den 2004 eingeführten Talentförderpreis *Breakthrough Talent Award*.⁴

Filmfördermittel werden auch vom *Arts Council* (Kunstrat) bereitgestellt, einer vom Staat gegründeten Einrichtung, die vor allem Experimentalfilme und Gemeinschaftsfilme/videos fördert. Über ihre Film- und Videopreise stellt die Organisation jährlich EUR 100.000 für Film- und Videoprojekte bereit. Der *Arts Council* fördert vorrangig Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme. Im Rahmen seines neuen Programms *Documenting the Arts* – ein gemeinsam mit der Filmanstalt betriebener Produktionsfonds – hat der *Arts Council* unlängst EUR 230.000 für sieben Filmprojekte bewilligt. Die entsprechende Selbstverpflichtung eines Rundfunksenders beschert den erfolgreichen Bewerbern automatisch weitere Fördermittel. Entscheidend für den Erfolg dieses Modells wird eine enge Zusammenarbeit des *Arts Council*, der Filmanstalt und der Sender mit den irischen Dokumentarfilmemachern sein, um sicherzustellen, dass die geförderten Filme ein möglichst breites Publikum erreichen.⁵

Darüber hinaus stellen einzelne Ministerien zum Beispiel finanzielle Hilfen für allgemeine Kulturprojekte oder für Bildungs- und Umweltschutzprojekte bereit. Es gibt auch einige gemeinsam von der EU und Irland finanzierte Initiativen, wie das EU-Programm für Frieden und Aussöhnung. In geringerem Umfang werden Fördermittel – für Filme in irischer Sprache – auch gelegentlich von lokalen Behörden, die mittlerweile alle eine/n Beauftragte/n für Kunst und Kultur beschäftigen, sowie von halbstaatlichen Einrichtungen wie die *Údarás na Gaeltachta* (Behörde für irischsprachige Gebiete in Irland) bereitgestellt.

Neben der direkten staatlichen Förderung gibt es diverse private Finanzierungsquellen, so zum Beispiel die nationalen Banken, die Stipendien anbieten, und Wirtschaftsorganisationen, die Modelle wie *Cothú* betreiben.

1.2. Indirekte Filmförderung

Die indirekte staatliche Förderung der Filmindustrie erfolgt über Steueranreize. In den jährlichen Finanzgesetzen sind seit 1987 spezielle Steuererleichterungen für Investitionen in Kinofilme vorgesehen. So sollen die Vergünstigungen unter § 481⁶ Investoren ermuntern, Geld in Filmproduktionen anzulegen. Diese steuerliche Förderung war 2003 in Gefahr, als der Finanzminister bekannt gab, sie abschaffen zu wollen. Nach einer intensiven Lobbyingkampagne verlängerte er die Regelung aber 2004 für weitere fünf Jahre und erhöhte gleichzeitig den steuerlich begünstigten Höchstbetrag pro Film auf EUR 15 Mio. § 481 des Steuergesetzes besagt im Wesentlichen, dass der Erwerb von Anteilen an einer irischen Produktionsfirma für irische Investoren zu 80 % steuerabzugsfähig ist, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 31.750 pro Jahr. Die nach § 481 notwendigen Bescheinigungen sind bezüglich der Beschäftigung von irischem Personal und der Vorlage von geprüften Abrechnungen an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Das Modell wird inzwischen direkt von den irischen Steuerbehörden und nicht wie früher von den Ministerien verwaltet und bereits bei der Anmeldung bearbeitet und nicht mehr erst beim Filmabschluss, was in der Vergangenheit wegen des großen Zeitrahmens nicht selten Probleme verursacht hat.⁷

Zu erwähnen ist noch, dass das 1945 gegründete und mittlerweile aus Mitteln des *Arts Council* finanzierte *Irish Film Institute* (Irisches Filminstitut) ein irisches Filmarchiv, eine Filmbibliothek sowie ein mobiles Kino eingerichtet hat. Das Filminstitut betreibt das *Irish Film Centre* in Dublin, fördert die Anerkennung von Film- und Fernsehstudien und ist eine Quelle für Informationen und Ressourcen rund um das Thema Film. Darüber hinaus vergibt es jedes Jahr einen Drehbuchpreis.⁸

3) Siehe <http://www.filmboard.ie/>

4) Siehe <http://www.ifta.ie/>

5) Siehe <http://www.ifta.ie/news/index.cfm?fuseaction=newsArticle&file=3794>

6) § 481 ist Teil des *Taxes Consolidation Act* (Gesetz zur steuerlichen Konsolidierung) von 1997, in der geänderten Fassung. Das Gesetz ist abrufbar unter: <http://www.irishstatutebook.ie/>

7) Für Einzelheiten zu Steuererleichterungen für die Filmindustrie siehe Candelaria van Strien-Reney, „Steuererleichterung für Investitionen in die Filmindustrie bleiben erhalten“, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2004/1/article29.de.html>, sowie Marie McGonagle, „Lieferung und Anschluss von Kabel sind als gesonderte Dienste steuerbar“, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2004/4/article24.de.html>

8) Siehe <http://www.fii.ie/ifi/index.asp>

Die Organisation *Young Irish Film Makers* bietet Ausbildungsprogramme für junge Filmemacher an. Die Finanzierung der notwendigen Ausrüstung wurde von *Ireland Funds* übernommen; das EU-Jugendprogramm PETRA hat einen Filmworkshop sowie weiteres Material gesponsert; und die staatliche Ausbildungs- und Beschäftigungsbehörde FÁS hat Personal gestellt.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

Eine konkrete Verpflichtung zu Investitionen in Kinofilmproduktionen besteht für öffentlich-rechtliche Sender nicht. Es gibt allerdings die rechtliche Pflicht, unabhängige Programmbeiträge im Fernsehen zu fördern.

Nach § 5 des *Broadcasting Act* (Rundfunkgesetz) 1990 hatte der öffentlich-rechtliche Sender RTÉ sicherzustellen, dass ein „angemessener“ Teil seines Fernsehprogramms für Originalmaterial reserviert war, das in Irland oder der EU – und nicht von der RTÉ – produziert worden war. Das Gesetz wurde 1993 novelliert.

Nach § 4 des *Broadcasting Authority (Amendment) Act* (novelliertes Rundfunkbehördengesetz) 1993 ist die RTÉ verpflichtet, einen vorgegebenen Betrag zurückzulegen (dessen genaue Höhe inzwischen nach § 33 Rundfunkgesetz 2001 berechnet wird), der wie folgt zu verwenden ist: (a) für die Beauftragung unabhängiger Produzenten für die Erstellung von Fernsehsendungen, (b) für die Beschaffung von Angeboten/Vorschlägen für unabhängige Fernsehprogrammbeiträge und (c) die Bereitstellung von Finanzierungshilfen für die Fertigstellung von Projekten, die nicht von der RTÉ in Auftrag gegeben wurden. Der Text bezieht sich ausschließlich auf unabhängige Programmbeiträge im Fernsehen (*independent television programmes*). Zwar wird der Begriff „Programmbeitrag“ nicht definiert, aber die Bedeutung von „unabhängigen Fernsehprogrammbeiträgen“ ist in § 5 des Gesetzes von 1993 genau festgelegt. Entscheidend ist demnach das Kriterium der Kontrolle durch bzw. Unabhängigkeit von Rundfunkveranstaltern, so wie auch in den Interpretationsleitlinien der EU für Artikel 5 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. In § 6 des Gesetzes von 1993 ist vorgesehen, dass die Leitung der RTÉ einmal pro Jahr dem Minister für Kommunikation über besagte Verpflichtung zur Finanzierung unabhängiger Fernsehprogrammbeiträge berichtet.⁹

Im Rundfunkbehördengesetz 1993 gibt es keinen ausdrücklichen Bezug auf den „Kinofilm“ als solchen oder irgendeine Verpflichtung der RTÉ zur Finanzierung von Kinofilmen.

§ 4 Rundfunkbehördengesetz 1993 wurde mit § 33 Rundfunkgesetz 2001 geändert. Darin wird der „angemessene Betrag“, den die RTÉ für unabhängige Produktionen zu verwenden hat, auf IEP 20 Mio. (EUR 25 Mio.) plus einem jährlichen prozentualen Aufschlag entsprechend dem Verbraucherpreisindex festgelegt.

Gegenwärtig liegt der Betrag, den die RTÉ für unabhängige Produktionen zu verwenden hat, bei rund EUR 27 Mio. pro Jahr, tatsächlich wandte sie aber im vergangenen Jahr ungefähr EUR 50 Mio. auf.¹⁰

Nach § 35 Rundfunkgesetz 2001 hat der Begriff „unabhängige Fernsehprogrammbeiträge“ die gleiche Bedeutung wie bereits im Rundfunkbehördengesetz 1993 beschrieben (siehe weiter oben).

TG4, der irischsprachige Fernsehkanal, wurde 1996 nach den für die RTÉ geltenden Regelungen gegründet und unterliegt somit wie die RTÉ der rechtlichen Verpflichtung zur Unterstützung unabhängiger Programmproduktionen. Der Sender gibt unabhängige Produktionen in irischer Sprache in Auftrag und investiert jährlich über EUR 15 Mio. in originäre Beiträge von unabhängigen Produzenten. Laut Rundfunkgesetz 2001 wird der Sender TG4 (damals noch unter dem Namen *Teilifís na Gaeilge*) von der RTÉ abgetrennt und als unabhängiger, frei empfangbarer öffentlich-rechtlicher Sender neu gegründet. Dieser Prozess ist bereits im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Sobald TG4 auf eigenen Füßen steht, ist der Sender gesetzlich befugt, Programmmaterial in Auftrag zu geben, selbst zu produzieren und zu erwerben (§ 45 (4)). Drei von sieben Preisträgern des bereits erwähnten neuen Programms *Documenting the Arts* haben Projekte in irischer Sprache gestartet, die von TG4 ausgestrahlt werden sollen.

⁹ Das Rundfunkgesetz 1990, das novellierte Rundfunkbehördengesetz 1993 und das Rundfunkgesetz 2001 sind alle abrufbar unter: <http://www.irishstatutebook.ie/>

¹⁰ Quelle: *The Sunday Tribune*, 9. Oktober 2005.

Im Juni 2004 wurde vom Minister für Kommunikation für die RTÉ eine Charta des öffentlich-rechtlichen Rundfunks¹¹ veröffentlicht. Die Charta ist eine Grundsatzerklärung, in der die Aufgaben der RTÉ als nationalem öffentlich-rechtlichen Sender, einschließlich der Rechenschaftspflicht des Senders gegenüber seinem Publikum, klargestellt werden. Sie ist das Ergebnis eines ganzen Maßnahmenpakets, das im Dezember 2002 auf der Grundlage der Empfehlungen im Bericht des Rundfunkforums beschlossen wurde. Das Forum war vom Minister für Kommunikation im März 2002 eingerichtet worden, als er über eine von der RTÉ beantragte Erhöhung der Rundfunkgebühr entscheiden musste. Es hatte Bedenken darüber geäußert, wie die RTÉ die Gebühren einsetzte und wie gut sie bei der Programmgestaltung ihrem Grundversorgungsauftrag nachkam, der im Gründungsgesetz der RTÉ sowie in § 28 Rundfunkgesetz 2001 festgelegt ist. In der Folge wurde eine Erhöhung der Jahresgebühr unter der Auflage bewilligt, dass der Sender bei der Verwendung dieser Mittel transparenter und nachvollziehbarer vorgehen müsse. Transparenz war vom Rundfunkforum als zentrale Anforderung für verschiedene Funktionsbereiche des Senders genannt worden, darunter auch die Auftragvergabe an unabhängige Produzenten.¹²

Die Charta legt den gesetzlichen Auftrag der RTÉ fest, zu der auch ihre Verpflichtung gehört, einen festgesetzten Teil des Programms bei unabhängigen Produzenten in Auftrag zu geben. In dem Abschnitt über die Bereitstellung von Diensten verpflichtet sich die RTÉ dazu, „auch weiterhin ihren Verpflichtungen gegenüber unabhängigen Produzenten nachzukommen, die Kreativität unabhängiger Produktionen zu fördern und für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Eigenproduktionen und unabhängigen Produktionen zu sorgen“. Der Sender hat jährlich Bericht zu erstatten, die Charta wird vom Minister ständig überprüft, und innerhalb von fünf Jahren soll eine formale Überprüfung durchgeführt werden.

2003 wurde das *Broadcasting (Funding) Act 2003*¹³ (Rundfunkfinanzierungsgesetz) verabschiedet. Danach soll die *Broadcasting Commission of Ireland* (Irische Rundfunkkommission – BCI) ein oder mehrere Modelle zur Finanzierung von Zuschüssen für bestimmte Fernseh- und Hörfunkprogramme und andere Projekte erarbeiten; 5 % der Nettoeinnahmen aus den Fernsehgebühren können dafür verwendet werden (§ 4). Die förderungsberechtigten Projekte werden in § 2 des Gesetzes definiert und umfassen Sendungen über das irische Kulturerbe, Geschichte und die irische Sprache. Nachrichten und aktuelle Themen sind ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen (§ 2 (2) (d)). Infrage kommen zudem nur Programme, die überall frei empfangbar sind oder über Kabel bzw. MMD-System ausgestrahlt werden. Mit anderen Worten, das Modell steht sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten Sendern zur Verfügung. Dies bedeutet, dass Privatsender sich um öffentliche Fördermittel bewerben können – aus den von der Öffentlichkeit gezahlten Rundfunkgebühren –, allerdings nur für Programmbeiträge mit Grundversorgungscharakter.

Das Gesetz bezieht sich auf die Unterstützung für bestimmte Fernseh- und Hörfunkprogrammbeiträge. Der Begriff „Programmbeiträge“ wird nicht definiert, aber als „Programmmaterial“ wird audiovisuelles Material oder Audiomaterial, einschließlich Werbung und dergleichen, bezeichnet, das ganz oder teilweise ausgestrahlt wurde oder zur Ausstrahlung aufgezeichnet wurde; dazu gehören auch Standbilder bzw. Fotos, die aus solchem Material oder bei der Aufzeichnung desselben entstanden sind. Einen konkreten Bezug auf Kinofilme gibt es nicht. Allerdings soll das Modell nach drei Jahren einer Überprüfung unterzogen werden (§ 5), und es ist zumindest denkbar, dass es ausdrücklich auf den Kinofilm ausgedehnt wird.

Von der BCI ist ein Rundfunkfinanzierungsmodell eingerichtet worden, das den Vorgaben des Gesetzes entspricht, das so genannte *Broadcasting (Funding) Scheme*. Es wird jedoch noch nicht angewendet, da es als eine Form staatlicher Beihilfe von der Europäischen Kommission genehmigt werden musste. Die Genehmigung erfolgte am 10. Oktober 2005 (siehe weiter unten).

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

Die RTÉ ist zwar gesetzlich nicht verpflichtet, Kinofilme finanziell zu unterstützen, aber bei den von der Irischen Filmanstalt geförderten Filmen ist zu einem nicht unerheblichen Teil so genanntes „Marktgeld“ an der Produktionsfinanzierung beteiligt gewesen. Dabei handelt es sich um Investitionen/Rundfunkgebühren des Senders, Vertriebsgarantien, Vorverkaufserlöse oder Vorschüsse. Den Filmemachern ist es in hohem Maße gelungen, kommerzielle bzw. externe Investoren anzuziehen,

11) Die Charta ist abrufbar unter <http://www.dcmnr.ie>

12) Siehe Marie McGonagle, „Bericht des Rundfunkforums“, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/iris/2002/10/article18.de.html>

13) Das Gesetz ist abrufbar unter <http://www.oireachtas.ie>

sodass die Quote an „externem Investitionskapital“ gegenüber der staatlichen Filmförderung bisher beeindruckend hoch war.¹⁴

Es wird deutlich, dass die RTÉ auf jeden Fall auch in den Kinofilm investiert. Der Sender beteiligt sich regelmäßig an Spielfilmproduktionen mit Investitionen von EUR 32.000 bis 250.000. Normalerweise werden EUR 32.000 der Investitionssumme als Lizenzgebühr für die Fernsehrechte in Irland behandelt (zwei Ausstrahlungen in den fünf Jahren Sperrfrist für Kino und Video) und der Rest als Kapitaleinlage, für man eine Rückvergütung angestrebt, nicht selten in Einklang mit der Filmanstalt.¹⁵

Darüber hinaus beteiligt sich die RTÉ an einer gemeinsamen, *Frameworks* genannten Unternehmung mit dem *Arts Council* und dem *Northern Ireland Film Council* (mittlerweile *Northern Ireland Film and Television Commission*) zur Unterstützung von Animationsfilmen. (RTÉ hat unlängst grünes Licht für weitere 52 Folgen einer in Dublin entwickelten interaktiven Animationsserie für Vorschulkinder gegeben, bei der mit Hilfe der Software jedes Mal ein anderer Zuschauer Star der Sendung ist.) Die RTÉ ist zudem an *Short Cuts* beteiligt, ein 1994 eingerichtetes Produktionsmodell zur Unterstützung von Kurzfilmen, und schreibt nach wie vor jedes Jahr Preise für Kurzfilmdrehbücher aus. Die RTÉ unterstützt auch das neue (bereits erwähnte) Programm *Documenting the Arts* und ist der größte Sponsor Irlands für Dokumentarfilme über Kunst und Kultur.¹⁶

3. Verpflichtungen privater Rundfunksender

3.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

Eine konkrete Verpflichtung zu Investitionen in Kinofilmproduktionen besteht für Privatsender nicht. Es gibt allerdings rechtliche Auflagen hinsichtlich der Unterstützung unabhängiger Fernsehprogramme.

Derzeit ist TV3 der einzige landesweite private Fernsehsender in Irland, obgleich der Sportsender *Setanta Sports* unlängst den Sendebetrieb aufgenommen hat (im Rahmen eines Vertrags für Satellitenfernsehen nach § 36 Rundfunkgesetz 2001) und einige Regional- und Lokalsender im Begriff sind, eine Sendelizenz zu erwerben. TV3 ist ein Fernsehveranstalter, der seit 1998 aktiv ist und nach den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes von 1988 zugelassen wurde. Dieses Gesetz ebnete den Weg für die Einführung des privaten kommerziellen Rundfunks in Irland. Mit dem Gesetz wurde die IRTC (heute BCI) als Lizenzgeber und Regulierungsbehörde für den Rundfunksektor eingerichtet. Nach § 18 (4) des Gesetzes von 1988 hat der Sender TV3 sicherzustellen, dass ein „angemessener“ Teil seines Fernsehprogramms auf Programme entfällt, die innerhalb der EU – und nicht von TV3 oder einer Tochtergesellschaft von TV3 – produziert werden. Die Bestimmung wurde als Vorgriff auf die Artikel 4 und 5 der EU-Fernsehrichtlinie in das Gesetz aufgenommen, ist aber deutlich „preiswerter“ als die mit dem Gesetz von 1993 der RTÉ auferlegte Verpflichtung zur Vergabe von Aufträgen an unabhängige Produzenten. Allerdings sollte mit dem Gesetz von 1988 der Aufbau eines neuen kommerziellen Sektors ermöglicht werden, und es war abzusehen, in welche Schwierigkeiten die neuen Sender in einem Umfeld geraten würden, in dem die RTÉ ein jahrzehntelanges Monopol gehabt hatte. Tatsächlich hatte TV3 größere Startschwierigkeiten und konnte trotz Sendelizenz einige Jahre lang die Auflagen der Lizenzbehörde nicht erfüllen. Den Rundfunkbetrieb konnte der Sender erst 1998 aufnehmen.

Im Rundfunkfinanzierungsgesetz 2003 ist, wie oben beschrieben, ein Modell zur Finanzierung von Zuschüssen für bestimmte Fernseh- und Hörfunkprogrammbeiträge und anderer Projekte vorgesehen, für das 5 % der Nettoeinnahmen aus den Fernsehgebühren verwendet werden können.¹⁷ Das Modell mit dem Namen *Sound and Vision* wurde von der Irischen Rundfunkkommission (BCI) entworfen und soll von dieser – bis zur endgültigen Einrichtung der *Broadcasting Authority of Ireland* (Irische Rundfunkbehörde – BAI), die oberste Regulierungsbehörde für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunksektor sein wird – auch verwaltet werden. Die Genehmigung des Modells durch die Europäische Kommission wurde am 10. Oktober 2005 bekannt gegeben.¹⁸ Das Modell wurde mit den Regeln für staatliche Beihilfen und den Wettbewerbsregeln der EU für vereinbar erklärt und soll sobald

14) Siehe <http://www.cmn.ie/cmnsitenew/directory/funding.htm> unter *Irish Film Board*.

15) Siehe http://www.iftn.ie/handbook/dsp_index_gen_fin.cfm

16) Siehe <http://www.iftn.ie/news/index.cfm?fuseaction=newsArticle&file=3794>

17) Einzelheiten zu den Fördermodellen sind abrufbar unter <http://www.bci.ie/>

18) Die Pressemitteilung mit der Bekanntgabe der Genehmigung des Modells *Sound and Vision* durch die Europäische Kommission ist auf der Website des Ministeriums für Kommunikation abrufbar: www.dcmnr.ie/

wie möglich in die Praxis umgesetzt werden. Für das Modell sollen jährlich mindestens 8 Mio. EUR bereitgestellt werden; der derzeitige Stand liegt bei rund EUR 23 Mio.

Neben den hier erwähnten Auflagen für private Fernsehsender in Bezug auf unabhängige Produktionen unterliegt die Regulierungsbehörde BCI einer rechtlichen Verpflichtung, für Pluralismus und Vielfalt der Inhalte zu sorgen. Die Behörde erfüllt diese Verpflichtung mittels ihrer *Ownership and Control*-Politik. Darüber hinaus bietet sie eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Innovation im Rundfunk an, darunter auch das Modell *New Adventures in Broadcasting*, mit dem die Entwicklung von neuen, innovativen und nachhaltigen Programmkonzepten im unabhängigen Produktionssektor gefördert werden soll, das aber bislang auf den Hörfunk beschränkt war.

ITALIEN

*Maja Cappello**

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni

1. Übersicht

1.1. Direkte Filmförderung

Die Umsetzung in italienisches Recht der Bestimmungen der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ zur Förderung des Vertriebs und der Produktion von Fernsehprogrammen erfolgte mit dem Gesetz Nr. 122/98, nun Teil des Rundfunkgesetzes (Rechtsverordnung Nr. 177/2005¹) und ergänzt durch die AGCOM-Verordnung Nr. 9/99.

Damit ist der Rechtsrahmen abgesteckt, innerhalb dessen eine Investitionspflicht für Rundfunkbetreiber besteht, denn die heftige Debatte während des Gesetzgebungsverfahrens für das Kino-Rahmengesetz (Rechtsverordnung Nr. 28/2004²) hat nicht zur Festlegung einer konkreten Investitionspflicht für Rundfunkveranstalter geführt.

Zwar sprachen sich die für Kulturfragen zuständigen parlamentarischen Ausschüsse, deren offizielle Stellungnahmen für die Annahme des Gesetzes eingeholt wurde, gegen Teile des Gesetzentwurfs aus, weil er keine Bestimmungen zur Verpflichtung der Rundfunksender (sowohl terrestrisch als auch über Satellit) zu Investitionen in Kinofilmproduktionen enthielt.³ Dennoch wurde die Reform ohne Regelung in dieser Frage verabschiedet.

1.2. Indirekte Filmförderung

Die Beteiligung italienischer Rundfunksender kann – in einigen wenigen Fällen – als indirekte Filmförderung erachtet werden.

Artikel 13 Absatz 2 Kino-Rahmengesetz, umgesetzt durch Ministerialverordnung vom 27. September 2004,⁴ stellt die Gewährung vergünstigter öffentlicher Kredite von bis zu 50 % (in bestimmten Fällen bis zu 90 %) der Produktionskosten für Spielfilme von anerkanntem kulturellen Interesse unter die Bedingung, dass Mittel zur Deckung der verbleibenden Kosten verfügbar sind. Zu diesem Zweck ist es

*) Ich möchte Liliana Ciliberti für die Informationen danken, die sie für diesen Beitrag mit zur Verfügung gestellt hat.

1) *Decreto legislativo n. 177/2005, „Testo unico della radiotelevisione“* (Rechtsverordnung Nr. 177/2005), abrufbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/testi/05177dl.htm>

2) *Decreto Legislativo 22 gennaio 2004, n. 28 „Riforma della disciplina in materia di attività cinematografiche, a norma dell'articolo 10 della legge 6 luglio 2002, no. 137“* (Rechtsverordnung Nr. 28/2004), *Gazzetta Ufficiale* (Amtsblatt) Nr. 29 vom 5. Februar 2004, abrufbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/deleghe/testi/04028dl.htm>

3) Die Stellungnahme der Abgeordnetenversammlung ist abrufbar unter: http://www.camera.it/_dati/leg14/lavori/bollet/200401/0114/pdf/07.pdf; siehe Seite 88 für die negative Stellungnahme und Seite 92 für die Befürwortung, die unter einer Reihe von Bedingungen erfolgte. Die Stellungnahme des Senats ist abrufbar unter: <http://notes9.senato.it/W3/Lavori.NSF/All/A86D4439BA0B091EC1256E010048CCA3?OpenDocument>

4) *Decreto Ministero per i beni e le attività culturali 27 settembre 2004, Modalità tecniche per il sostegno alla produzione ed alla distribuzione cinematografica.*

gestattet, dass die Verwertungsrechte für solche Werke in Spielfilmlänge vor dem Beginn der Produktion oder vor dem endgültigen Schnitt lizenziert oder verkauft werden (Vorverkauf der Verwertungsrechte), sofern der Erlös aus diesem Verkauf nicht den Anteil der Kosten übersteigt, der von der Produktionsfirma zu tragen ist.

Laut Abschnitt 4 der Ministerialverordnung vom 27. September 2004 (Titel: „Vorgehensweise für die Finanzierung“) darf der Vorverkauf von Rechten für den italienischen Markt an Werken in Spielfilmlänge von kulturellem Interesse, für die eine öffentliche Förderung beantragt wird, im frei empfangbaren Fernsehen nicht fünf Jahre und fünf Ausstrahlungen und im Bezahlfernsehen einschließlich Pay-per-View nicht 18 Monate übersteigen.

Ferner sind jegliche Einnahmen aus der Verwertung eines geförderten Films (unabhängig von der Vertriebsform) – mit Ausnahme der Einnahmen aus dem Vorverkauf von Rechten – in erster Linie für die Rückzahlung von 20 % des vergünstigten öffentlichen Kredits zu nutzen. Eventuelle weitere Einnahmen sind zur Deckung der Kosten für den nationalen und internationalen Vertrieb sowie für die Produktion des Films zu verwenden. Darüber hinaus verbleibende Einnahmen werden zwischen dem Staat (70 %) und der Produktionsfirma (30 %) geteilt.

Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 122/98 besagt, dass alle Satellitensender unter italienischer Zuständigkeit verpflichtet sind, italienische und europäische Werke zu fördern: zu diesem Zweck kann auch die Bereitstellung von Werbezeit als indirekte Förderung zugunsten von Filmproduzenten anerkannt werden.

2. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

2.1. Quelle

Die Bestimmungen der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ bezüglich der Investitionsquoten wurden mit Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 122/98⁵ umgesetzt und später durch Artikel 4 der AGCOM-Verordnung Nr. 9/99⁶ präzisiert.

Die Verwertungsrechte der Rundfunksender wurden in ihrer Dauer durch die Verordnung Nr. 185/03/CSP⁷ der AGCOM beschränkt, in der auch die Residualrechte der Produzenten nach Ablauf der Rundfunkverwertungsrechte definiert werden.

2.2. Verpflichtung

Laut Gesetz Nr. 122/98 müssen alle der italienischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Sender, ob privat oder öffentlich-rechtlich und unabhängig von der eingesetzten Übertragungstechnik, einen gewissen Prozentsatz ihrer jährlichen Netto-Werbeinnahmen bereitstellen für die Produktion und den Kauf von audiovisuellen Programmen, Kindersendungen und europäischen Werken, auch von unabhängigen Produzenten.⁸

Als unabhängige Produzenten werden Produzenten von audiovisuellen Rechten definiert, die nicht vom Inhaber einer Konzession, Lizenz oder Genehmigung für den Betrieb eines Fernsehsenders kontrolliert werden oder mit diesem verbunden sind und die höchstens 90 % ihrer Produktion der jeweils letzten drei Jahre für einen einzigen Sender durchgeführt haben. Den unabhängigen

5) Legge 30 aprile 1998, n. 122 „Differimento di termini previsti dalla legge 31 luglio 1997, n. 249, relativi all'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, nonché norme in materia di programmazione e di interruzioni pubblicitarie televisive“, (Gesetz Nr. 122/98 vom 30. April 1998), *Gazzetta Ufficiale* (Amtsblatt) Nr. 99 vom 30. April 1998, abrufbar unter: <http://www.camera.it/parlam/leggi/98122l.htm>

6) *Delibera n. 9/99 Approvazione del regolamento concernente la promozione della distribuzione e della produzione di opere europee* (AGCOM-Verordnung Nr. 9/99), abrufbar unter: http://www.agcom.it/provv/D9_99.htm

7) *Delibera n. 185/03/CSP Approvazione del regolamento concernente i criteri di attribuzione di quote di diritti residuali derivanti dalla limitazione temporale dei diritti di utilizzazione televisiva acquisiti dagli operatori radiotelevisivi* (AGCOM-Verordnung Nr. 185/03/CSP), *Gazzetta Ufficiale* (Amtsblatt) Nr. 193 vom 21. August 2003, abrufbar unter: http://www.agcom.it/provv/d_185_03_CSP.htm

8) In der Bestimmung ist nicht festgelegt, wie dieser Prozentsatz der Einnahmen auf die verschiedenen Formate zu verteilen ist. Artikel 2 Absatz 5 besagt: „Le emittenti televisive soggette alla giurisdizione italiana, indipendentemente dalle modalità di trasmissione, riservano una quota dei loro introiti netti annui derivanti da pubblicità alla produzione e all'acquisto di programmi audiovisivi, compresi i film in misura non inferiore al 40 per cento della quota suddetta, e di programmi specificamente rivolti ai minori, di produzioni europee, ivi comprese quelle realizzate da produttori indipendenti. Tale quota non può comunque essere inferiore al 10 per cento degli introiti stessi.“

Produzenten wird zudem ein gewisser Anteil an den Residualrechten zuerkannt, die sich aus der zeitlichen Beschränkung der von den Sendern erworbenen Rundfunkverwertungsrechte ergeben. Nach Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 122/98 fallen die an Rundfunksender verkauften Rechte (je nach Typ des Werks) nach fünf bzw. sieben Jahren an die unabhängigen Produzenten zurück.⁹ Dahingegen ist der Anteil an den Residualrechten zwischen den Parteien auszuhandeln.¹⁰

In der AGCOM-Verordnung Nr. 9/99 wird präzisiert, dass die Quote für Investitionen in europäische Werke (zu denen die Werke von unabhängigen Produzenten gehören müssen) nicht weniger als 10 % der Werbeeinnahmen der Sender betragen darf. Von dieser Quote sind 40 % für Kinofilme und ein- oder mehrteilige Fernsehfilme mit einer Länge von bis zu 200 Minuten zu verwenden. Falls mehrere Kanäle zum gleichen Rundfunkveranstalter gehören, ist das Investitionssoll über die Summe der Werbeeinnahmen aller beteiligten Sender zu berechnen, wohingegen die Investitionen selbst entweder direkt durch den Sender oder direkt bzw. indirekt durch ein kontrolliertes bzw. kontrollierendes Unternehmen getätigt werden dürfen.

Darüber hinaus haben öffentlich-rechtliche Sender einen Teil ihrer Bruttoeinnahmen aus den Rundfunkgebühren (der genaue Prozentsatz ist im Dienstleistungsvertrag mit der italienischen Regierung festzulegen) für die Produktion europäischer Werke, einschließlich solcher von unabhängigen Produzenten, zu verwenden. Dieser Prozentsatz darf nicht unter 20 % liegen. Von diesem Prozentsatz wiederum muss im Dienstleistungsvertrag eine gesonderte Quote für Animationsfilme für Kinder festgelegt werden.

Laut Artikel 11 Absatz 2 des derzeit gültigen Dienstleistungsvertrags¹¹ liegt die Quote bei 20 %, von denen 40 % für Filmproduktionen zu verwenden sind. Von diesen 40 % wiederum sind über die Hälfte (mindestens 51 %) für Investitionen in Kinofilme und 8 % für Animationsfilme für Kinder zu verwenden.

2.3. Ausnahmen

In Artikel 5 der AGCOM-Verordnung Nr. 9/99 ist eine Ausnahme für Spartenkanäle vorgesehen, die zu einer Befreiung von der Investitionspflicht führen kann. In der Verordnung werden Kanäle als Spartenkanäle definiert, wenn sie mindestens 70 % ihres Programms einem bestimmten Themenbereich widmen.

Die Anträge auf Befreiung werden von der Kommunikationsbehörde (AGCOM¹²) und dort insbesondere von der Aufsichtsabteilung geprüft. Es hat sich in vielen Einzelfallentscheidungen gezeigt, dass solche Anträge auf Befreiung von der Investitionspflicht vom Sender gut begründet sein müssen, um eine Aussicht auf Erfolg zu haben. So reicht es zum Beispiel nicht aus, dass der Sender Zugang zu einer bestimmten Bibliothek hat, die zu einer nichteuropäischen Verlagsgruppe gehört, oder dass er beschlossen hat, Filme aus einer bestimmten Region oder Epoche auszustrahlen: In beiden Fällen gibt es keine konkrete Rechtfertigung dafür, nicht in europäische Kinofilme zu investieren.

2.4. Ertrag

Der Ertrag bzw. die Rückvergütung für Sender, die in europäische Kinofilme investieren, ist zwischen den beteiligten Parteien auszuhandeln; es gibt dazu keine gesetzlichen Einschränkungen.

Bei Vereinbarungen mit unabhängigen Produzenten sind die Verwertungsrechte der Fernsehsender durch die AGCOM-Verordnung Nr. 185/03/CSP zeitlich beschränkt; sofern sie nicht vertraglich weiter eingeschränkt ist, beträgt ihre maximale Laufzeit:

- 7 Jahre für Kinofilme, audiovisuelle Programme, Shows, Kulturprogramme (mit Ausnahme von Dokumentarfilmen), Musik- und Sportprogramme (mit Ausnahme von Sportveranstaltungen und Sportnachrichten), Unterhaltungsprogramme (mit Ausnahme von Spielen und Talkshows), die Produktion von Kultur-, Musik-, Sport- oder Unterhaltungsveranstaltungen, Animationsfilme;
- 5 Jahre für wissenschaftliche, didaktische oder kulturelle Dokumentarfilme.

9) Siehe Artikel 3 Absatz 1 *Delibera n. 185/03/CSP* und weiter unter Punkt 2.4.

10) Siehe Artikel 3 Absatz 12 *Delibera n. 185/03/CSP*.

11) Der Vertrags zwischen dem Ministerium für Kommunikation und der RAI für den Zeitraum 2003-2005 wurde am 23. Januar 2003 unterzeichnet und ist abrufbar unter:
http://www.comunicazioni.it/it/DocSupp/627/contratto%20rai%202003_bis.pdf

12) Relevante Informationen abrufbar unter: http://www.agcom.it/operatori/operatori_deroga_programmaz.htm

Bei Koproduktionen gehen die Residualrechte fünf Jahre nach der Lieferung des Produkts von den Sendern an die unabhängigen Produzenten über, sofern es keine Verwertung im Fernsehen gegeben hat und nicht eine kürzere Laufzeit von den Parteien vereinbart worden ist.

Koproduktion wird dabei definiert als die Produktionskosten, die während der Entwicklungsphase anfallen, von denen ein unabhängiger Produzent mindestens 20 % getragen hat, oder ersatzweise 10 % der Gesamtkosten für die Realisierung des Projekts.

3. Freiwillige Verpflichtungen

Es gibt keine zugänglichen Rahmenverträge, aus denen zu ersehen wäre, ob sich Sender über die gesetzlichen Auflagen hinaus freiwillig zu Investitionen in Kinofilmproduktionen verpflichtet haben.

4. Nützliche Dokumentation

- Die nationale Filmproduzentenvereinigung (ANICA) veröffentlicht regelmäßig Studien über den italienischen Kinomarkt: <http://www.anica.it/index.html>
- Das Ministerium für Kultur und insbesondere die Abteilung Kino veröffentlichen regelmäßig den jeweils aktuellsten Stand der Gesetzgebung: <http://www.cinema.beniculturali.it/cinema.html>



Dace Buceniece
Nationales Filmzentrum

Der Entwurf für ein lettisches Filmgesetz beinhaltet einen sehr allgemein gehaltenen Artikel zum öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *Latvijas Televīzija* und insbesondere zu dessen möglichen Verpflichtungen, in (Kino-) Filme zu investieren.

Artikel 11 Absatz 7 des Entwurfs besagt:

„Es wird Aufgabe des nationalen Filmzentrums Lettlands sein, die Zusammenarbeit mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *Latvijas Televīzija* (lettisches Fernsehen) zu fördern. Das nationale Filmzentrum und der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter *Latvijas Televīzija* werden eine Vereinbarung treffen, in der das Verfahren festgelegt wird, wie sich *Latvijas Televīzija* in die Koproduktion und den Vorverkauf von nationalen Filmen einbringt. Diese Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.“

Die Aufnahme dieses Absatzes würde eine wesentliche Errungenschaft bedeuten, denn in Lettland befinden sich die Anstrengungen zur Einführung eines Kooperationsystems zwischen Fernsehsendern und Filmproduzenten noch im Anfangsstadium.

MK EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

Saso Bogdanovski und Andriana Skerlev-Cakar
Rundfunkrat der Republik Mazedonien

1. Übersicht

Die Abfassung dieses Länderberichts über die Verpflichtungen zur Unterstützung mazedonischer Filmproduktionen fällt in eine Zeit, da sich viele Regelungen in diesem Bereich ändern.¹ So steht die endgültige Verabschiedung zweier zentraler Gesetze – Rundfunkgesetz und Gesetz über die Errichtung eines Filmfonds – noch aus. Der Entwurf für das Rundfunkgesetz wurde bereits vom *Sobranie* (Parlament) in erster Lesung behandelt. Er befindet sich nun in einer Vermittlungsphase, in der die Anregungen der Abgeordneten berücksichtigt werden, und soll voraussichtlich im vierten Quartal 2005 in zweiter Lesung verabschiedet werden.² Die Informationen zum Bedarf an einem Gesetz über die Errichtung eines Filmfonds sind von der Regierung positiv aufgenommen worden, und vom Ministerium für Kultur wird nun erwartet, dass es mit seinem Gesetzentwurf weiter voranschreitet.³

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien tendiert zu einer positiven Weiterentwicklung des Rundfunksektors und zu einer Harmonisierung ihrer gesetzlichen Bestimmungen mit der Gesetzgebung der Europäischen Union. Aus diesem Grund hat sie sich verpflichtet, die für den Mediensektor (Rundfunk ebenso wie Produktion) relevanten Rechtsinstrumente (Richtlinien, Empfehlungen usw.) der Europäischen Union und des Europarates in nationales Recht zu transponieren. Das Land ist entschlossen, eine Reihe von internationalen, seinerseits bereits ratifizierten Verträgen umzusetzen, darunter:

- das Europäische Abkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen sowie das Protokoll zur Änderung dieses Abkommens;⁴
- das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen,⁵ das verschiedene Verpflichtungen umfasst (finanzielle, kreative, technische usw.).

Zu erwähnen ist auch das mazedonische Bekenntnis zum paneuropäischen Fonds zur Förderung der Gemeinschaftsproduktion von Filmwerken Eurimages, das ebenfalls den Vorgaben des Übereinkommens entspricht. Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist am 1. Juli 2003 Mitglied von Eurimages geworden.

Das Ministerium für Kultur hat im Auftrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, seit 2003 Unterzeichnete des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von

1) Der Bericht spiegelt die Situation mit Stand vom 3. November 2005 wider.

2) Zum Zeitpunkt der Abfassung war das parlamentarische Verfahren noch im Gange.

3) Der Entwurf wurde am 20. Oktober 2005 von den parlamentarischen Ausschüssen geprüft und vom Parlament am 1. November 2005 mit Anmerkungen zur Unabhängigkeit des Filmfonds gegenüber dem Kulturministerium angenommen.

4) *Zakon za ratifikacija na Evropskata konvencija za prekugranicna televizija i Protokolot za izmena na Evropskata konvencija za prekugranicna televizija* (Gesetz zur Ratifizierung des Europäischen Abkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen sowie des Protokolls zur Änderung des Europäischen Abkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen), Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 18/2003.

5) *Zakon za ratifikacija na Evropskata konvencija za kinematografski koprodukcii* (Gesetz zur Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen), Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 18/03.

Kinofilmen, mehrere Gemeinschaftsproduktionen gefördert. Gleichzeitig wurden infolge des Beitritts der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu Eurimages neue Möglichkeiten und Voraussetzungen geschaffen, um wechselseitige Interessen voranzubringen und bei gemeinsamen Kinofilmprojekten mit anderen europäischen Ländern zusammenzuarbeiten. Eine Zusammenarbeit bei Koproduktionen wurde bislang mit Kroatien, Slowenien, Frankreich, der Tschechischen Republik, Deutschland sowie Bosnien-Herzegowina in die Wege geleitet. Zudem wurde eine entsprechende bilaterale Vereinbarung mit Italien getroffen.⁶ Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist auch Mitglied des südosteuropäischen Kinonetzwerks SEECON. Für das Ministerium haben Koproduktionsprojekte eine große Bedeutung, da sie die Anzahl der produzierten Filme steigern und für deren umfassendere Verbreitung sorgen. Dieser Umstand beeinflusst auch die Prioritäten bei der Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der jährlichen offenen Ausschreibung durch das Kulturministerium.

Das tatsächliche Modell der Filmfinanzierung hängt vom Haushalt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ab, wobei das maßgebliche Budget vom Ministerium für Kultur verwaltet wird. Zu dessen Aufgaben gehört nach dem Kulturgesetz in der konsolidierten Fassung⁷ neben den verschiedenen Aktivitäten im Kunst- und Kulturbereich auch die Finanzierung von Filmaktivitäten. Gemäß dem Jahresprogramm für nationale Kulturinteressen stellt der Haushalt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Mittel für die Finanzierung von entsprechenden Programmen nationaler Institutionen, für unabhängige Programme und Projekte sowie für Investitionen in Kinoausrüstungen.

Nach Artikel 65 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8, 10, 62 und 63 des Kulturgesetzes und entsprechend dem nationalen Kulturprogramm für die Jahre 2004–2008 wurde die Finanzierung von Programmen und Projekten aus diversen Bereichen von Kunst und Kultur, darunter auch Film, offen ausgeschrieben. Geprüft und für die Förderung vorgeschlagen werden die sich bewerbenden Programme und Projekte aus dem Bereich Film und Archivierung vom Filmkomitee (ein beratendes Expertengremium innerhalb des Kulturministeriums, das sich aus externen Fachleuten der Filmbranche zusammensetzt). Die Vorschläge müssen vom Kulturrat angenommen und vom Kulturminister im Rahmen des Jahresprogramms für nationale Kulturinteressen verabschiedet werden.

Nach Artikel 51 des Kulturgesetzes in der konsolidierten Fassung ist mit „Filmaktivitäten“ die Produktion eines Kino-, Fernseh- oder Videofilms, eines audiovisuellen Werks oder eines sonstigen künstlerischen Werks mit bewegten Bildern gemeint – mit oder ohne Ton, unabhängig vom Trägermedium. Die übrigen in Artikel 46 Kulturgesetz benannten audiovisuellen Dienstleistungen – die technische Verarbeitung von Filmen, der Verleih und die öffentliche Vorführung besagter Werke – werden nicht als kulturelle Aktivitäten angesehen und unterliegen somit den allgemeinen Bestimmungen für gewerbliche Tätigkeit. Die Aktivitäten der Kinemathek Mazedonien als einer Institution von nationalem Interesse werden im Sinne der Regelungen für den Kultursektor als Filmaktivitäten angesehen – als eine Aktivität für die Wahrung und Nutzung eines Kulturgutes in bewegten Bildern, also eines Schatzes.

Das Ministerium für Kultur beteiligt sich an Filmproduktionen mit 30 bis 70 Prozent der Gesamtkosten des Films. Förderungsberechtigt sind Spiel-, Kurz-, Dokumentar- und Animationsfilme.

Das verfügbare Budget wird tendenziell immer kleiner. So ist es 2005 auf fast die Hälfte des Betrags geschrumpft, der 2001 für Filmproduktionen verfügbar war. In Zahlen betrug das Filmförderungsbudget 2005 MKD 70 Mio. (ca. EUR 1,15 Mio.),⁸ davon MKD 67,74 Mio. (ca. EUR 1,10 Mio.) nur für Filmproduktionen. 2001 betrug das Budget für Filmaktivitäten MKD 115 Mio. (ca. EUR 1,89 Mio.), davon ca. MKD 93 Mio. (ca. EUR 1,52 Mio.) nur für Filmproduktionen. Seit 2001 ist das Budget kontinuierlich gekürzt worden – auf MKD 100 Mio. (davon 83,52 Mio. für Filmproduktionen) im Jahr 2002, MKD 93 Mio. (davon 80,9 Mio. für Filmproduktionen) im Jahr 2003 und MKD 85 Mio. (davon 69,56 Mio. für Filmproduktionen) im Jahr 2004.

Die Verabschiedung eines Gesetzes zur Errichtung eines Filmfonds (Filmfondsgesetz) steht bevor. Die Umstellung von Budget- auf Fondsfinanzierung lässt eine verbesserte Finanzierung von Filmaktivitäten erwarten. Im Entwurf für das Filmfondsgesetz werden diverse andere Finanzierungsquellen vermerkt:

6) Gesetz zur Ratifizierung der Vereinbarung über die Gemeinschaftsproduktionen von Kinofilmen zwischen der Regierung der Republik Mazedonien und der Regierung der Republik Italien, Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 13/03.

7) *Zakon za kultura* (Kulturgesetz), Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 66/03.

8) Wechselkurs EUR/MKD (Stand: 6. September 2005): 1 Euro = 61,27 Mazedonische Dinar.

eigene Einnahmen aus dem Vertrieb des Films, Zinsen aus Bankeinlagen, Schenkungen, Spenden, 5 % des Gesamtwerts der Kopien für den Verleih in der Republik Mazedonien, 2 % aus dem Erlös an den Kinokassen; 2 % aus dem Verleih von Filmkopien auf DVD und Videokassetten, 1 % aus der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunksender (MRT) bestimmten Rundfunkgebühr sowie 2 % aus den Lizenzen für Privatsender.

Während der Vorbereitung des Gesetzentwurfs hat der Rundfunkrat offiziell bekundet, die Errichtung eines Filmfonds zu befürworten, da solch ein Fonds nach Auffassung des Rates die Filmförderung auf eine solide Basis stellen würde. Der Rat hat ebenfalls erklärt, dass die Suche nach alternativen Finanzierungsmodellen einen guten Schritt nach vorn darstelle, aber nicht mit den benannten Quellen enden dürfe. Als Alternative zur Filmförderung über einen prozentualen Anteil an Sendelizenzen und Rundfunkgebühren wurde zum Beispiel vorgeschlagen, einen Teil der Einnahmen aus der Fernsehwerbung zu Förderzwecken abzuleiten. Vorteil dieses Modells sei, dass das Interesse der Sender an Filminvestitionen besser berücksichtigt würde.

Nach den Ergebnissen einer im vergangenen Jahr von einer unabhängigen Agentur veröffentlichten Studie⁹ werden die Bruttoeinnahmen aus Fernsehwerbung auf knapp EUR 53 Millionen geschätzt, wobei wegen Rabatten und Sponsoringpreisen Abweichungen möglich sind.

2. Verpflichtungen der Rundfunkveranstalter

Das Mazedonische Radio und Fernsehen (MRT)¹⁰ hat sich in der Vergangenheit immer als Produzent oder Koproduzent an einheimischen Filmproduktionen beteiligt und Produktionen sowohl direkt als auch indirekt unterstützt. In den letzten Jahren war der öffentlich-rechtliche Sender allerdings wegen wiederholter Finanzkrisen hierzu nicht mehr in der Lage. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keinerlei Belege für Förderzusagen oder Investitionen eines privaten Rundfunksenders in Spielfilmproduktionen.

Was die geltenden Bestimmungen des Rundfunkgesetzes¹¹ anbetrifft, so sind die mazedonischen Privatsender keiner finanziellen Verpflichtung zur Unterstützung von Kinofilmproduktionen unterworfen; sie gehören vielmehr zusammen mit den unabhängigen Produzenten zu den Nutznießern von Förderprogrammen und bewerben sich um Mittel aus dem Fonds für Radio- und Fernsehprogramme. Dieser Fonds, der mit 10 % der Rundfunkgebühren finanziert wird, unterstützt die Herstellung und Ausstrahlung von Programmen zur Grundversorgung durch private Rundfunkgesellschaften und unabhängige Produzenten.¹² Die Entscheidung über die Vergabe dieser Mittel wird – auf Vorschlag des Rundfunkrats – von der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien getroffen. Der Rundfunkrat erarbeitet seinen Vorschlag im Anschluss an eine öffentlich durchgeführte Ausschreibung. Obgleich der Fonds auch gemeinsame Fernseh- und Kinofilmproduktionen zulässt, wurde diese Möglichkeit in der Vergangenheit nur selten wahrgenommen.¹³

Der öffentlich-rechtliche Sender MRT darf sich zwar nicht um Fördermittel aus dem Fonds bewerben, erhält aber das Recht auf unentgeltliche Erstausstrahlung der vom Fonds für Radio- und Fernsehprogramme finanzierten Werke, die von unabhängigen Produzenten produziert wurden. Bei den vom Fonds finanzierten und von kommerziellen Sendern produzierten Werken hat MRT das Recht auf die erste Wiederholung. Auf Anfrage dürfen auch alle kommerziellen Sender Wiederholungen der geförderten Projekte ausstrahlen.

Im Entwurf des neuen Rundfunkgesetzes ist die Vergabe von Mitteln aus den Rundfunkgebühren zu diesem Zweck nicht vorgesehen. Stattdessen fällt der für Produktionen bereitgestellte prozentuale Anteil wieder an den öffentlich-rechtlichen Sender MRT zurück. Im Gegenzug verpflichtet sich MRT nach Artikel 125 des Gesetzentwurfs, mindestens 10 % der jährlichen Sendezeit für Werke unabhängiger Produzenten in Mazedonien zu reservieren (in diesem Prozentsatz sind Nachrichten,

9) Quelle: *Analytica/ Media and Advertising*, 2004, Skopje.

10) Der öffentlich-rechtliche Sender unterliegt dem Gesetz zur Schaffung der öffentlich-rechtlichen Anstalt „Mazedonisches Radio und Fernsehen“ (Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 6/98, 98/00 und 78/04), das mit dem neuen Rundfunkgesetz aufgehoben werden dürfte.

11) *Zakon za radiodifuzna dejnost* (Gesetz über Rundfunkaktivitäten), Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 20/97. Englische Übersetzung unter: www.mlrc.org.mk/law/1021.htm

12) Die Rechtsgrundlage des Fonds ist Artikel 77 Absatz 1 Zeile 5 Rundfunkgesetz.

13) Weitere Informationen unter: <http://www.srd.org.mk/en/default.asp?pProj=100&pR=20> oder http://korda.obs.coe.int/web/en/display_fonds.php?fonds_id=238

Sportveranstaltungen, Spiele, Werbung und Videotext nicht inbegriffen). Zu diesem Zweck ist MRT zudem verpflichtet, mindestens 10 % seines Jahresetats für die Programmproduktion zu verwenden. Diese Bestimmung hat allerdings eine Kontroverse zwischen den privaten Rundfunksendern, dem öffentlich-rechtlichen Sender und den Produzenten in Mazedonien ausgelöst. So wurden Zweifel geäußert, ob MRT in der Lage sei, eine offene Ausschreibung für die Finanzierung von Programmproduktionen in einer unabhängigen Art und Weise durchzuführen. Zudem wird befürchtet, dass mit den Mitteln nur die Finanzlöcher des Senders gestopft werden sollen. Sollte die Bestimmung trotz dieser Einwände in Kraft treten, wird erwartet, dass die neue Satzungsordnung der öffentlichen Rundfunkanstalt MRT die Situation dadurch klären wird, dass sie Regeln und Verfahren für eine offene Ausschreibung zur Finanzierung von Programmproduktionen eindeutig festlegt.

Niederlande

Sabina Gorini und Jan Kabel
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

1. Übersicht

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen spielen in den Niederlanden für die Produktion von Kinofilmen, die von der niederländischen Filmindustrie produziert werden, eine zentrale Rolle. Diese Organisationen sind an der Produktion quasi aller niederländischen Filme beteiligt. Die Beteiligung an der Kinofilmproduktion erfolgt auf freiwilliger Basis, und die öffentlich-rechtlichen Sender haben für 2005 die Verabschiedung einer einheitlichen Strategie zur Koordinierung ihrer Filminvestitionen angekündigt. Die Beiträge der öffentlich-rechtlichen Sender erfolgen als direkte Investition in Spielfilmproduktionen. Darüber hinaus gibt es Fördereinrichtungen (CoBO und STIFO), mit denen speziell Projekte unterstützt werden, an denen ein öffentlich-rechtlicher Sender beteiligt ist. Obwohl private Rundfunkgesellschaften in dieser Hinsicht bislang so gut wie keine Rolle gespielt haben, hat auch der größte Privatsender in den Niederlanden, RTL Nederland, unlängst eine freiwillige Verpflichtung zu Investitionen in Kinofilme verabschiedet.

Der STIFO (*Stimuleringsfonds Nederlandse Culturele Omroepproducties*) ist eine mit öffentlichen Mitteln unterstützte private Organisation, deren Hauptaufgabe die Finanzierung von kulturellen Rundfunkprogrammen ist. Der STIFO wird aus den Werbeeinnahmen der niederländischen Stiftung für Rundfunkwerbung STER (*Stichting Ether Reclame*) finanziert. Der Koproduktionsfonds CoBO (*Coproductiefonds Binnenlandse Omroep*) ist ebenfalls eine mit öffentlichen Mitteln unterstützte private Organisation. Sie wird aus den Abgaben der deutschen und belgischen Kabelbetreiber für die Übertragung niederländischer Programme in ihr jeweiliges Land finanziert. Die Hauptaufgabe des Fonds ist die Finanzierung von Koproduktionen.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

Artikel 170 Mediengesetz

Die einzige für diese Frage relevante Bestimmung im niederländischen Recht steht in Artikel 170 des Mediengesetzes¹ und betrifft den *Stimuleringsfonds Nederlandse Culturele Omroepproducties* (Fonds zur Förderung von niederländischen kulturellen Rundfunkproduktionen – STIFO). Dieser Fonds wurde 1988 eingerichtet, um öffentlich-rechtliche Sender bei der Entwicklung und Produktion künstlerisch anspruchsvoller Werke finanziell zu unterstützen. Die Leistungen des Fonds dürfen nur öffentlich-rechtliche Sender in Anspruch nehmen, nicht die privaten. Finanziert werden unter anderem auch Spielfilme, sofern es sich um Kulturprogramme handelt. Der STIFO entscheidet erst dann über die

1) *Mediawet* (Mediengesetz), *Staatsblad* (Amtsblatt) 1987, 249, abrufbar unter:
<http://www.cvdm.nl/pages/regelgeving.asp?m=w&>
Englische Fassung abrufbar unter: <http://www.cvdm.nl/pages/english.asp?m=a&>

Bewilligung von Fördermitteln, wenn er vom Niederländischen Filmfonds (die nationale Agentur, die mit der Förderung von Film und Kino in den Niederlanden betraut ist) einen positiven Bescheid erhalten hat.²

Artikel 170 Absatz 5 Mediengesetz besagt, dass jedes Jahr mindestens 1/16 der Jahreseinnahmen der STER (d. h. der Werbeeinnahmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen) dem STIFO zuzuteilen ist.³ Im Durchschnitt beläuft sich dieser Beitrag auf EUR 16 Mio. pro Jahr. Anzumerken ist, dass der Betrag von 1/16 der Jahreseinnahmen von STER als Geldeinheit betrachtet werden muss; das Kulturministerium schießt unmittelbar einen mindestens gleich hohen Anteil zu. Der Minister hat Zuschüsse von EUR 15,62 Mio. bewilligt, deren Höhe in den Jahren 2004–2008 jährlich um einen Anpassungsfaktor steigt (*Beschikking* [Beschluss] vom 24. März 2005). Vom Beitrag des STER sind EUR 0,8 Mio. explizit für die Unterstützung der Investitionen öffentlich-rechtlicher Sender in künstlerisch anspruchsvolle Kinofilme vorgesehen (diese Finanzierungsquelle ist fester Bestandteil der Filminvestitionspolitik der Sender – siehe Abschnitt 2.2 weiter unten). Darüber hinaus unterstützt der STIFO auch Dokumentar- und Animationsfilme, von denen einige in Kinos gezeigt werden.

Der Fonds wurde vom Ministerium für Kultur eingerichtet (nach Artikel 170 Mediengesetz), agiert aber völlig autonom. Er legt seine eigene Politik bezüglich der Inhalte fest und entscheidet intern, welche Werke und Genres unterstützt werden sollen. Das Ministerium greift in diese Entscheidungen nicht ein, obgleich der Fonds dem Ministerium gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Die Finanzierungshilfen des STIFO für Spielfilmproduktionen sind somit das Ergebnis einer internen Entscheidung des Fonds und nicht eine rechtliche Verpflichtung.

Artikel 13c Absatz 1 lit. a) Mediengesetz

Artikel 13c des Mediengesetzes lautet sinngemäß:

1. Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind: a) die Bereitstellung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots für allgemeine Rundfunkzwecke auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene in den Bereichen Information, Kultur, Bildung und Unterhaltung sowie dessen Ausstrahlung bzw. Übertragung zum freien Empfang in allen Haushalten im Versorgungsgebiet (...).

Nach Auslegung von Artikel 13c des Mediengesetzes durch das Ministerium hat dieser Artikel keinerlei Bedeutung für die Filminvestitionen der Rundfunksender; auch die Sender selbst verweisen nie auf ihre Filminvestitionen als Beleg für die Erfüllung ihrer in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen.

Artikel 5 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Bezüglich der EG-Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ haben sich die Niederlande mit der Umsetzung von deren Artikel 5 (Förderung von Werken unabhängiger Produzenten) dafür entschieden, die Rundfunkveranstalter zu verpflichten, einen bestimmten Mindestprozentsatz ihrer Sendezeit (und nicht ihres Rundfunketats) für solche Werke zu reservieren.⁴

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

Von den Bestimmungen von Artikel 170 des Mediengesetzes abgesehen, erfolgt die finanzielle Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Sender in den Niederlanden auf freiwilliger Basis, und zwar als direkte Investition in eine Reihe von Spielfilmen, die jedes Jahr entsprechend einer unlängst von allen Rundfunkorganisationen gemeinsam verabschiedeten koordinierten Filmstrategie (Einzelheiten hierzu siehe weiter unten) festgelegt wurden. Eine direkte Unterstützung erfolgt auch für Kinodokumentarfilme, Kurzfilme und Animationsfilme, obgleich dies nicht Teil einer abgestimmten Strategie ist. Neben den Kinofilmproduktionen werden jedes Jahr auch einige Fernsehfilmproduktionen von den öffentlich-rechtlichen Sendern finanziell unterstützt (über das so genannte Projekt *Telefilm*), von denen einige auch in die Kinos kommen. Darüber hinaus werden die Investitionen der öffentlich-rechtlichen Sender von einer Fördereinrichtung unterstützt (*Coproductiefonds Binnenlandse Omroep* – CoBO), die explizit für Koproduktionen mit Beteiligung öffentlich-rechtlicher Sender gedacht ist.

2) Weitere Informationen zum Förderprogramm des STIFO siehe Datenbank KORDA unter: http://korda.obs.coe.int/web/en/display_aide.php?aide_id=160

3) Siehe <http://www.stimuleringsfonds.nl/>

4) Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 54 des niederländischen Mediengesetzes, abrufbar in Englisch unter: <http://www.cvdm.nl/documents/mediaact.pdf>

CoBO

1986 gründeten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen – auf eigene Initiative und innerhalb ihrer eigenen Strukturen – einen Koproduktionsfonds für nationale Rundfunksender (*Coproductiefonds Binnenlandse Omroep* – CoBO).⁵ Ziel des Fonds ist eine Ankurbelung der Investitionen von öffentlich-rechtlichen Organisationen als Koproduzenten von bestimmten audiovisuellen Werken und Theaterproduktionen. So unterstützt der CoBO unter anderem Koproduktionen zwischen einem niederländischen öffentlich-rechtlichen Sender und einem unabhängigen Filmproduzenten.⁶ Gefördert werden auf diese Weise Spielfilme, Dokumentarfilme, Kurzfilme sowie Animationsfilme für das Kino (die Filme müssen erst im Kino gelaufen sein, bevor sie im Fernsehen gezeigt werden dürfen).

Der Beitrag des CoBO zu einem Projekt beläuft sich auf 20 % der Gesamtproduktionskosten (jedoch maximal EUR 181.512). Ein öffentlich-rechtlicher Sender, der die Förderung des CoBO in Anspruch nehmen möchte, muss mindestens 50 % der beantragten Summe als Eigenkapital beitragen. Nach einer Vereinbarung von 1996 sind höhere Zuschüsse des CoBO für Produktionen erlaubt, an denen auch der Niederländische Filmfonds beteiligt ist.⁷ Das Beteiligungskapital des CoBO ist Risikokapital. Wenn Gewinne erwirtschaftet werden, muss die Investition des CoBO zurückgezahlt werden. Bei den Rückzahlungsmodalitäten für Spielfilme werden erst private Investoren und dann der CoBO bedient, wobei grundsätzlich die Bestimmungen weiterer Partner (z. B. EURIMAGES) zu beachten sind.

Die Haupteinnahmenquelle des CoBO sind die Urheberrechtsabgaben, die an die niederländischen öffentlich-rechtlichen Sender für die Übertragung ihrer Programme im belgischen und deutschen Kabelfernsehen geleistet werden. Darüber hinaus erhält der COBO folgende Mittel vom Ministerium für Kultur:

- EUR 2,4 Mio. aus dem jährlichen Rundfunketat für Koproduktionen zwischen öffentlich-rechtlichen Sendern und Filmproduzenten; diese Förderung ist speziell für aufwendige Kinospiele und Dokumentarfilme vorgesehen, die auch mit Unterstützung des Niederländischen Filmfond produziert werden. Die Bewilligung dieser Mittel wird vom Ministerium jedes Jahr neu beschlossen, ist aber mittlerweile selbstverständlich.
- weitere EUR 3,2 Mio. aus dem jährlichen Rundfunketat für die Finanzierung des Projekts *Telefilm* (siehe weiter unten).⁸ An sich erfolgt auch hier die Bewilligung jährlich neu, aber der Minister hat unlängst zugesagt, das Projekt für drei Jahre zu unterstützen.⁹

Damit ein Projekt für eine Förderung des CoBO in Frage kommt, muss daran auf jeden Fall ein niederländischer öffentlich-rechtlicher Sender beteiligt sein.¹⁰ Privatsender können keine Mittel aus dem Fonds erhalten.

Filmstrategie der öffentlich-rechtlichen Sender

Wie bereits erwähnt, investieren die niederländischen öffentlich-rechtlichen Sender einen nicht unerheblichen Betrag direkt in Kinofilmproduktionen und werden dabei vom CoBO und, in einem geringeren Maße, vom STIFO unterstützt. Im Zeitraum von 1999 bis 2003 haben die öffentlich-rechtlichen Sender und die beiden Fonds im Schnitt EUR 9 Mio. pro Jahr in Spielfilme investiert.¹¹ In diesem Zusammenhang bestand die größte Schwierigkeit darin, dass es wegen der Fülle an öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen für Produzenten mitunter nicht leicht war, an passende Unterstützung zu kommen. Viele Produzenten haben sich für ein System ausgesprochen, bei dem sie sich an eine einzige Organisation wenden können (und quasi nur an einem Schalter anstehen müssen), wenn sie für ein Projekt die Unterstützung eines öffentlich-rechtlichen Senders anstreben. Aus diesem

5) <http://sites.omroep.nl/cobofonds/index.html>

6) Der Fonds unterstützt auch Koproduktionen zwischen einem niederländischen öffentlich-rechtlichen Sender und: 1) einer Theaterinstitution, die Produktionen von Werken organisiert, die in den Niederlanden uraufgeführt werden; 2) dem belgischen öffentlich-rechtlichen Sender VRT; 3) einem deutschen öffentlich-rechtlichen Sender.

7) Vereinbarung vom 16. Januar 1996 zwischen dem *Stichting Nederlands Fonds voor de Film* (Niederländischer Filmfonds), CoBO und der *Nederlandse Omroep Stichting* (Niederländische Rundfunkstiftung).

8) Von den EUR 3,2 Mio., die dem CoBO vom Ministerium für das Projekt *Telefilm* zugewiesen werden, ist ein bestimmter Betrag für die jährliche Produktion von zwei Kinospielefilmen vorgesehen (die *Telescoop*-Filme).

9) Siehe TK 2004-2005, 29800 VIII (*vaststelling begroting Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap voor het jaar 2005*), S. 26.

10) Diese Regelung ist zwar von der niederländischen Filmindustrie zum Teil kritisiert worden, wird aber von den öffentlich-rechtlichen Sendern als durchaus normal angesehen, da sie der Auffassung sind, dass der Fonds ihr eigenes Geld verwaltet.

11) Quelle: CoBO Fonds.

Grund hat das Ministerium für Kultur 2004 die öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen ermutigt, ihre Filmstrategie untereinander abzustimmen und zu vereinheitlichen, woraufhin die Organisationen eine einheitliche Filmstrategie verabschiedet haben, die seit 2005 umgesetzt wird.¹²

Im Rahmen dieser neuen Strategie haben die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Absicht angekündigt, sich pro Jahr an 17 oder 18 Spielfilmen als Koproduzenten zu beteiligen und dafür ab 2005 jährlich rund EUR 9 Mio. bereitzustellen (darin inbegriffen sind die zwei Kinofilme im Rahmen des Projekts *Telescoop*, aber nicht die *Telefilme* – siehe weiter unten). So wollen sich die Sender an folgenden Filmen beteiligen:

- 11 bis 12 Filme für ein breites Publikum, die zu gleichen Teilen auf die drei öffentlich-rechtlichen Kanäle (Net 1, Net 2 und Net 3) verteilt und von diesen an Feiertagen oder anlässlich öffentlicher Veranstaltungen ausgestrahlt werden (Einschränkungen des Programmfensters siehe weiter unten), und
- 6 künstlerische Filme, die von Net 3 im normalen Programm ausgestrahlt werden.

Es wurde beschlossen, dass die Sender nur dann die angegebene Anzahl an Spielfilmen finanzieren, wenn die von den Produzenten vorgelegten Projekte als hinreichend attraktiv eingeschätzt werden (es gibt also keinerlei Verpflichtung, die anvisierte Zahl auch zu erreichen).

Bezüglich der Finanzierung wird vorgeschlagen, dass diese (insgesamt EUR 9 Mio. pro Jahr) aus mehreren Quellen bestritten wird: EUR 1,5 Mio. von den Sendern selbst, EUR 0,8 Mio. vom STIFO (das ist der Beitrag des STIFO zu künstlerisch anspruchsvollen Spielfilmen, siehe Abschnitt 2.1), EUR 4 Mio. vom CoBO plus die jeweiligen Beiträge der Dachorganisationen der öffentlich-rechtlichen Sender (EUR 0,9 Mio.), des CoBO (EUR 1,1 Mio.) und des Kulturministeriums (EUR 0,6 Mio.) für das Projekt *Telescoop* (siehe weiter unten).

Die öffentlich-rechtlichen Sender weisen darauf hin, dass diese Mittel angesichts ihrer eigenen unsicheren finanziellen Zukunft und der des CoBO nur dann bereitgestellt werden, wenn sie auch tatsächlich verfügbar sind, und dass sie demzufolge auch nicht in der Lage sind, diesbezüglich eine feste Zusage zu erteilen.

Was das Verfahren anbelangt, sind Umsetzung und Koordinierung der Filmstrategie dem CoBO anvertraut worden. Der CoBO soll ab 2005 als einzige Anlaufstelle für Produzenten fungieren. Er wird die Projektvorschläge der Produzenten in Empfang nehmen und zu jedem Projekt den Rat der zuständigen Redaktionsleiter der Sender einholen. Die endgültige Auswahl trifft die Redaktion des Senders. Obwohl diese Vorgehensweise bereits angewendet wird, müssen einige Verfahrensaspekte noch genauer definiert werden.

Was den Gewinn aus ihren Investitionen betrifft, so erhalten die öffentlich-rechtlichen Sender als Gegenleistung für ihre finanzielle Beteiligung an einer Filmproduktion in der Regel nur Übertragungsrechte (für das Fernsehen und später eine Ausstrahlung über das Internet). Gängige Praxis in der Branche ist, dass die Ausstrahlung eines Films im Fernsehen 24 Monate nach seinem Kinostart erfolgt. Von anderen Formen der Verwertung (DVD- und Video-Verleih/Verkauf) sind die Sender nicht betroffen. In bestimmten Fällen (wenn ein Sender mehr als allgemein üblich in ein Projekt investiert hat) haben die Sender auch Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung am Film. Falls ein Film Gewinn macht, muss, wie bereits erwähnt, zunächst der Beitrag des CoBO zurückgezahlt werden (unter Beachtung der vereinbarten Prioritäten, siehe weiter oben).

Das Ministerium strebt derzeit den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zwischen der Dachorganisation der öffentlich-rechtlichen Sender (NOS) und der Regierung an und hofft, die Selbstverpflichtung der Sender zu Investitionen in 17 bis 18 Spielfilme pro Jahr in diesen Vertrag aufnehmen zu können.

Neben Spielfilmen, die von der neuen einheitlichen Filmstrategie abgedeckt werden, werden mit Unterstützung des CoBO auch Kinodokumentarfilme, Kurzfilme und Animationsfilme von öffentlich-rechtlichen Sendern finanziert. Die Investitionen in solche Werke erfolgen aber individuell und sind nicht Teil einer koordinierten Strategie.

12) Schreiben des Raad van Bestuur an den Kulturminister vom 14. Februar 2005. Siehe auch Schreiben des Raad van Bestuur an den Kulturminister vom 19. September 2004, abrufbar unter: <http://www.minocw.nl/brief2k/2004/doc/54630j.pdf>

Die Projekte *Telefilm* und *Telescoop*

Das Projekt *Telefilm*¹³ wurde 1998 aufgelegt, um die Zusammenarbeit zwischen niederländischen Filmproduzenten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen zu fördern. Das Projekt erhält Mittel vom Kulturministerium, von den Fonds CoBO und STIFO sowie von den Rundfunkorganisationen und finanziert damit die Produktion von sechs Fernsehfilmen pro Jahr (bei einem Budget von rund EUR 0,8 Mio. pro Film). Als *Telefilm* wird ein niederländischer Film von ca. 90 Minuten Länge definiert, der für eine Ausstrahlung im Fernsehen gedacht ist. Manche dieser Filme haben auch den Weg in die Kinos gefunden (z. B. „Cloaca“ und „Schnitzelparadijs“). Mit der Umsetzung des Projekts wurde der CoBO betraut. Ergänzend zum Projekt *Telefilm* gibt es seit dem Jahr 2000 ein weiteres – von den öffentlich-rechtlichen Sendern, dem CoBO, dem Kulturministerium und dem Niederländischen Filmfonds finanziertes – Filmförderungsprojekt, bei dem die Produktion von jährlich zwei niederländischen Spielfilmen für ein breites Publikum unterstützt wird (das Projekt *Telescoop*).¹⁴ Diese Filme müssen zuerst in Kinos gezeigt werden und werden auch von privaten Investoren mitfinanziert¹⁵.

3. Verpflichtungen privater Rundfunkveranstalter

In den Niederlanden sind private Rundfunksender in keiner Weise zu Filminvestitionen verpflichtet. Die oben angesprochenen Fonds (STIFO, CoBO) bleiben den privaten Sendern verwehrt. Tatsache ist, dass Privatsender bislang nur in sehr geringem Maße in Filmproduktionen investiert haben. Der größte Privatsender in den Niederlanden, RTL Nederland, hat allerdings unlängst verkündet, in Zukunft als aktiver Investor in niederländische Spielfilme auftreten und hierzu ein neues Unternehmen – RTL Entertainment – gründen zu wollen.¹⁶

Nach den angekündigten Plänen hat RTL Nederland die Absicht, in drei bis fünf niederländische Spielfilmproduktionen pro Jahr zu investieren. Finanzieren will RTL Filme für ein breites Publikum mit ausreichend Erfolgspotenzial, die auch in das Profil der Fernsehkanäle des Senders passen. Der Sender will auch auf allen Vertriebswegen – Fernsehen, DVD- und Video-Verleih/Verkauf, Internet, Telefonie, digitale Medien – in die Verwertung der Filme einsteigen und dabei auf bestehendes eigenes Know-how zurückgreifen. Ziel dieser Initiative ist es, durch alle möglichen Formen der Filmverwertung neue, vom Werbemarkt unabhängige Einnahmequellen für das Unternehmen zu erschließen. In der Tat verspricht sich RTL Nederland nennenswerte Gewinne, zumal der Sender bereits über die nötigen Strukturen und das Know-how verfügt, um das kommerzielle Potenzial von Filmen voll auszuschöpfen. Der Sender hat angekündigt, dass er in den einzelnen Produktions- und Verwertungsphasen mit verschiedenen Partnern zusammenarbeiten wird, nämlich: M4All und Endemol (Produktion), Universal und Independent (Verleih), RTL Licensing (Verwertung auf DVD und Video) und Filmfan (Pay-TV).

Ein paar Projekte mit Beteiligung von RTL Nederland sind bereits im Gange („Wild Romance“, eine Koproduktion mit M4all, die 2006 in die Kinos kommen soll, sowie „Baantjer“, eine Koproduktion mit Endemol).¹⁷

4. Nützliche Dokumentation

Jaap Wils und Arnold Ziegelaar, *Sectoronderzoek film en televisie. Eindrapport. Een onderzoek in opdracht van de federatie Filmbelangen*, Leiden, 16. Juni 2005.

13) Einzelheiten zum Projekt *Telefilm* siehe: <http://sites.omroep.nl/cobofonds/index.html>

14) Einzelheiten zum Projekt *Telescoop* siehe: <http://www.filmfund.nl/>. Die *Telescoop* Filme sind Teil der 16-18 Filme, die im Zuge der vereinheitlichten Filmpolitik der öffentlich-rechtlichen Sender finanziert werden sollen.

15) Siehe Jaap Wils und Arnold Ziegelaar, *Sectoronderzoek film en televisie. Eindrapport. Een onderzoek in opdracht van de federatie Filmbelangen*, Leiden, 16. Juni 2005, S. 63.

16) Siehe *Woordvoering RTL Entertainment*, Pressemitteilung von RTL Nederland über RTL Entertainment.

17) Siehe Pressemitteilungen von RTL Nederland vom 11. April 2005, vom 26. Mai 2005 und vom 5. September 2005.

NORWEGEN

Nils Klevjer Aas
Norwegischer Filmfond

Lars Winsvold
Norwegische Medienbehörde

1. Überblick

1987 hat die norwegische Regierung nach viel Lobbyismus der Filmproduktionsbranche *Produksjonsfondet for kino- og fjernsynsfilm* (den Produktionsfonds für Kino- und Fernsehfilme, nachfolgend als „Produktionsfonds“ bezeichnet) eingerichtet. Mit dem Produktionsfonds sollte – mit einem besonderen Schwerpunkt auf Filme für Kinder und Jugendliche – „die Produktion von norwegischen Filmen für Kino und Fernsehen gestärkt“ werden.¹ Finanziert werden sollte die Einrichtung je zur Hälfte von der staatlichen Rundfunkgesellschaft *Norsk Rikskringkasting* (Norwegischer Reichsrundfunk – NRK) und vom Ministerium für Kultur. Der Jahresetat des Produktionsfonds lag anfangs bei NOK 10 Mio. und ist mit den Jahren auf rund NOK 20 Mio. angestiegen. Geleitet wurde der Produktionsfonds von einem fünfköpfigen Verwaltungsrat, der als Auswahlkomitee auch die Überprüfung aller Förderanträge an den Produktionsfonds vornahm. Die Sekretariatsfunktionen des Fonds wurden zunächst im Ministerium und später über eine Anwaltskanzlei abgewickelt.

Als 1991 die erste private Rundfunklizenz ausgeschrieben wurde, war ursprünglich vorgesehen, dass der erfolgreiche Bieter zu gleichen Teilen wie der NRK und der Staat zum Etat des Produktionsfonds beitragen sollte. Zufällig kam aber zu dieser Zeit die Rundfunkgebühr für Empfangsgeräte auf den Prüfstand. Die Gebühr sollte ursprünglich an den NRK fließen, der es im Gegenzug übernommen hatte, die nationalen und regionalen Symphonieorchester, die Behörde für Frequenzen und Funkentstörung – und den Produktionsfonds zu finanzieren. Angesichts einer neu entstehenden Rundfunklandschaft mit privaten Radio- und Fernsehsendern wurde dieses Finanzierungsmodell für den NRK als nicht mehr zeitgemäß erachtet. Die Regierung wandelte die Rundfunkgebühr in eine allgemeine Steuer um und übernahm dabei die dazugehörigen Verpflichtungen des Senders. Dadurch musste der NRK auch nicht mehr zum Etat des Produktionsfonds beitragen, als die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr Ende 1994 endeten. Verstärkt wurden diese Überlegungen durch die Sorge, dass der NRK bei der Finanzierung von Spielfilmen „doppelt kassieren“ könnte: Das vom Sender in Spielfilmproduktionen investierte Kapital bestände aus öffentlichen Mitteln (aus der Rundfunkgebühr) und würde seinerseits über Norwegens automatisches Filmförderungssystem neue Einnahmen aus öffentlichen Quellen generieren, da jeder als förderungswürdig eingestufte Film automatisch einen staatlichen „Bonus“ in Höhe des Einspielergebnisses an den Kinokassen erhält.²

1992 schlug das Kulturministerium in seinem Weißbuch über die Medien³ die Errichtung einer neuen Fördereinrichtung vor, die auf demselben Grundsatz der „Stimulierung einer verbesserten Produktionsqualität im gesamten norwegischen audiovisuellen Sektor ... nicht zuletzt durch

1) Satzung des Produktionsfonds, Artikel 1; ohne Datumsangabe (September 1987).

2) Für nähere Einzelheiten siehe http://korda.obs.coe.int/web/de/display_aide.php?aide_id=544

3) *Stortingsmelding* Nr. 32 (1992-1993), S. 74 ff.

gemeinsame Produktionen von Kino und Fernsehen, ... [die] sich als sehr erfolgreich erwiesen [haben]“ basieren sollte. In der Zwischenzeit hatte der Sender TV2 AS⁴ seinen Betrieb als Norwegens erster kommerziell finanzierter Fernsehsender aufgenommen (September 1992) und im Rahmen der Lizenzbestimmungen eine Reihe von Grundversorgungspflichten übernommen. So verpflichtete sich TV2 auch zu einem jährlichen Beitrag in Höhe von NOK 10 Mio. in den *Fond for audiovisuelle produksjoner* (Fonds für audiovisuelle Produktionen, später in Audiovisueller Produktionsfonds umbenannt und nachfolgend als „AV-Fonds“ bezeichnet), zu dem die Regierung einen Beitrag in gleicher Höhe beisteuern sollte. Die finanziellen Ressourcen des AV-Fonds sollten „insbesondere für Koproduktionen zwischen Kino- und Fernsehproduktionsfirmen sowie zur Unterstützung bestimmter lokaler Rundfunkprojekte verwendet werden“.⁵ Letzteres bezog sich in erster Linie auf Schulungs- und Entwicklungsmaßnahmen, für die auch noch weitere Mittel in den AV-Fonds flossen, als dieser am 1. Juli 1994 offiziell eingerichtet wurde – mit wenigen Mitarbeitern, einem Verwaltungsrat aus sieben vom Ministerium ernannten Treuhändern und einem Jahresetat, der bis 1997 auf ca. NOK 50 Mio. angestiegen war. Obwohl die Finanzierung des AV-Fonds nach dem gleichen Prinzip wie beim Produktionsfonds erfolgte (d. h. über Zuschüsse des Staates und Beiträge der Rundfunksender), verfuhr der AV-Fonds anders als sein Vorgänger, denn er übertrug die Zuständigkeit für die Sichtung und Bewertung der Förderanträge einem Exekutivgremium (das so genannte „nordische Modell“) und schränkte dadurch die direkte Beteiligung des Verwaltungsrates am Auswahlverfahren drastisch ein.

Die Regierung nahm 2001 eine Neuorganisation ihrer Verwaltungsstrukturen für die Filmförderung vor. Den Kern der dabei neu geschaffenen Filmförderungseinrichtung *Norsk filmfond*⁶ (Norwegischer Filmfonds, nachfolgend als „Filmfonds“ bezeichnet) bildet der AV-Fonds. Als die Rundfunklizenz des Senders TV2 im Jahr 2001 (für den Zeitraum 2003 bis einschließlich 2009) erneuert wurde, erklärte sich der Sender bereit, auch weiterhin audiovisuelle Produktionen zu unterstützen und hierzu einen jährlichen, dem Preisindex angepassten Beitrag zum Etat des Filmfonds in Höhe von NOK 25 Mio. zu leisten. Durch die Verbreiterung der Palette an Fördermodellen⁷ ist die frühere auf Koproduktionen ausgerichtete Strategie mehr oder weniger hinfällig geworden, und so ist der Beitrag von TV2 an keinerlei Verpflichtung zu Koproduktionen zwischen Kino und Fernsehen geknüpft.

2. Verpflichtungen für öffentlich-rechtliche Sender

Öffentlich-rechtliche Rundfunksender unterliegen keiner Verpflichtung zu Investitionen in Kinofilme.

3. Verpflichtungen für private Sender

Der private Rundfunksender TV2, welcher der größte nationale Privatsender ist und auch umfangreiche Grundversorgungspflichten hat, ist laut Lizenzbestimmungen verpflichtet, für den Zeitraum 2003 bis 2009 jährlich einen Beitrag zum Etat des *Norsk Filmfond* in Höhe von NOK 25 Mio. (anzupassen an den Preisindex) zu leisten. Diese Verpflichtung leitet sich aus der Rundfunklizenz des Senders vom 15. Oktober 2001 ab, die vom Ministerium für Kultur mit Gültigkeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 vergeben worden ist.⁸

TV2 entstehen durch diesen Beitrag keinerlei direkte Vorteile.

Förderungsberechtigt sind audiovisuelle Produktionen von unabhängigen norwegischen Produktionsfirmen, welche die derzeitigen Voraussetzungen für die Förderung von audiovisuellen Produktionen erfüllen.⁹

4) Die Abkürzung AS steht für *Aksjeselskap*, „Privataktiengesellschaft“. Sie entspricht der GmbH in Deutschland.

5) Siehe *Stortingsproposisjon* Nr. 1 – *Kulturdepartementet* (1993-1994), S. 95, d. h. „1994 Staatshaushalt“.

6) Einzelheiten zur Satzung siehe <http://www.filmfondet.no/icm.aspx?PageId=711>

7) Siehe <http://www.filmfondet.no/icm.aspx?PageId=712>

8) Abrufbar unter: <http://odin.dep.no/kkd/norsk/tema/medier/konsesjon/018041-990020/dok-bn.html>; auch unter:

<http://pub.tv2.no/TV2/omtv2/tv2/article45636.ece> – beide Seiten nur in Norwegisch.

9) Die entsprechenden Bestimmungen sind verfügbar unter: <http://www.lovddata.no/for/sf/kk/kk-20050128-0071.html> (nur in Norwegisch); eine nicht freigegebene englische Übersetzung ist verfügbar unter: <http://www.filmfondet.no/icm.aspx?PageId=713>; siehe Hinweis in der rechten Spalte).

4. Relevante Marktinformationen

Während TV2 die Produktion für geschätzte zwei Drittel seiner Sendezeit nach außen vergibt, hat sich der NRK einen beachtlichen Anteil an Eigenproduktionen bewahrt. Im September 2003 hat der NRK allerdings eine Abteilung für externe Produktionen eingerichtet, die sich mit unabhängigen norwegischen Produzenten abstimmen soll, um „in Zusammenarbeit mit Produzenten und Fachkreisen außerhalb des NRK Programmideen und Projekte zu bewerten und zu entwickeln“. Nach eigenen Schätzungen wird der NRK bis 2006 10 % des Etats für Produktionen bzw. mehr als NOK 100 Mio. auf diese Weise nach außen vergeben, aber einen Teil der Urheber- und Zweitverwertungsrechte an den so produzierten Werken behalten. Da die Auftragsvergabe nach außen unmittelbar der die Deckung des Bedarfs an Programmmaterial des Senders dient, hat sie keinen Einfluss auf die Produktion von Spielfilmen und taucht demzufolge auch nicht in obigen Aufstellung auf.



Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat

1. Überblick

In Polen gibt es mehrere Vorschriften zu der Verpflichtung von Rundfunkveranstaltern, einen bestimmten Teil ihrer Sendezeit für verschiedene Kategorien von audiovisuellen Werken zur Verfügung zu stellen (so genannte Spielzeitkontingente). Einige dieser Regelungen sind direkt aus der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Fernsehrichtlinie hervorgegangen, während andere wiederum auf die Förderung audiovisueller Werke zielen, die im Original in polnischer Sprache produziert wurden. Rechtliche Verpflichtungen in Bezug auf Investitionen in Kinofilme gab es bis vor kurzem jedoch nicht.

Das kürzlich verabschiedete Filmgesetz vom 30. Juni 2005 hat die Situation nun geändert. Dieses neue Gesetz trat am 19. August 2005 in Kraft. Die Vorschriften über Abgaben als wichtiger Teil des Fördersystems für Filmproduktionen (Artikel 19) treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Mit dem neuen Gesetz wird ein indirektes Fördersystem eingerichtet, das dazu dienen soll, den heimischen Filmmarkt zu stärken. Daneben enthält das Gesetz Zusatzvorschriften über eine direkte Förderung durch die öffentlich-rechtlichen Sender. Eine nach dem Gesetz zu errichtende Einrichtung, das *Polski Instytut Sztuki Filmowej* (Polnisches Institut für Filmkunst), ist für viele verschiedene Aufgaben im Bereich der polnischen Filmkunstförderung zuständig. Die Kofinanzierung der Vorbereitung von Filmprojekten, Filmproduktionen, Filmverleih und -verbreitung sowie die Förderung des polnischen Filmschaffens und die Popularisierung der Filmkultur sind als Aufgaben ausdrücklich genannt.

Anträge auf eine Förderung durch das Polnische Institut für Filmkunst können gestellt werden für die Vorbereitung von Filmprojekten, Filmproduktionen, Filmverleih und verbreitung sowie für Unternehmungen zur Förderung des polnischen Filmschaffens und der Popularisierung der Filmkultur, und zwar von jeder (natürlichen oder juristischen) Person, die sich mit dem Film befasst, aus Polen oder jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EFTA-Mitgliedstaat – Unterzeichnerstaat des EWR-Vertrags.

Die Kofinanzierung von Projekten durch das Institut basiert auf Kriterien wie künstlerischen, kognitiven und ethischen Werten, der Bedeutung für die nationale Kultur und für die Stärkung der polnischen Tradition und Sprache, der Bereicherung der Vielfalt der europäischen Kultur, den angestrebten Ergebnissen der geplanten Unternehmung (des Projekts) sowie den wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen der Umsetzung.

Die Kofinanzierung durch das Institut darf 50 % des Filmbudgets nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Filme, deren Inhalt und Form einen anspruchsvollen künstlerischen Charakter und die zugleich begrenzten kommerziellen Wert haben, oder die Regiedebüts und Low-Budget-Filme sind. Auf jeden Fall darf die Kofinanzierung nicht mehr als 90 % des Projektbudgets betragen.

Das Polnische Institut für Filmkunst ist eine staatliche Körperschaft, die dem Kulturminister unterstellt ist. Ein wichtiger Teil seiner Einnahmen stammt aus Abgaben von Unternehmern, deren

Geschäftstätigkeit mit der Nutzung von Filmen verbunden ist, zum Beispiel von Rundfunkveranstaltern, Betreibern digitaler Plattformen, Kabelfernsehbetreibern, Kinobesitzern und Händlern, die Filmkopien in materieller Form verkaufen oder vermieten. Zu den weiteren Einnahmequellen des Instituts gehören unter anderem staatliche Zuschüsse, Einnahmen aus der Verwertung von Filmen, deren wirtschaftliche Nutzungsrechte dem Institut zustehen, sowie Einnahmen aus Institutseigentum.

Das neu zu gründende Institut übernimmt die Aufgaben der drei bestehenden staatlichen Filmeinrichtungen *Agencja Scenariuszowa*, *Agencja Produkcji Filmowej* und *Film Polski – Agencja Promocji*. Am 18. August 2005 hat der Kulturminister eine Anordnung zur Abwicklung dieser Einrichtungen herausgegeben. Die Abwicklung soll bis Ende 2005 abgeschlossen sein. Die Verpflichtungen der Einrichtungen werden vom Polnischen Institut für Filmkunst übernommen.

Es wurde angeführt, die Einführung rechtlicher Verpflichtungen für audiovisuelle Anbieter, sich an der Schaffung und Produktion von Filmwerken zu beteiligen, sei notwendig für die Entwicklung der polnischen Filmkunst und die Anpassung der Filmwirtschaft an marktwirtschaftliche Bedingungen. Hervorgehoben wurde die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung ambitionierter nicht-kommerzieller Produktionen und der Schaffung von Bedingungen für die Entwicklung des polnischen Films mit Hilfe angemessener Mechanismen, wie sie in anderen europäischen Ländern bereits bestehen. Die Schaffung eines modernen Modells für die Organisation und Finanzierung des Filmschaffens sei für den Erhalt und die Entwicklung der nationalen Filmkultur als Teil der Vielfalt der europäischen Kultur notwendig, wurde betont.

Rundfunksender und andere, die zu finanziellen Beiträgen verpflichtet sind, zum Beispiel kommerzielle Unternehmer, äußerten sich kritisch und brachten verschiedene Argumente gegen die vorgeschlagene Lösung vor. Einige klagten, die Einrichtung einer neuen Verwaltungsstruktur sei nicht die beste Lösung zur Förderung des polnischen Films. Sie wiesen auch darauf hin, dass Abgaben eine zu große Last für die Unternehmen darstellten. So gaben Kabelbetreiber zum Beispiel an, dass sie aufgrund dieser zusätzlichen Verpflichtung die Gebühren für die Zuschauer erhöhen müssten. Der neue Gesetzentwurf wurde breit und heftig diskutiert. Einige vertraten die Meinung, dass ein direktes Fördersystem die wirksamere und gerechtere Lösung sei und sich besser dazu eigne, Filme zu fördern, die tatsächlich das Potential hätten, Zuschauer anzuziehen.

Das neue Gesetz sieht vor, dass Rundfunksender, Betreiber digitaler Plattformen, Kabelfernsehbetreiber, Kinobesitzer, Händler, die Filmkopien in materieller Form verkaufen oder vermieten, sowie Unternehmen, die von einer kommerziellen Einrichtung der oben genannten Instanzen kontrolliert werden, die Einnahmen aus den in Artikel 19 Absatz 1 bis 5 des Filmgesetzes erzielen, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Einnahmen aus bestimmten Arten kommerzieller Aktivitäten (in Höhe von 1,5 %) an das Polnische Institut für Filmkunst zu zahlen haben.

2. Direkte Filmförderung

2.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

2.1.1. *Rechtliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter*

2.1.1.1. Die Quelle

Artikel 19 des Filmgesetzes vom 30. Juni 2005.¹

2.1.1.2. Die Verpflichtung

Der öffentlich-rechtliche Fernsehsender ist verpflichtet, für die Produktion von Filmen (gemäß nachstehender Definition) mindestens 1,5 % seiner Jahreseinnahmen aus den Gebühren aufzuwenden, die die Zuschauer laut Rundfunkgesetz² für die Nutzung von Radio- und Fernsehgeräten zu zahlen haben.

1) *Ustawa z dnia 30 czerwca 2005 r. o kinematografii*, Dz. U. Nr. 132, poz. 1111 (Filmgesetz vom 30. Juni 2005), Amtsblatt 2005, Nr. 132, Position 1111, abrufbar unter: <http://www.mk.gov.pl/website/document/?docId=300>

2) *Ustawa z dnia 29 grudnia 1992 r. o radiofonii i telewizji*, Dz. U. z 2001 r. Nr. 101, poz. 1114, z późn. zm. (Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992, Amtsblatt 2001, Nr. 101, Position 1114, mit nachfolgenden Ergänzungen), abrufbar unter: <http://www.kkrt.gov.pl/stronykkrt/aktyprawne/USTAWART.pdf>

Das Filmgesetz (Artikel 4 Absatz 1) enthält eine recht komplexe Definition: Ein Film ist demnach ein Werk jeglicher Länge, einschließlich Zeichentrick- und Dokumentarfilme, das aus einer Reihe aufeinanderfolgender Bilder mit oder ohne Ton besteht, mit beliebigen Mitteln (in jeglicher materiellen Form) aufgezeichnet wird, mehrfach vervielfältigt werden kann, den Eindruck von Bewegung vermitteln kann und eine Originalform schafft, die ihre Handlung (ihren Inhalt) in individueller Form ausdrückt. Darüber hinaus ist ein Film, mit Ausnahme von Zeichentrick- und Dokumentarfilmen, im Sinne des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte für die Erstverwertung in Kinos bestimmt.

2.1.1.3. Gegenleistung: Was erhalten die Sender dafür?

Über eine Gegenleistung gibt es keine besonderen Vorschriften. Sie ist offenbar durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Sender und den Filmproduzenten zu regeln.

2.1.1.4. Verfahrensregeln

Der öffentlich-rechtliche Sender ist verpflichtet, jährlich – zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres – einen Bericht über die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu erstellen. Dieser Bericht muss dem Direktor des Polnischen Instituts für Filmkunst vorgelegt werden.

Wird die oben genannte Summe nicht vollständig für Filmproduktionen ausgegeben, überlässt der öffentlich-rechtliche Sender dem Institut die fehlende Summe (also die Differenz zwischen 1,5 % seiner Jahreseinnahmen aus Gebühren und seinen tatsächlichen Ausgaben für Filmproduktionen in dem betreffenden Jahr).

Auf jene Zahlungen sind die Vorschriften von Teil III („Steuerliche Verpflichtungen“) des Steuergesetzes vom 29. August 1997³ analog anzuwenden, aber in diesem Fall liegen die Zuständigkeiten der Finanzverwaltung beim Direktor des Polnischen Instituts für Filmkunst und die Zuständigkeiten einer Berufungseinrichtung beim Kulturminister.

2.1.2. Rechtliche Verpflichtungen privater Fernsehveranstalter

Es gibt für Privatsender keine rechtlichen Verpflichtungen zu einer direkten Filmförderung.

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

2.2.1. Allgemeine Anmerkungen zu öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern

Zur Zeit bestehen keine freiwilligen Vereinbarungen in Bezug auf die direkte Förderung, die die Sender in irgendeiner Weise dazu verpflichten, finanziell zur Produktion von Kinofilmen beizutragen.

Sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Sender investieren jedoch seit langem schon freiwillig, unabhängig von einer offiziellen Verpflichtung, in die Produktion von Kinofilmen. Dies geschieht nach internen Grundsatzentscheidungen der Sender fallweise, wenn ein Sender ein bestimmtes Projekt interessant findet.

3. Indirekte Filmförderung

3.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

3.1.1. Gemeinsame Regelungen für öffentlich-rechtliche und private Sender

3.1.1.1. Die Quelle

Artikel 19 Absatz 3 des Filmgesetzes vom 30. Juni 2005.

3.1.1.2. Die Verpflichtung

Fernsehsender sind verpflichtet, 1,5 % ihrer Einnahmen aus Rundfunkwerbung, Teleshopping und Programmsponsoring oder aus den Gebühren der Abonnenten für den Zugang zu Rundfunk-

3) *Ustawa z dnia 29 sierpnia 1997 r. - Ordynacja podatkowa, Dz. U. z 2005r., Nr 8, poz. 60, z późn. zm.* (Gesetz vom 29. August 1997 - Steuergesetz), Amtsblatt 2005, Nr. 8, Position 60, mit nachfolgenden Ergänzungen), abrufbar unter: http://www.mofnet.gov.pl/_files_/podatki/system_podatkowy/ordynacja_2005.pdf

programmdiensten, sofern die Einnahmen aus diesem Bereich in einem Geschäftsjahr höher sind als die Summe der anderen genannten Einnahmen, an das Polnische Institut für Filmkunst abzugeben.

3.1.1.3. Gegenleistung: Was erhalten die Rundfunksender dafür?

Das System sieht für die Sender keine Gegenleistung von finanziellem Wert vor (wie Verwertungsrechte, Senderechte oder ein Recht auf Beteiligung am Gewinn der Produktion).

3.1.1.4. Verfahrensregeln

Diese Zahlungen (Abgaben) erfolgen vierteljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Quartals. Beim Einzug der Abgaben sind die Vorschriften von Teil III des Steuergesetzes vom 29. August 1997 analog anzuwenden, aber in diesem Fall liegen die Zuständigkeiten der Finanzverwaltung beim Direktor des Polnischen Instituts für Filmkunst und die Zuständigkeiten einer Berufungseinrichtung beim Kulturminister.

Diese Abgaben sind die Einnahmen des Instituts zur Deckung seiner Kosten im Sinne der Einkommensteuervorschriften.

Diese Gebühren werden an das Polnische Institut für Filmkunst gezahlt (vgl. obige Bemerkungen unter „Überblick“).

3.2. Freiwillige Verpflichtungen

3.2.1. Allgemeine Anmerkungen zu öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern

Es bestehen keine freiwilligen Vereinbarungen in Bezug auf eine indirekte Förderung, die die Sender in irgendeiner Weise dazu verpflichten, finanziell zur Produktion von Kinofilmen beizutragen.

4. Nützliche Dokumentation

- Gesetz vom 30. Juni 2005 über den Film, Amtsblatt 2005, Nr. 132, Position 1111 (*Ustawa z dnia 30 czerwca 2005 r. o kinematografii, Dz. U. Nr. 132, poz. 1111*), <http://www.sejm.gov.pl>, <http://mk.gov.pl>
- Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992, Amtsblatt 2001, Nr. 101, Position 1114, mit nachfolgenden Änderungen (*Ustawa z dnia 29 grudnia 1992 r. o radiofonii i telewizji, Dz. U. z 2001 r. Nr. 101, poz. 1114, z późn. zm.*), <http://www.sejm.gov.pl>, <http://www.krrit.gov.pl>
- Gesetz vom 21. April 2005 über Lizenzgebühren, Amtsblatt 2005, Nr. 85, Position 728 (*Ustawa z dnia 21 kwietnia 2005 r. o opłatach abonamentowych, Dz. U. Nr. 85, poz. 728*), <http://www.sejm.gov.pl>
- Gesetz vom 29. August 1997 – Steuergesetz, Amtsblatt 2005, Nr. 8, Position 60, mit nachfolgenden Ergänzungen (*Ustawa z dnia 29 sierpnia 1997 r. - Ordynacja podatkowa, Dz. U. z 2005r., Nr. 8, poz. 60, z późn. zm.*) <http://www.sejm.gov.pl>, http://www.mofnet.gov.pl/_files_/podatki/system_podatkowy/ordynacja_2005.pdf
- Verordnung des Kulturministers vom 18. August 2005 über die Bewerbung für die Stelle des Direktors des Polnischen Instituts für Filmkunst, Amtsblatt 2005, Nr. 160, Position 1352 (*rozporządzenie Ministra Kultury z dnia 18 sierpnia 2005 r. w sprawie konkursu na dyrektora Polskiego Instytutu Sztuki Filmowej, Dz. U. Nr. 160, poz. 1352*) <http://mk.gov.pl>
- Mitteilung über die Ausstellung einer Abwicklungsanordnung für drei staatliche Filminstitutionen durch den Kulturminister vom 18. August 2005: *Agencja Scenariuszowa, Agencja Produkcji Filmowej* und *Film Polski - Agencji Promocji* <http://www.mk.gov.pl/website/index.jsp?artId=904>
- Mitteilung über die Ernennung von elf Mitgliedern des Rates des Polnischen Instituts für Filmkunst, sowie von fast 150 Experten, die zu den Anträgen auf Förderung durch das Polnische Institut für Filmkunst Stellung nehmen werden, vom 29. September 2005 <http://www.mk.gov.pl/website/index.jsp?artId=940>

- Mitteilung über die Ernennung des Direktors des Polnischen Instituts für Filmkunst am 3. Oktober 2005
<http://www.mk.gov.pl/website/index.jsp?artId=942>

PT PORTUGAL

Nuno Fonseca

Instituto do Cinema, Audiovisual e Multimédia (ICAM)

1. Überblick

Das portugiesische Recht kennt keine Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher oder privater Sender zu Direktinvestitionen in Filme. Weder das Fernsehgesetz¹ noch die anderen Rechtstexte in diesem Bereich (die Lizenzen der frei empfangbaren Privatsender sowie die Satzung und der Konzessionsvertrag des öffentlich-rechtlichen Senders) enthalten konkrete Verpflichtungen zu Investitionen in Filme. Es gibt lediglich einige allgemein gehaltene Verweise auf die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Senders, die audiovisuelle Produktion (also nicht unbedingt die Filmproduktion) zu unterstützen, zum Beispiel in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe g): „Unterstützung der nationalen Produktion im Hinblick auf internationale Verpflichtungen, die den portugiesischen Staat binden, und der Koproduktion mit anderen Ländern, insbesondere europäischen und portugiesischsprachigen Ländern“.

Die Inauftraggabe, Koproduktion oder Kofinanzierung von Filmen durch Rundfunksender erfolgt nur unregelmäßig, auch wenn einige der größten Kassenschlager der letzten Jahre mit Direktinvestitionen finanziert wurden, vor allem von einem großen frei empfangbaren Privatsender.

Wie nachstehend (unter 1.2) erläutert, fördert der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter Filme systematisch durch finanzielle Beiträge an das nationale Filminstitut, das dem Kulturministerium unterstehende ICAM (*Instituto do Cinema, Audiovisual e Multimédia*).

Die Rundfunkveranstalter spielen für die Filmfinanzierung in Portugal eine wichtige Rolle, allerdings auf indirektem Weg:

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter finanziert Filme über einen Vertrag mit dem ICAM.
- Auch auf andere Weise tragen die Sender zur öffentlichen Finanzierung von Filmen bei: Haupteinnahmequelle des ICAM ist eine Abgabe auf Werbung im Fernsehen (einschließlich Kabel- und Satellitenplattformen) und im Kino. Aus dieser Quelle stammen zurzeit fast 90% des ICAM-Budgets, der Rest kommt aus dem Staatshaushalt (Kulturministerium).

Das im Jahr 2004 verabschiedete neue Filmgesetz² ändert hieran nichts, erwähnt aber in Artikel 25 die „Beteiligung von Fernsehsendern an der Film- und Fernsehproduktion“. Diese erfolgt „durch mehrjährige Verträge über die finanzielle Beteiligung am *fundo de investimento de capital* (Investitionsfonds) für die Entwicklung und Förderung von Filmen und audiovisuellen Werken“. Der Fonds ist in Artikel 26 des Gesetzes vorgesehen. Diese Beteiligung ist allerdings weder obligatorisch noch der Höhe nach bestimmt.

1) *Lei n.º 32/2003, de 22 de Agosto – Lei da televisão* (Gesetz Nr. 32/2003 vom 22. August 2003 – Fernsehgesetz), in portugiesischer Sprache abrufbar unter: <http://www.ics.pt/verfs.php?fscod=619&lang=pt>
In englischer Sprache abrufbar unter: <http://www.ics.pt/index.php?op=cont&lang=en&Pid=79&area=361>

2) *Lei n.º 42/2004 de 18 de Agosto, Lei de Arte Cinematográfica e do Audiovisual* (Filmgesetz, Gesetz Nr. 42/2004 vom 18. August 2004), abrufbar unter: <http://www.icam.pt/lei/lei.pdf>

Für Pay-TV-Betreiber (Sender und Paketanbieter mit Zugangskontrolle) sieht das Filmgesetz 2004 einen Zwangsbeitrag oder aber mehrjährige Verträge über Investitionen in den in Artikel 26 beschriebenen Investitionsfonds vor. Diese Verträge müssen vom Kulturministerium genehmigt werden. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels³ wurden die Regeln, die die Umsetzung des Filmgesetzes ermöglichen sollen, gerade erörtert und formuliert.

2. Rechtliche Verpflichtung und ihre Umsetzung

2.1. Die Quelle

Das Gesetz Nr. 7/71 (erstes Filmgesetz von 1971)⁴ sah eine „Aufführungsabgabe“ für die „Aufführung von Werbespots in Kino und Fernsehen“ vor. Zwei Jahre später legte das Gesetzesdekret 184/73⁵ die Höhe dieser Steuer auf 2% vom Listenpreis der Werbezeit fest (siehe Artikel 58–65 des Gesetzesdekrets). Neben Krediten aus dem Staatshaushalt waren die Einnahmen aus dieser Abgabe, gemeinsam mit der (ebenfalls im Gesetz 7/71 geregelten) Abgabe auf Kinoeintrittskarten, die Haupteinnahmequelle des portugiesischen Filminstituts. Das Gesetzesdekret Nr. 143/90⁶ schaffte die Abgabe auf Kinokarten dann ab und erhöhte die Aufführungsabgabe auf 4% vom Preis der Werbezeit. Artikel 32 des Gesetzesdekrets Nr. 165/97 vom 28. Juni 1997 zur Gründung der Portugiesischen Cinemathek (Filmmuseum)⁷ und Artikel 28 des Gesetzesdekrets Nr. 408/98 zur Gründung des ICAM⁸ sehen vor, dass 3,2% der Werbeeinnahmen als Aufführungsabgabe an das ICAM fließen und 0,8% an die Cinemathek (das Filmmuseum).

2.2. Die Verpflichtung

Wie bereits erläutert, müssen Fernsehsender (öffentlich-rechtliche und private sowie auch Anbieter von Kabel- und Satellitenpaketen und Kinowerbefirmen) eine Abgabe in Höhe von 4% auf den Listenpreis der Werbezeit aufschlagen und diesen Betrag den werbetreibenden Unternehmen in Rechnung stellen. Die Sender nehmen das Geld ein und führen es an den Staat ab. Laut Filmgesetz ist es eine eigene Finanzierungsquelle des ICAM und der Cinemathek.

Die „Aufführungsabgabe“ ist weder eine Abgabe auf den Gesamtumsatz noch auf bestimmte Einnahmen (reale Werbeeinnahmen). Sie bezieht sich auf die Listenpreise der Werbezeit und wird den werbetreibenden Firmen von den Sendern, Paketanbietern und Kinowerbefirmen in Rechnung gestellt, die das Geld vereinnahmen und an die betreffenden Filminstitutionen weiterleiten. Wenn Sender jedoch spezielle, nicht in den Listen aufgeführte Rabatte oder sonstige Sonderpreise gewähren, müssen sie die Differenz zwischen dem realen Preis, den sie ihren Kunden berechnen, und dem Betrag in Höhe von 4% des Listenpreises, auf den der Staat einen Anspruch hat, unter Umständen selbst zahlen.

3. Freiwillige Verpflichtungen

3.1. Die Quelle

Vertrag zwischen ICAM und RTP 2005-2006 (*Protocolo ICAM/RTP*), unterzeichnet am 11. Mai 2005.⁹ Für Privatsender gibt es keine freiwilligen Verpflichtungen.

3.2. Die Verpflichtung

Als letzter in einer Reihe von Verträgen zwischen dem ICAM und dem nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter wurde am 11. Mai 2005 der ICAM-RTP-Vertrag 2005–2006 unterzeichnet, der für die Jahre 2005 und 2006 gilt.

3) November 2005.

4) *Lei n.º 7/71* (Gesetz Nr. 7/71), abrufbar unter: <http://dre.pt/pdfgratis/1971/12/28600.PDF>

5) *Decreto-Lei no. 184/73 de 25 de abril* (Gesetzesdekret Nr. 184/73 vom 25. April 1973), abrufbar unter: <http://dre.pt/pdfgratis/1973/04/09700.PDF#page=1>

6) *Decreto-Lei no. 143/90 de 5 de Maio* (Gesetzesdekret Nr. 143/90 vom 5. Mai 1990), abrufbar unter: <http://dre.pt/pdfgratis/1990/05/10300.PDF>

7) *Decreto-Lei no. 165/97 de 28 de Junho* (Gesetzesdekret Nr. 165/97 vom 28. Juni 1997), abrufbar unter: <http://dre.pt/pdfgratis/1997/06/147A00.PDF>

8) *Decreto-Lei no. 408/98 de 21 de Dezembro* (Gesetzesdekret Nr. 408/98 vom 21. Dezember 1998 zur Gründung des ICAM), abrufbar unter: <http://dre.pt/pdfgratis/1998/12/293A00.PDF>

9) Vertrag zwischen ICAM und RTP 2005–2006, abrufbar unter: <http://www.icam.pt/externas/ProtocoloICAM-RTP2005.pdf>

Die finanzielle Unterstützung, die RTP im Rahmen dieses Vertrags gewährt, wird vom ICAM verwaltet (siehe unten). Obwohl RTP automatisch bestimmte Senderechte an den unterstützten Werken erwirbt, hat RTP keine Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf einzelne Vorhaben. Es handelt sich daher nicht um individuelle Vorabverkäufe, sondern um ein System des „blinden“ Rechteerwerbs im Block.

Dem Vertrag zufolge ist RTP verpflichtet,

- die Produktion bestimmter Arten von Spielfilmprojekten zu unterstützen, die vom ICAM unterstützt werden;
- nationale Filmwerke auszustrahlen;
- Filmwerke zu fördern;
- für Vorhaben, die vom ICAM unterstützt werden und Archivmaterial enthalten, spezielle Zugangsbedingungen zu seinem Bildarchiv anzubieten.

Im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung deckt der Vertrag Spielfilme, die vom ICAM unterstützt werden, auf der Basis „selektiver“ oder „direkter“ offener Wettbewerbe ab¹⁰. Für Erstlingsfilme, Minderheitskoproduktionen und bestimmte andere spezifische Projekte gilt der Vertrag nicht. Ebenso wenig erstreckt er sich auf Spielfilme, die von anderen frei empfangbaren nationalen Sendern unterstützt werden.

Die finanzielle Beteiligung von RTP im Rahmen des Vertrags 2005–2006 beläuft sich für diesen zweijährigen Zeitraum auf insgesamt EUR 3 Millionen. RTP zahlt die EUR 3 Millionen in vier Raten zu je EUR 750.000. Das ICAM kann selbst entscheiden, wie es den Betrag auf die in Frage kommenden Projekte verteilt.

Außerdem bietet RTP als Mediadienstleistung bis zu fünf 20-Sekunden-Spots über ein Laufzeit von 25 Tagen.

3.3. Die Gegenleistung

Um von der finanziellen Unterstützung im Rahmen des ICAM-RTP-Vertrags profitieren zu können, muss der Produzent RTP für maximal drei Jahre nach Veröffentlichung des Films das Exklusivrecht zur (zweimaligen) Ausstrahlung des unterstützten Werks auf frei empfangbaren Kanälen (RTP 1, RTP 2, RTP International und RTP Africa) einräumen.

10) Nähere Informationen hierzu finden sich in der Datenbank KORDA; <http://korda.obs.coe.int/>

RO RUMÄNIEN

Mariana Stoican
Radio Rumänien International

1. Überblick

Erst seit dem Sommer 2005 gibt es in Rumänien gesetzliche Regelungen, die für Rundfunkveranstalter Pflichten vorsehen, die Filmproduktion finanziell zu unterstützen. Es handelt sich um die auf der Regierungssitzung vom 14. Juli 2005 angenommene Verordnung Nr. 39 zum Filmwesen, die Anfang August 2005 im Amtsblatt veröffentlicht wurde und damit offiziell in Kraft getreten ist. Die neuen Vorschriften, die das frühere Filmgesetz Nr. 630/2002¹ ersetzen, sollen vor allem bessere Finanzierungsmöglichkeiten für die rumänische Filmproduktion gewährleisten und Koproduktionen intensiver unterstützen. Auch soll bei der Auswahl der zu finanzierenden Filmprojekte fortan mittels neuer Vorschriften für die Veranstaltung der Projektwettbewerbe stärker auf die Qualität der vorgeschlagenen Filme geachtet werden.²

Sowohl die öffentlich-rechtlichen Fernsehkanäle als auch die privaten Fernsehanbieter und die Kabel- und Satellitenfernsehanbieter müssen aufgrund der neuen Verordnung mit einem bestimmten Prozentsatz ihrer Werbeeinnahmen zum Zustandekommen des *Fondul cinematografic* (Filmfonds) und dadurch zur Förderung der rumänischen Filmproduktion beitragen. Es besteht die Möglichkeit, einen Teil von bis zu 50 % der an das *Centrul Național al Cinematografiei* (Landeszentrum für Kinematografie – CNC) zu entrichtenden Summe auf Antrag eines Filmproduzenten und bei entsprechender Benachrichtigung des CNC in eine spezielle Filmproduktion zu investieren.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind zudem verpflichtet, Medialeistungen zur Verfügung zu stellen. Sie müssen innerhalb der Werbezeiten in ihrem Programmschema Spots für jene Premieren rumänischer Filme aufnehmen, die unter den Bedingungen der Verordnung Nr. 39 entstanden sind.

1) *Legea cinematografiei nr. 630/2002* (Filmgesetz Nr. 630/2002), *Monitorul Oficial al Romaniei* (Amtsblatt) Nr. 889 vom 9. Dezember 2002.

2) Die Verordnung Nr. 39/2005 definiert den Begriff „Kinematografie“ als „Kulturindustrie von nationaler Bedeutung, die durch die Nutzung und Verbreitung der kulturellen Vielfalt Mehrwert schafft, die die Produktion, den Vertrieb und die Nutzung kinematografischer Filme zum Ziel hat und die Gesamtheit der Aktivitäten und Personen umfasst, die in diesem Bereich tätig sind“ (Art. 3 a). Als „kinematografischer Film“ wird jener Film definiert, der Endergebnis einer diesem Bereich spezifischen künstlerischen und technischen Leistung ist, die die Produktion eines Fiktions-, Animations- oder dokumentarischen Streifens unterschiedlicher Dauer und auf unterschiedlichem Trägermaterial anstrebt und durch die Projektion in einem Kinosaal, Freilichttheater oder in anderen dazu geeigneten Räumlichkeiten zur Geltung gebracht werden kann (Art. 3 b). Unter dem Begriff „rumänischer Film“ wird ein Film verstanden, der „mit vorwiegend rumänischer künstlerischer und technischer Beteiligung zustande gekommen ist“ (Art. 3 c). Als ein „durch Koproduktion entstandener Film“ wird ein Film bezeichnet, „in dem die rumänische Beteiligung an den Gesamtkosten der Produktion nicht unter 20 % für bilaterale Koproduktionen und unter 10 % für multilaterale Koproduktionen liegt“ (Art. 3 d).

2. Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen und der privaten Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtung und Umsetzung

2.1.1. Rechtsquelle

Die rechtliche Verpflichtung für die Rundfunkveranstalter findet sich in der Regierungsverordnung Nr. 39 vom 14. Juli 2005 zum Filmwesen.³

2.1.2. Beschreibung der bestehenden Verpflichtung

In Rumänien müssen alle öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanstalten laut Art. 13 (1) e der Regierungsverordnung 3 % des Gegenwerts der von ihnen für Werbung vertraglich bereitgestellten Sendeminuten an das Landeszentrum für Kinematografie, CNC, zwecks Förderung der einheimischen Filmproduktion weiterleiten. Diese Summe wird vom Werbeagenten oder der Vermittlerfirma, die die betreffende Werbezeit einkauft, einkassiert und an das CNC ausgezahlt. Auch im Falle von Barter-Verträgen (Verträge über den Austausch von Programmzeit gegen Werbezeit) müssen 3 % der berechneten Einnahmen für die von der Fernsehanstalt bereitgestellten Sendezeit (abhängig von dem für den jeweiligen Zeitraum berechneten Preis der Sendeminuten) an das CNC abgeführt werden.

Kabelfernsehanbieter, die selbst über eine Lizenz zur Programmgestaltung verfügen, müssen laut Art. 13 (1) g für den Preis der verkauften Werbezeit innerhalb der eigenen Programmbeiträge einen 3%-igen Aufschlag berechnen, der anschließend an das CNC zu entrichten ist.

Art. 16 der Verordnung Nr. 39/2005 bietet den Verkäufern oder Vermietern von Videokassetten und DVDs (die einen Preiszuschlag von 2 % zugunsten des CNC erheben müssen) sowie den privaten Fernsehanstalten und Kabelgesellschaften die Möglichkeit, selbst darüber zu entscheiden, ob sie es vorziehen, einen Teil von bis zu 50 % der Summe unter den Bedingungen der Verordnung direkt für eine Filmproduktion zu investieren. Diese Möglichkeit besteht auf Anregung eines Filmproduzenten und bei entsprechender Benachrichtigung des Landeszentrums für Kinematografie.

Art. 17 (1) sieht außerdem vor, dass das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Rumänien jährlich mit einer Summe von 15 % der eigenen Werbeeinnahmen zur Förderung der einheimischen Filmproduktion beizutragen hat. Im Wortlaut der Vorschrift wird nicht darauf eingegangen, ob diese Summe an den Fonds gezahlt werden muss. Laut Artikel 17 (2) besteht allerdings für das öffentlich-rechtliche Fernsehen auch die Möglichkeit, sich für die Direktfinanzierung einer Filmproduktion zu entscheiden. Die direkt investierte Summe darf nicht mehr als 50 % der zu entrichtenden 15 % ausmachen. Erfolgen kann die Direktfinanzierung, wenn sie von einem Filmproduzenten beantragt wird und das Landeszentrum für Kinematografie darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Mittel, die nicht genutzt werden, müssen bis spätestens 31. März jeden Jahres für das Vorjahr auf das Konto des Landeszentrums für Kinematografie überwiesen werden.

Art. 61 sieht für alle Fernsehanstalten, deren Programm sich an die Allgemeinheit wendet (*televiziunile generaliste*), die Pflicht vor, wenigstens 5 % der Sendezeit – Nachrichten, Sportübertragungen, Spielshows und Werbezeit ausgenommen – für die Übertragung rumänischer Filmproduktionen bereitzustellen, mindestens ein Fünftel dieser 5 % muss auf Spitzenzeiten entfallen.

Laut Art. 78 sind die *Societatea Română de Radiodifuziune* (der öffentlich-rechtliche Hörfunk) und die *Societatea Română de Televiziune* (das öffentlich-rechtliche Fernsehen) in Rumänien verpflichtet, innerhalb der Werbezeiten in ihrem Programmschema Werbespots aufzunehmen, in denen jene rumänischen Filmpremieren vorgestellt werden, die gestützt auf die Regelungen der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 entstanden sind. Diese Art Werbung wird nicht als kommerzielle Werbezeit angerechnet. Binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung mussten das Landeszentrum für Kinematografie und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in einem Zusatzprotokoll die Modalitäten und die im Sendeplan anberaumte Zeit für die Bewerbung der rumänischen Filmproduktionen vereinbaren (Art. 78 (1)).

3) *Ordonanța nr. 39 din 14 iulie 2005 privind cinematografia* (Regierungsverordnung Nr. 39 vom 14. Juli 2005 zum Filmwesen), *Monitorul Oficial al României* (Amtsblatt) Nr. 704 vom 4. August 2005, abrufbar unter: http://www.cultura.ro/Files/GenericFiles/OG_39_cinematografia.doc

2.1.3. Gegenleistung für die Rundfunkveranstalter

Das rumänische Gesetz sieht keine Gegenleistung seitens der Filmindustrie zugunsten der Rundfunkanbieter vor.

Die Urheberrechte für die Rundfunkübertragung kinematografischer und audiovisueller Werke werden von der Gesellschaft für Urheberrechte im Bereich der Kinematografie und der audiovisuellen Werke – Gesellschaft rumänischer Autoren im audiovisuellen Bereich DACIN-SARA (*Societatea pentru Drepturi de Autor în Cinematografie și Audiovizual – Societatea Autorilor Români din Audiovizual DACIN-SARA*), gemäß der Entschließung Nr. 183 vom 1. September 2005 gesammelt und verwaltet.⁴

2.1.4. Verfahrensregelungen

Die Käufer von Werbezeit im Fernsehen sind verpflichtet, regelmäßig die Listen mit den abgeschlossenen Verträgen an das Landeszentrum für Kinematografie zu schicken; darin müssen der Vertragswert und die Verkäufer der Werbezeit angeführt werden. Die dem CNC laut Art. 13 zustehenden Einnahmeanteile des Vormonats müssen spätestens bis zum 25. Tag des laufenden Monats ausgezahlt werden.

Verspätungen beim Transfer der Geldsummen, die dem CNC aufgrund der neuen Verordnung zugewiesen werden müssen, sollen durch Zinsen und Bußgelder im Sinne der gültigen Gesetzgebung über die an den Staat zu entrichtenden Steuern geahndet werden. Auch ist das CNC laut Art. 15 befugt, die Zwangsvollstreckung nach der in Rumänien geltenden Gesetzgebung einzuleiten.

3. Nützliche Informationen

Der Markt der elektronischen Medien in Rumänien ist überaus bunt. Auf etwas über 22 Millionen Einwohner kommen mehrere Hundert landesweite, regionale und lokale Rundfunkanbieter. Genaue Angaben (Stand Oktober 2005) sind unter dem Stichwort „Lizenzen“ auf der Homepage der *Consiliul Național al Audiovizualului* (rumänische audiovisuelle Regulierungsbehörde – CNA) zu finden.⁵

Eine CNA-Statistik (Stand Juli 2005) gab an, dass die audiovisuelle Regulierungsbehörde seit ihrer Gründung (1992) insgesamt 5.706 Lizenzen für Hörfunk, Fernsehen und Kabelfernsehen (einschließlich Satellitenübertragung) für 943 Gesellschaften in 9.260 Ortschaften des Landes gewährt hat.

Im heutigen Rumänien gibt es 570 gültige Radiolizenzen, die 166 Gesellschaften untereinander teilen. Was den Fernsehmarkt betrifft, so haben 60 Gesellschaften insgesamt 210 Lizenzen inne. Explosionsartig hat sich vor allem der Markt des Kabelfernsehens entwickelt, 20 unterschiedliche Fernsehprogramme sind über Verkabelung praktisch landesweit zu empfangen.

Die aktivsten Kabelfernsehgesellschaften in Rumänien sind *RCS & RDS* und *ASTRAL*. Neben dem ersten und zweiten Programm des öffentlich-rechtlichen rumänischen Fernsehens und dem Kulturfernsehen *TVR Cultural* gehören die privaten Fernsehanbieter *Pro TV*, *Antena 1*, *Realitatea TV*, *Prima TV*, *B1 TV* und *National TV* zu den Sendern mit den meisten Zuschauern.

4) *Decizia Nr. 183 a Oficiului Român privind Drepturile de Autor* (Entschließung Nr. 183 vom 1. September 2005), *Monitorul Oficial al României* (Amtsblatt), *Partea I*, Nr. 814 vom 8. September 2005.

5) www.cna.ro

SE SCHWEDEN

Anna Boreson
Svenska Filminstitutet

1. Überblick

Die Verpflichtung der Sender zu Investitionen in den Film wird durch das Filmabkommen geregelt, einen Vertrag zwischen Staat, Filmverleihern, Filmproduzenten, Fernsehgesellschaften (öffentlich-rechtlich und privat) und Kinobetreibern.¹ Das jüngste Filmabkommen, *2006 års filmavtal*, läuft vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010. Verwaltet wird es vom Schwedischen Filminstitut (SFI).

1.1. Direkte Filmförderung

Die am Filmabkommen beteiligten Sender sind verpflichtet, einen bestimmten Betrag für Koproduktion, Kofinanzierung und den Kauf von Senderechten neuer schwedischer Spiel, Kurz- und Dokumentarfilme auszugeben.

1.2. Indirekte Filmförderung

Die am Filmabkommen beteiligten Sender gewähren dem Schwedischen Filminstitut Zuschüsse zur Finanzierung von Produktionsbeihilfen für schwedische Filme sowie für den Verleih und die Vorführung von Filmen.

2. Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter

2.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

2.1.1. Die Quelle

Die rechtlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Sender werden durch deren jeweilige Sendelizenzen geregelt, die von der schwedischen Regierung erteilt werden.²

2.1.2. Die Verpflichtung

Die gegenwärtige Sendelizenz für den öffentlich-rechtlichen Sender Sveriges Television (SVT)³ sieht vor, dass SVT „zur Entwicklung der schwedischen Filmproduktion beitragen“ soll.

1) *Staten*, Sveriges Biografägareförbund, Sveriges Television AB, TV 4 AB (publ.), Riksföreningen Våra Gårdar, Folkets Hus och Parker, Föreningen Sveriges Filmproducenter, Sveriges Filmthyrareförening u.p.a, Svenska Filmdistributörers Förening u.p.a, Modern Times Group MTG AB, Kanal 5 AB, C More Entertainment AB.

2) *Sändningstillstånd för Sveriges Television AB*, abrufbar unter:
http://svt.se/content/1/c6/07/20/51/011220-svt_tillst2002-2005.pdf

3) Siehe die SVT-Website unter www.svt.se. Einige Informationen über SVT sind auch in englischer Sprache verfügbar, siehe http://svt.se/svt/jsp/Crosslink.jsp?d=37123&lid>About_SVT

2.2. Freiwillige Verpflichtungen

2.2.1. Die Quelle

Das Filmabkommen ist eine freiwillige Vereinbarung, deren Hauptaufgabe in der Förderung der Produktion und des Verleihs schwedischer Qualitätsfilme besteht. Es wird vom Schwedischen Filminstitut (SFI) verwaltet.

Das gegenwärtige Filmabkommen, *2000 års filmavtal*,⁴ trat am 1. Januar 2000 in Kraft und endet am 31. Dezember 2005. Ab 1. Januar 2006 gilt das kürzlich vereinbarte *2006 års filmavtal*.⁵

Die Mittel, die dem Filminstitut zufließen, sind im Bereich der Filmproduktion für folgende Zwecke bestimmt:

- 1) Vorabzuweisungen (für Spielfilme, Kinder- und Jugendfilme, Kurz- und Dokumentarfilme sowie Entwicklungsfonds) und
- 2) erfolgsbezogene Unterstützung entsprechend dem Einspielergebnis.

2.2.2. Die Verpflichtung

Dem *2006 års filmavtal* zufolge soll Sveriges Television AB (SVT) dem Filminstitut monatlich Zuschüsse zahlen, die sich im Kalenderjahr auf mindestens SEK 34 Millionen summieren. Darüber hinaus garantiert der Sender, dass er mindestens SEK 36 Millionen für Koproduktion, Kofinanzierung und den Kauf von Senderechten an neuen schwedischen Spiel, Kurz- und Dokumentarfilmen ausgeben wird. Von diesem garantierten Betrag müssen mindestens SEK 15 Millionen für Filme ausgegeben werden, die im Rahmen des Filmabkommens Produktionsbeihilfenerhalten.

Ab 2007 werden die Zuschüsse und Garantiebeiträge von SVT jährlich jeweils zum 1. Januar um 2 Prozent angehoben.

3. Verpflichtungen privater Rundfunkveranstalter

3.1. Rechtliche Verpflichtungen und ihre Umsetzung

3.1.1. Die Quelle

Die rechtlichen Verpflichtungen privater Sender werden durch die Sendelizenz geregelt, die von der schwedischen Regierung erteilt wird.

3.1.2. Die Verpflichtung

Die Sendelizenz zum Beispiel für TV 4 AB, die den Rundfunk für den Zeitraum 2006–2010 regelt, sieht vor, dass die Gesellschaft „zur Entwicklung der schwedischen Filmproduktion beitragen [soll]. Die Zuschüsse sollen während der Lizenzlaufzeit steigen.“

Im Dezember 2005 wird die schwedische Regierung über künftige Rundfunklizenzen und deren Bedingungen entscheiden.

3.2. Freiwillige Verpflichtungen

3.2.1. Die Quelle

Wie beim öffentlich-rechtlichen Sender, siehe oben (2. 2. 1.)

3.2.2. Die Verpflichtung

Dem *2006 års filmavtal* zufolge hat TV 4 AB dem Filminstitut monatlich Zuschüsse zahlen, die sich im Kalenderjahr zusammen auf mindestens SEK 8 Millionen belaufen. Darüber hinaus garantiert der

4) *2000 års filmavtal* (Filmabkommen 2000), abrufbar unter:
http://www.sfi.se/sfi/IMAGES/_SFI_PDF/RAPPORTER%20CH%20DOKUMENT/THE_2000_FILM_AGREEMENT.PDF

5) *2006 års filmavtal* (Filmabkommen 2006), abrufbar unter:
http://www.sfi.se/sfi/IMAGES/_SFI_PDF/RAPPORTER%20CH%20DOKUMENT/2006%20C5RS%20FILMAVTAL.PDF

Sender, dass er mindestens SEK 20 Millionen für Koproduktion, Kofinanzierung und den Kauf von Senderechten an neuen schwedischen Spiel, Kurz- und Dokumentarfilmen ausgeben wird. Von diesem garantierten Betrag müssen mindestens SEK 8 Millionen für Filme ausgegeben werden, die im Rahmen des Filmabkommens Produktionsbeihilfen erhalten.

Modern Times Group MTG AB soll dem Filminstitut monatlich Zuschüsse von über das Kalenderjahr summiert mindestens SEK 4 Millionen zahlen. Darüber hinaus garantiert der Sender, dass er mindestens SEK 1 Million für Koproduktion, Kofinanzierung und den Kauf von Senderechten an neuen schwedischen Spiel, Kurz- und Dokumentarfilmen ausgeben wird.

Kanal 5 AB soll dem Filminstitut monatlich Zuschüsse von insgesamt mindestens SEK 2 Millionen im Kalenderjahr zahlen. Darüber hinaus garantiert der Sender, dass er mindestens SEK 0,5 Millionen für Koproduktion, Kofinanzierung und den Kauf von Senderechten an neuen schwedischen Spiel, Kurz- und Dokumentarfilmen ausgeben wird.

C More Entertainment AB hat dem Filminstitut monatlich Zuschüsse von insgesamt mindestens SEK 2 Millionen im Kalenderjahr zu zahlen. Darüber hinaus garantiert der Sender, dass er mindestens SEK 0,5 Millionen für Koproduktion, Kofinanzierung und den Kauf von Senderechten an neuen schwedischen Spiel, Kurz- und Dokumentarfilmen ausgeben wird.

Ab 2007 werden die Zuschüsse und Garantiebeträge der oben genannten Gesellschaften jährlich jeweils zum 1. Januar um 2 Prozent angehoben.

